

## GRETA-Fragebogen für die Evaluierung der Umsetzung des Europarats-Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels durch die Mitgliedstaaten

### Zweite Evaluierungsrunde

#### Annex – Beiträge der Laender

A. Anschlussfragen		
Nr	Frage	Antworten der Länder
1.	Bitte machen Sie Angaben zu Entwicklungen in den folgenden Bereichen seit dem ersten GRETA-Bericht über Ihr Land:	
	- die Hauptformen von Menschenhandel und in Ihrem Land beobachtete aufkommende Tendenzen (z.B. jedwede neue Formen oder Bereiche der Ausbeutung, Methoden der Anwerbung, Herkunfts- oder Bestimmungsländer der Opfer);	<p><b><u>Baden-Württemberg</u></b></p> <p>Die Justiz in Baden-Württemberg berichtet, dass die Betroffenen von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft häufig mit der Aussicht auf Arbeit nach Deutschland gelockt werden. Von einer Bezahlung des deutschen Mindestlohnes könne nicht die Rede sein, die Arbeiter geben sich mit weit weniger zufrieden, etwa 4-5 Euro pro Stunde. Aber auch Löhne von 1-2 Euro können festgestellt werden. Häufig wird den Arbeitern nicht einmal der versprochene geringe Lohn bezahlt. Sie werden hingehalten. Wenn sie dann ernsthaft ihren Lohn einfordern, wird ihnen gesagt, sie könnten gehen. Ihnen wurden dann maximal die Kosten der Hinreise und etwas Geld für Zigaretten und Lebensmittel bezahlt. Die verzweifelten Arbeiter wendeten sich dann in einigen Fällen an die Hauptzollämter oder begehen Diebstähle, um sich über Wasser zu halten oder ihre Rückreise zu finanzieren. Nicht selten wird die Arbeitsausbeutung durch Scheinselbständigkeit kaschiert. Den Arbeitern wird erklärt, dass die Gewerbeanmeldung die Erlaubnis zum Arbeiten in Deutschland ist. Die Rechnungen werden vom Arbeitgeber geschrieben, weil die Arbeiter dazu nicht in der Lage sind. Die Rechnungsbeträge werden willkürlich festgesetzt und bezahlt oder auch nicht.</p> <p>Seitens der vom Ministerium für Soziales und Integration geförderten Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung wurde insbesondere im Jahr 2016 auf eine deutliche Zunahme an Fallzahlen im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen. Insbesondere gab es eine deutliche Zunahme an Betroffenen von Menschenhandel mit Fluchthintergrund. Dabei stieg vor allem der Anteil an Ratsuchenden aus Nicht-EU-Staaten.</p>

**Bayern**

Der Schwerpunkt im Bereich des Menschenhandels liegt weiterhin im Bereich der sexuellen Ausbeutung.

Eine bayerische Staatsanwaltschaft berichtet von einer weiteren Form des Menschenhandels zum Zwecke der Arbeitsausbeutung: Arabische Familien bringen zu ihrem Aufenthalt in Deutschland Arbeitskräfte mit, die ihre Arbeitsleistung in quasi rechtloser Stellung erbringen müssen. Diese Arbeitskräfte bleiben während des Aufenthalts in der Regel in den Räumlichkeiten der Familie und haben keinen Kontakt zur Außenwelt.

**Berlin**

Hinsichtlich der unterschiedlichen Formen des Menschenhandels wurde in Berlin weiterhin ein Schwerpunkt in der sexuellen Ausbeutung beobachtet, die insbesondere auch Minderjährige betrifft. In diesen Fällen hat sich die Anbahnung mit den Opfern vor allem auf das Internet und die sozialen Medien verlagert. In jüngster Vergangenheit ist eine vermehrte Prostitution Minderjähriger, auch im Kindesalter (12 Jahre), im Bereich „Großer Tiergarten“ und dem „Schönenberger Kneipenkiez“ festzustellen. Die zumeist rumänischen Staatsangehörigen fallen dabei durch offensives Auftreten und Anbahnen auf. IN VIA verweist auf eine signifikante Zunahme von Betroffenen, die mit der Loverboy-Methode in die Prostitution geraten.

Menschenhandel ist auch in Zusammenhang mit der Aufnahme geflüchteter Menschen in den letzten Jahren sichtbar geworden, wozu allerdings keine validen Daten vorliegen. Insbesondere in Beratungskontexten sind jedoch Fälle bekannt geworden, in denen Menschen vor, während, aber auch nach der Flucht Opfer von Ausbeutung bzw. Menschenhandel wurden. In der Beratungspraxis von SOLWODI ist aufgefallen, dass insbesondere nicht-nigerianische afrikanische Frauen nicht im Herkunftsland angeworben wurden, sondern auf der Flucht Opfer von Menschenhandel geworden sind.

Die Ausbeutung osteuropäischer Frauen ist weiter als Phänomen zu verzeichnen, sowie die afrikanischer Frauen, insbesondere aus Nigeria. SOLWODI sind vermehrt Frauen aus anderen westafrikanischen Ländern (Ghana, Guinea, Kamerun) bekannt geworden. Viele Nigerianerinnen hielten sich zuvor in Italien auf.

**Brandenburg**

In jüngster Vergangenheit hat sich im Bereich von vier Jugendämtern ein erster vager Verdacht ergeben, dass Kleingruppen Jugendlicher russischer und weißrussischer Herkunft, die aus eigener Initiative um Aufnahme in den Schutzeinrichtungen der Jugendämter (Jugendnotdienste, Clearingstellen für unbegleitete Minderjährige) nachsuchen, systematisch zu Diebstählen angehalten werden könnten. Diese

Jugendlichen halten sich nach Beobachtung der Jugendämter nur für kurze Zeit in den Schutzeinrichtungen auf und verlassen diese heimlich wieder. Wiederholt wurden sie in der Folge jedoch von der Polizei wieder in die Einrichtung zurückgeführt, nachdem sie bei der Begehung von Diebstählen (Elektronik, Schmuck etc.) gefasst worden waren.

Da diese Vorgänge erst in jüngster Zeit bemerkt wurden, ist derzeit noch ungeklärt, inwieweit hier in krimineller Weise organisiert vorgegangen wird.

### **Hamburg**

Unverändert zum ersten GRETA-Bericht, ist in Hamburg nach wie vor die häufigste Form der Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung. In deutlich geringerem Umfang wird Ausbeutung der Arbeitskraft festgestellt.

Die übrigen Formen wurden bisher noch in keinem Ermittlungsverfahren festgestellt oder spielten in Hamburg kriminalpolizeilich bisher keine Rolle. Seit Ende des ersten Evaluierungszyklus sind keine anderen oder neuen Tendenzen festgestellt worden.

Die meisten Betroffenen, die von KOOFRA im Zeitraum 2015 bis Oktober 2017 unterstützt wurden, stammen aus Bulgarien, Rumänien und Deutschland. In einem Fall gab es 2017 erstmals eine größere Gruppe von ukrainischen Staatsangehörigen, bei denen Anhaltspunkte für das Vorliegen von MH/A gesehen wurden. Die Anzahl der rumänischen Staatsangehörigen ist insgesamt leicht rückläufig. Es konnten mehrere Fälle von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung von geflüchteten Frauen identifiziert werden, in denen der Tatort in Libyen als Transitland auf der Flucht lag.

### **Rheinland-Pfalz**

Im Bereich des Polizeipräsidiums Rheinpfalz wurden zuletzt insbesondere kroatische und bosnische Opfer identifiziert. Durch das Polizeipräsidium Trier konnten außerdem nigerianische Opfer von Menschenhandel festgestellt werden. Innerhalb des Polizeipräsidiums Koblenz ist im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Montabaur im Zeitraum 2014 bis 2016 ein Anstieg der Fallzahlen in der Straßenprostitution feststellbar. Dabei sind ausschließlich Bulgarinnen registriert worden, die nach bisherigen Erkenntnissen im Heimatland angesprochen und nach Deutschland verbracht wurden. Nach eigener Aussage bieten diese ihre „Dienste“ freiwillig an.

### **Sachsen**

In Sachsen dominiert bei den wenigen festgestellten Delikten der Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution. Die Formen und Bereiche der Ausbeutung sind gleich geblieben. Neu ist, dass durch die Menschenhändler freiwillig anschaffende Damen angelaufen und durch Gewaltausübung zur Geldabgabe gezwungen werden. Dies betrifft ausschließlich Personengruppen aus

		<p>Südosteuropa, insbesondere Angehörige der Roma. Hauptherkunftsländer der Opfer sind überwiegend Rumänien, Ungarn und Bulgarien. Deutsche Opfer von Menschenhandel/ Zwangsprostitution sind letztmalig im Jahr 2014 bekannt geworden.</p> <p>Auch bei den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren handelte es sich hauptsächlich um Verfahren, die Menschenhandel im Zusammenhang mit Prostitution zum Gegenstand hatten. Die fast ausnahmslos weiblichen Geschädigten stammten überwiegend aus Osteuropa und Asien.</p> <p><b><u>Schleswig Holstein</u></b></p> <p>In Schleswig-Holstein wurden vergleichsweise häufig sogenannte „Modellwohnungen“ festgestellt. Der ständige Wechsel der Modellwohnungen erschwert insbesondere das Auffinden von Opfern und erfordert eine tagesaktuelle Ermittlungstätigkeit der Ermittlungsbehörden im Internet, um entsprechende Modellwohnungen aufspüren und gegebenenfalls mit Menschenhandel in Verbindung bringen zu können.</p> <p><b><u>Thüringen</u></b></p> <p>Die Hauptformen des Menschenhandels entsprechen den in § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung) und § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft) beschriebenen Tatbeständen. Der Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung hat sich auf jährlich etwa 5 Verfahren im hiesigen Zuständigkeitsbereich beschränkt. Erkenntnisse zum zweifellos vorhandenen Dunkelfeld sind nicht vorhanden.</p> <p>Bei den hier seit 2013 erfassten Fällen handelt es sich vorwiegend um junge Frauen aus südosteuropäischen Ländern, vornehmlich aus der Slowakei, Rumänien, Bulgarien und Ungarn.. Die in Deutschland als Prostituierte arbeitenden Frauen wechseln überwiegend nach einigen Wochen oder Monaten ihren Tätigkeitsort. Die Tätigkeit wird sowohl allein als auch zu mehreren in einer Wohnung ausgeübt. Bordelle wurden durch hohen Kontrolldruck zurückgedrängt, so dass sich die Prostitution überwiegend auf Wohnungen verteilt.</p> <p>Neue Formen des Menschenhandels sind in den letzten Jahren nicht erfasst worden. Ermittlungen zu Fällen des neu eingeführten § 232a StGB (Zwangsprostitution) werden bislang nicht geführt.</p>
	<p>- jedwede Änderungen der für die Bekämpfung des Menschenhandels relevanten Gesetze oder Vorschriften in Ihrem Land;</p>	<p><b><u>Baden-Württemberg</u></b></p> <p>Zur Bestimmung der nach dem Prostituiertenschutzgesetz zuständigen Behörden ist auf Landesebene das Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz am 1. November 2017 in Kraft getreten.</p> <p><b><u>Mecklenburg-Vorpommern</u></b></p> <p>Aktuell zu nennen sind die in 2016 veröffentlichten Konzeptionen „Dritte Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt“ und das „Landesprogramm Kinderschutz“ jeweils</p>

		des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, heute Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
	<p>- der institutionelle Rahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere: jedwede Änderungen hinsichtlich der Zusammensetzung und Funktionen der für die Koordinierung der nationalen Maßnahmen gegen Menschenhandel zuständigen Stellen, die Mitwirkung von Nichtregierungsorganisationen in Koordinierungsstellen, die auf den Kampf gegen Menschenhandel spezialisierten Instanzen sowie die Einrichtung eines nationalen Berichterstatters oder anderer Mechanismen zur Kontrolle der Umsetzung von Strategien, politischen Maßnahmen und Aktivitäten gegen Menschenhandel;</p>	<p><b><u>Baden-Württemberg</u></b> Das Ressort Arbeit ist nach der Landtagswahl 2016 vom Sozialministerium ins Wirtschaftsministerium übergegangen, sodass im Bereich Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung ein Zuständigkeitswechsel anzuzeigen ist. Aktuell bestehen in Baden-Württemberg verschiedene Beratungsstellen für Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung. Eine zentrale Rolle nimmt hierbei die Beratungsstelle „Faire Mobilität“ des DGB mit den Standorten Stuttgart und Mannheim ein. Daneben fördert das Land Baden-Württemberg insgesamt elf Welcome Center. Diese sollen neben der Beratung von Betrieben internationale Fachkräfte und deren Familien bei der Integration unterstützen, beispielsweise bei Themen wie Aufenthaltsrecht, Arbeitsrecht, Behördengänge, Wohnen, Bildung, Kinderbetreuung und die Arbeitsplatzvermittlung für die Partnerin/ den Partner.</p> <p><b><u>Berlin</u></b> Hierzu wird auf die Fragen 8 und 9 des Fragebogens des ersten Monitoringzyklus verwiesen (im Folgenden: Befragung 2014).</p> <p><b><u>Hamburg</u></b> Ausgehend von den bestehenden Unterstützungsstrukturen in Hamburg für unterschiedliche Zielgruppen, die von Menschenhandel betroffenen sein können (Frauen, Männer sowie minderjährig betroffene Jungen und Mädchen) wurden Kooperationsgespräche. Hierfür gibt es in ein Gremium, den „Runden Tisch Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung sowie zur sexuellen Ausbeutung“. Zur Unterstützung von sexueller Ausbeutung Betroffenen gibt seit Jahren die Koordinierungsstelle gegen Frauenhandel (KOOFRA e.V.).</p> <p>Die Bekämpfung des Gewaltphänomens Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung erfordert zusätzliche arbeits- und sozialrechtliche Expertise. Aus diesem Grunde besteht eine zusätzliche Kooperationsvereinbarung zwischen KOOFRA e.V. und der von Arbeit und Leben eingerichteten „Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit für mobile europäische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“, die vor allem osteuropäische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu allen sozial- und arbeitsrechtlichen Fragestellungen berät. KOOFRA beobachtet die Fallentwicklung im Bereich MH/A in Bezug auf Männer und Trans*-Personen.</p>

	<p>- ein Überblick über die derzeitige nationale Strategie und/oder den derzeitigen Aktionsplan zur Bekämpfung von Menschenhandel (Dauer, Ziele und Hauptaktivitäten, für die Umsetzung zuständige Behörden, Budget, Kontrolle und Auswertung der Ergebnisse).</p>	<p><b><u>Bayern</u></b> Die Benennung von Kriminaldienststellen, welche für Ermittlungen in zukünftigen Ermittlungsverfahren der neuen Menschenhandelsphänomene (insbesondere im Bereich der Bettelei) zuständig sind, befindet sich zum Teil noch in der Entscheidungsphase.</p> <p>Bayernweit werden die Beamten der Schutz- und Kriminalpolizei durch eine Vielzahl von Fachvorträgen für die neuen Menschenhandelsphänomene sensibilisiert. Durch das BLKA wurde eine umfangreiche Intranet-Homepage eingerichtet, in der neben vielen Informationen auch Handlungsempfehlungen für die Bereiche Menschenhandel bei der Ausbeutung von Bettlern und bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen abgerufen werden können.</p> <p><b><u>Baden-Württemberg</u></b> Im Koalitionsvertrag der Landesregierung ist die Einrichtung eines Runden Tisches Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung vorgesehen. Die Einrichtung dieses Runden Tisches hat das Ziel, mit allen beteiligten Ressorts und Institutionen Verbesserungen u. a. bei der Prävention und Intervention zu erreichen. In Baden-Württemberg wird darüber hinaus ein professionelles Beratungsangebot schaffen. Betroffene von Menschenhandel sollen effektiv und umfangreich über ihre Rechte informiert und in der Durchsetzung dieser gestärkt werden.</p> <p>Der „Leitfaden für die Kooperation zwischen Behörden und Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg zur Verbesserung des Schutzes von Opfern und der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung“, welcher 2007 erarbeitet und im Mai 2016 in rechtlicher Hinsicht aktualisiert wurde, soll mit Blick auf die Regelungen zum neuen Prostituiertenschutzgesetz überarbeitet und an die neuen Strukturen angepasst werden.</p>
<p><b>B. Bereichsübergreifende Fragen</b></p>		
2.	<p><b>Geschlechtergleichstellung (Artikel 1.1.b, 5.3 und 17)</b> Welche konkreten Maßnahmen werden in Ihrem Land unternommen, um die Geschlechterdimension des Menschenhandels anzugehen und</p>	<p><b><u>Brandenburg</u></b> Als Teil des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogrammes für das Land Brandenburg 2015-2019 wurde der Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder (LAP) fortgeschrieben. In Rahmen seiner Umsetzung fördert das Land Brandenburg den IN VIA Katholischen Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit für das Erzbistum Berlin e. V. in Form von Projektförderung zur Gewaltprävention und zur Hilfe für Opfer von Menschenhandel im Land Brandenburg.</p> <p><b><u>Mecklenburg-Vorpommern</u></b></p>

<p>Geschlechtergleichstellung in die politischen Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Opfern einzubeziehen, einschließlich durch die Ermächtigung von Frauen und Mädchen?</p>	<p>Der Fachbereich der Polizei an der FHöVPR Güstrow trägt seit Jahren dafür Sorge, dass sowohl den Studierenden als auch den Auszubildenden die Grundwerte des Grundgesetzes, sowie eine adäquate Haltung und ein Menschenbild vermittelt werden, die authentisch von Toleranz und Akzeptanz geprägt ist. Gleiches gilt für den Bereich der polizeilichen Fortbildung.</p> <p>In den auf Menschenhandel spezialisierten Fachbereichen im Landeskriminalamt und in den Kriminalpolizeiinspektionen (KPIen) arbeiten sowohl Männer als auch Frauen.</p> <p><b><u>Niedersachsen</u></b> Es werden drei Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung vom Land Niedersachsen gefördert. Diese Fachberatungsstellen beraten und unterstützen weibliche Opfer von Menschenhandel. Die Unterstützungsleistungen werden an den geschlechtsspezifischen Besonderheiten und Bedarfen ausgerichtet.</p> <p><b><u>Rheinland-Pfalz</u></b> Das Frauenministerium in Rheinland-Pfalz unterstützt Solwodi finanziell mit jährlich 97.600€. Solwodi richtet sich ausschließlich an Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind.</p> <p>In Rheinland-Pfalz gibt es neben der Zentrale in Boppard/Hirzenach Fachberatungsstellen in Koblenz, Mainz und Ludwigshafen sowie ein Schutzhaus mit 7 Plätzen in Koblenz, das insbesondere Opferzeuginnen des Menschenhandels vorbehalten ist. Das SOLWODI Schutzhaus in Boppard bietet seit 2016 spezielle traumasensible Hilfe- und Unterstützungsangebote.</p> <p>SOLWODI ist auch Kooperationspartnerin des „Kooperationskonzeptes Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft“. Dabei geht es u.a. darum, Opferzeuginnen des Menschenhandels anonym unterzubringen, psychosozial zu betreuen und zu den Prozessen zu begleiten.</p> <p>Die Arbeit von Solwodi dient dem Schutz und der Förderung der Rechte von weiblichen Opfern.</p> <p><b><u>Saarland</u></b> Im Saarland wird ein spezialisiertes Beratungsangebot durch die Beratungsstelle für Migrantinnen angeboten, die auch die Beratungsstelle für (weibliche) Prostituierte unterhält. Da bei der Beratungsstelle zudem das Krisentelefon "Nein zu Zwangsheirat" angesiedelt ist, ist die fachlich fundierte Begleitung und Betreuung von Mädchen und jungen Frauen gewährleistet.</p> <p><b><u>Schleswig-Holstein</u></b></p>
---	---

		<p>Das Land Schleswig-Holstein fördert die Fachberatungsstelle „contra“ (Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein).</p> <p>Contra berät und unterstützt Frauen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die von Gewalt und Ausbeutung in der Prostitution betroffen sind,</li> <li>• die von extremer Ausbeutung ihrer Arbeitskraft betroffen sind,</li> <li>• die von Ausbeutung und Erpressung in der Ehe (Heiratshandel) betroffen sind</li> </ul> <p>und leistet psychosoziale und gesundheitliche Unterstützung der Betroffenen.</p> <p>Über die Beratung hinaus, ist es eine Aufgabe von contra, Verbesserungen für die Betroffenen zu erreichen. contra arbeitet mit sämtlichen Stellen des Landes zusammen, die mit der Thematik zu tun haben. Es finden Vernetzungen auf regionaler Ebene und auf Bundesebene statt.</p> <p>Ein vergleichbares Ziel verfolgt auch die Fachberatungsstelle cara*SH nach dem Prostituiertenschutzgesetz. Die nach Landesrecht anerkannte Fachberatungsstelle wird vom Land Schleswig-Holstein finanziell gefördert. Die Fachberatungsstelle soll bei konkretem Beratungs- bzw. Hilfsbedarf die in der Prostitution tätigen Personen ggf. auf weitere Beratungs- u. Hilfsangebote hinweisen bzw. aktiv an die Anmeldebehörde oder andere Fachberatungsstellen verweisen.</p>
3.	<p><b>Nichtdiskriminierung (Artikel 3)</b> Welche Maßnahmen werden unternommen um sicherzustellen, dass Opfer von Menschenhandel, die ethnischen Minderheiten angehören, Zugang zu den im Übereinkommen aufgeführten Rechten haben?</p>	<p><b><u>Bayern</u></b> Aushändigung umfangreicher Informationsmaterialien über Opferrechte; enge Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen zur Betreuung und Unterstützung der Opfer von Menschenhandel.</p> <p><b><u>Baden-Württemberg</u></b> Der im Jahr 2007 speziell für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung veröffentlichte „Leitfaden für die Kooperation zwischen Behörden und Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg zur Verbesserung des Schutzes von Opfern und der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung“ im Mai 2016 vollständig aktualisiert. Dabei kommt dem Schutz aller Opfer von Menschenhandel, unabhängig von deren etwaigen Zugehörigkeit zu einer Minderheit (ethnische Herkunft, Religion, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Alter) eine besondere Bedeutung zu. Zur Sensibilisierung und Unterstützung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, um potenzielle Opfer von Menschenhandel besser identifizieren zu können, wurde die vom Bundeskriminalamt herausgegebene Broschüre „Achtung Menschenhandel“ im Intranet der Polizei Baden-Württemberg veröffentlicht und steht neben der landeseigenen Broschüre „Opferschutz“ allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zur Verfügung.</p> <p><b><u>Hamburg</u></b></p>

		<p>KOOFRA arbeitet mit einem Ansatz der kulturellen Mediation, d.h. Betroffene werden von Mitarbeiterinnen unterstützt, welche dieselbe Erstsprache wie die Klientinnen sprechen und - soweit möglich - über einen zumindest ähnlichen kulturellen Hintergrund verfügen.</p> <p>Die Fachberatungsstelle legt einen deutlichen Fokus auf Netzwerkarbeit mit Beratungsstellen aus den Gebieten Prostitution, Migration, Frauen, Flucht, Sozialberatung und Arbeit. Hiermit soll erreicht werden, dass Beratungsstellen schneller und einfacher auf die Unterstützung durch KOOFRA verweisen können. Der Zugang zu den Rechten wird Opfern von MH über Sprachmittler der Strafverfolgungsbehörden und deren Kooperationspartner ermöglicht.</p> <p><b><u>Mecklenburg-Vorpommern</u></b> Aufgrund der „Kooperationsvereinbarung zum Schutz von Opferzeuginnen und Opferzeugen von Menschenhandel zwischen der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern, den Staatsanwaltschaften und ZORA - Fachberatungsstelle für Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel“ aus 2011 besteht eine intensive Zusammenarbeit.</p> <p><b><u>Saarland</u></b> Die Belehrungen über den Opfern von Menschenhandel zustehenden Rechte wurden in die entsprechenden Landessprachen übersetzt. Im Rahmen der Ermittlungen werden spezialisierte Nichtregierungsorganisationen - beispielsweise ALDONA e.V. oder EULE.mobil - zur Unterstützung der Betreuungsmaßnahmen für Opfer von Menschenhandel eingebunden.</p> <p><b><u>Sachsen</u></b> Die aus Landesmitteln geförderte Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel (FBS) KOBRA-net arbeitet niedrigschwellig. Kenntnisse über kulturelle Hintergründe der Betroffenen sind vorhanden. Opfer von Menschenhandel werden über ihre Rechte informiert und ihnen wird Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Rechte angeboten. Im Bedarfsfall kann muttersprachliche Beratung angeboten werden.</p>
4.	Welche konkreten Maßnahmen werden unternommen um sicherzustellen, dass Opfer von Menschenhandel, die illegale Einwanderer oder Wanderarbeitnehmer sind, als	<p><b><u>Bayern</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulung und Sensibilisierung der Polizeibeamten.</li> <li>- Bereitstellung von Informationsmaterial auf elektronischem Weg (Intranet).</li> <li>- Schulung externer Behörden (z.B. BAMF) hinsichtlich Menschenhandel u.a. durch das BLKA.</li> </ul> <p><b><u>Berlin</u></b></p>

	solche erkannt werden und Zugang zu den im Übereinkommen vorgesehenen Rechten haben?	<p>Betroffene ohne geregelten Aufenthaltsstatus scheuen häufig den Kontakt zu Behörden, die Beratungsangebote der Fachberatungsstellen stehen ihnen dennoch offen und werden auch in Anspruch genommen.</p> <p><b>Hamburg</b> Durch die Identifizierung von Opfern und deren Zugang zu ihren Rechten wird eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der in Hamburg an der Bekämpfung von Menschenhandel beteiligten staatlichen und nicht-staatlichen Stellen sichergestellt. Zudem gibt es eine Spezialzuständigkeit des Sicherheitssachgebiets in der der Zentralen Ausländerbehörde. Darüber hinaus Opfer werden aufgrund von Anzeigen oder Hinweisen bei den Behörden oder bei NGOs identifiziert.</p> <p><b>Hessen</b> Unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Personen Opfer einer Straftat werden und die Polizei durch eine Anzeige Kenntnis erlangt, wird auf die Beantwortung zur Frage B 3 verwiesen.</p>
5.	Welche Maßnahmen bestehen um sicherzustellen, dass männliche Opfer von Menschenhandel erkannt werden und die im Übereinkommen vorgesehene Unterstützung und den vorgesehenen Schutz erhalten, einschließlich sicherer Unterbringung?	<p><b>Bayern</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulung und Sensibilisierung der Polizeibeamten.</li> <li>- Bereitstellung von Informationsmaterial auf elektronischem Weg (Intranet).</li> </ul> <p><b>Berlin</b> Ab 2018 führt Arbeit und Leben e.V. das bislang bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebot der Ausländerberatungsstelle bzw. der Beratungsstelle für entsandte Beschäftigte, freizügigkeitsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Personen mit unklarem Arbeitsstatus (BEB) im Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit bedarfsgerecht fort und baut dabei speziell die Unterstützungsangebote für von Arbeitsausbeutung Betroffene inhaltlich aus. Der Haushaltsansatz 2018/19 sieht Mittel in Höhe von jeweils insgesamt 978.000 € vor. Die Beratung steht allen Geschlechtern offen und wird von männlichen Betroffenen gut in Anspruch genommen.</p> <p>Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) organisiert im akuten Bedarfsfall insbesondere Unterbringungsmöglichkeiten für männliche Opfer von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung bzw. für männliche Opfer extremer Arbeitsausbeutung.</p> <p><b>Hamburg</b> KOOFRA e.V. beobachtet die Fallentwicklung im Bereich der männlichen Betroffenen von Menschenhandel. Für die sichere Unterbringung von männlichen und transidentischen Betroffenen wird</p>

		<p>mit der zuständigen Fachbehörde in Einzelfällen nach einer Lösung gesucht.          Im Rahmen der Fortschreibung (2018) des Opferschutzkonzeptes zur Bekämpfung von Gewalt gegenüber Frauen und Menschenhandel werden weitere Lösungsmöglichkeiten angestrebt.<b>Hessen</b>          Unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Personen Opfer einer Straftat werden und die Polizei durch eine Anzeige Kenntnis erlangt, wird auf die Beantwortung zur Frage B 3 verwiesen.</p>
6.	<p><b>Ausbildung entsprechender Fachkräfte (Artikel 10 und 29)</b>          Bitte beschreiben Sie, wie der Bedarf an der Ausbildung von Fachkräften im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels ermittelt und gedeckt wird, und machen Sie Angaben hinsichtlich der Kategorien von Mitarbeitern, die eine derartige Ausbildung erhalten, der Inhalte und Schwerpunkte der Ausbildung, der für die Ausbildung bereitgestellten Mittel, sowie dazu, ob es sich um eine verpflichtende oder freiwillige Ausbildung handelt. Falls die Auswirkung der Ausbildung ausgewertet wurde, machen Sie bitte detaillierte Angaben.</p>	<p><b><u>Baden-Württemberg</u></b>          Zum einen werden allgemeine Kriminalitätsfelder in den laufbahnspezifischen Ausbildungen vermittelt, zum anderen ergeben sich aufgrund der organisatorischen Zugehörigkeit (Kriminalpolizei oder Schutzpolizei) in den verschiedensten Arbeitsbereichen, Aus- und Fortbildungsbedarfe, welche der jeweiligen Dienststelle gemeldet werden.          In den Bildungseinrichtungen der Landespolizei Polizei Baden-Württemberg werden sowohl deliktsspezifische Lehrgänge für die Bereiche „Organisierte Kriminalität“ und „Schleusungskriminalität“, als auch zielgruppenorientierte Seminare zum professionellen Umgang mit Opfern angeboten.          Zusätzlich hat das Innenministerium Baden-Württemberg die Broschüre „Professioneller Umgang mit Opfer und Zeugen - Informationen für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“ als persönliches Exemplar für alle Polizeibeamtinnen und -beamte herausgegeben. Für Opfer von Gewaltdelikten wurde eine spezielle Informationsbroschüre herausgegeben, die in anschaulicher Form Informationen zum Ablauf des Strafverfahrens gibt sowie weitere praktische Tipps, Hilfestellungen und nützliche Service-Informationen enthält.          Die Justizverwaltung Baden-Württemberg berichtete über einen Bedarf an weiterer Spezialisierung der Staatsanwaltschaften im Bereich des Menschenhandels zum Zwecke der Arbeitsausbeutung.</p> <p><b><u>Bayern</u></b>          Im Rahmen der Ausbildung an der Hochschule für den öffentlichen Dienst, Fachbereich Polizei, werden alle zukünftigen Kriminalbeamte im Rahmen einer eintägigen Schulung in das Thema Menschenhandel eingewiesen (verpflichtend). Eine tiefergehende, praxisorientierte Unterrichtung/Einweisung erfolgt nach Zuteilung der Beamten durch die entsprechenden Fachkommissariate.          Weitere Schulungen von Fachkräften erfolgen in regelmäßigen Fachvorträgen an Fortbildungsinstituten sowie durch aktuelle Bereitstellung von Informationen auf der Homepage des BLKA, SG 533. Ferner wird jährlich eine bayernweite Sachbearbeitertagung durchgeführt, in der aktuelle Entwicklungen erörtert und diskutiert werden.</p> <p><b><u>Berlin</u></b></p>

Für alle Angehörigen der Polizei Berlin besteht die Möglichkeit an einem grundsätzlich zweimal jährlich angebotenen Seminar zum Thema Menschenhandel teilzunehmen. Dieses Seminar wurde auf drei Tage ausgeweitet und bezieht neben der Polizei auch die Staatsanwaltschaft, Fachberatungsstellen und eine Sexarbeiterin in die Schulung ein. Für 2018 sind wieder Veranstaltungen geplant.

Die Fachdienststellen des LKA sind in die Ausbildung der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) im Rahmen einer Vortragsreihe eingebunden.

Zudem nimmt das LKA regelmäßig an externen Fachtagungen (z.B. Friedrich-Ebert-Stiftung) als Teil einer Netzwerkbildung teil.

Um die Identifizierung von Betroffenen von Menschenhandel unter den Geflüchteten zu ermöglichen, wurden im Kontext des im Mai 2016 verabschiedeten „Masterplans Integration und Sicherheit“ des Berliner Senats auch Maßnahmen entwickelt, die sich auf Menschenhandel beziehen. U.a. werden Schulungen für Mitarbeitende in Flüchtlingsunterkünften zum Thema Gewalt gegen Frauen angeboten. In Kooperation mit Fachberatungsstellen werden die Teilnehmenden jedoch auch für das Erkennen von Menschenhandel sensibilisiert und ermutigt, im Zweifelsfall Kontakt zu spezialisierten Beratungsstellen aufzunehmen.

#### **Brandenburg**

An der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg werden die zukünftigen Polizeibeamtinnen und -beamten des Landes Brandenburg für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes (2 ½-jährige Ausbildung) und für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (3-jähriges Bachelorstudium) qualifiziert. In Ausbildung und Studium wird im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildungsinhalte für verschiedene Kriminalitätsphänomene sensibilisiert. Kriminalitätsphänomene unterliegen dem Wandel der Zeit und spiegeln gesellschaftliche Veränderungen und den technischen Fortschritt wieder. Die Curricula greifen diesen Wandel auf und stellen sicher, dass alle Polizeianwärterinnen und -anwärter in Ausbildung und Studium zu aktuellen Kriminalitätsphänomenen darunter grenzüberschreitende Kriminalität und MH geschult werden.

#### **Bremen**

Es finden interne Fortbildungen der Polizeibehörden statt.

#### **Hamburg**

Die Koordinierungsstelle gegen Frauenhandel in Hamburg (KOOFRA e.V) . bildet auf Anfrage Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und andere Berufsgruppen zu Erscheinungsformen und Unterstützungskonzepten im Bereich Menschenhandel (Zwangsarbeit und Zwangsprostitution) fort. Geplant ist eine Fortbildung für Fachkräfte und ehrenamtlich Tätige in den Unterkünften für Geflüchtete in

	<p>Kooperation mit der BASFI für Februar 2018.</p> <p>In der Umsetzung des Konzeptes zur Unterstützung von Betroffenen von Arbeitsausbeug/Zwangsarbeit wird KOOFRA e.V. in Kooperation mit der BASFI einen Fachtag im März 2018 durchführen.</p> <p>Die Fachberatungsstelle arbeitet mit kulturellen Mediatorinnen, die zweimal jährlich ganztätig zu verschiedenen Fragen der psychosozialen Arbeit mit von Menschenhandel Betroffenen geschult werden.</p> <p>Die Teilnahme an den Fortbildungen ist für die bei KOOFRA tätigen kulturellen Mediatorinnen verpflichtend.</p> <p>Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit haben ebenfalls an Fortbildungen zur Thematik Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung teilgenommen. Darüber hinaus werden einschlägige Fachtagungen besucht.</p> <p><b><u>Hessen</u></b></p> <p>Der Speziallehrgang für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der spezialisierten Organisationseinheiten zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist so aufgebaut, dass er neben den allgemeinen Ermittlungsmethoden zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität auch die Phänomenologie des Deliktsfeldes Menschenhandel beinhaltet. Weitere Fortbildungsveranstaltungen finden als Arbeitstagungen landesintern oder auch beim Bundeskriminalamt statt.</p> <p>Die Praxis teilt der Justizakademie, teilweise auch der Fachabteilung des Hessischen Ministeriums der Justiz mit, wenn Bedarf an einer speziellen Fortbildung wie zu den hier in Rede stehenden Verfahren nach den §§ 232 ff. StGB besteht.</p> <p>Überdies ist zu berücksichtigen, dass Menschenhandelsverfahren regelmäßig Bezüge zur organisierten Kriminalität aufweisen. Insoweit spielen im Hinblick auf die Aus- und Fortbildung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Bereich des Menschenhandels häufig die gleichen strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen eine Rolle. In diesem Zusammenhang leistet die Hessische Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) einen wichtigen Beitrag, indem sie jährlich eine Tagung und zielgruppenorientierte Kurzschulungen für einzelne Abteilungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte durchführt.</p> <p>Diese Ausbildungsinhalte sind überwiegend auch für Menschenhandelsverfahren nutzbringend.</p> <p><b><u>Mecklenburg-Vorpommern</u></b></p> <p>Studium an der FHöVPR Güstrow: Der Fachbereich Polizei der FHöVPR Güstrow führt im Aufstiegs- sowie im regulären Bachelorstudiengang</p>
--	--

das Modul 14 „Kriminalistische Bearbeitung von besonderen Kriminalitätserscheinungen“ durch. Die Thematik Menschenhandel wird hierbei angerissen. Darüber hinaus wird in den Studiengängen das Thema „Opferschutz“ vermittelt.

Allgemeine Fortbildungen betreffend Opferschutz:

In 2016 und 2017 führte die FHöVPR in Kooperation mit dem Innen- und Justizministerium jeweils eine interdisziplinäre Opferschutztagung durch. Schwerpunktthema war jeweils die konkrete Umsetzung des 3. Opferrechtsreformgesetzes (3.ORRG). Auch die in der Landespolizei tätigen Opferschutzbeauftragten wurden in 2017 im Rahmen eines Workshops speziell geschult und sensibilisiert.

Fortbildungsangebote für spezialisierte Fach- und Führungskräfte im Bereich Menschenhandel:

Im Bereich der Fortbildung von spezialisierten Fach- und Führungskräften im LKA und den KPlen werden regelmäßig externe Lehrgangsangebote verschiedener Stellen (z.B. des Bundeskriminalamtes [BKA]) genutzt. Über die Notwendigkeit der Teilnahme entscheidet die jeweilige Behörde bzw. die Dienststelle.

### **Niedersachsen**

Im Bereich der niedersächsischen Landespolizei:

1. Ausbildung:

Studierenden der Polizeiakademie Niedersachsen (PA NI) können im dritten Studienjahr deliktsspezifisch ihre bisher erlangte berufliche Handlungskompetenz durch eine Vertiefung ihrer Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz anwendungsorientiert in gewählten Themenbereichen erweitern. Für das Studiengebiet Kriminalwissenschaften (Kriminalistik/Kriminologie) können u.a. die Themenbereiche

- Organisierte Kriminalität sowie
- Zuwanderer-/Schleusungskriminalität gewählt werden.

2. Fortbildung:

2.1 Der Fortbildungsbedarf der zentral von der PA NI angebotenen Seminare wird einmal jährlich erhoben. Die PA NI hat ein OK - Spezialmodul Menschenhandel im Portfolio. Die Fortbildung ist freiwillig. Die Inhalte beziehen rechtliche Aspekte, vor allem rechtliche Neuerungen, kriminalistisch-kriminologische Aspekte, vor allem die Phänomenologie von Menschenhandel, kriminaltaktische Aspekte (Verfahrensbearbeitung/ Falldarstellungen), Zusammenarbeit mit anderen Behörden (z. B. Steuerfahndung, Bundespolizei) ein und werden ergänzt durch die Vorstellung der Arbeit von NGO' s, die im Bereich Menschenhandel aktiv sind. Darüber hinaus werden Vorträge des BKA und des LKA NI in den Seminarplan eingebettet.

2.2 Zusätzlich werden folgende Fortbildungsmaßnahmen durch das Landeskriminalamt

	<p>Niedersachsen (LKA NI) initiiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine jährliche Sachbearbeitertagung Menschenhandel gemeinsame Arbeitsbesprechungen beim LKA vor dem Hintergrund des Gemeinsamen Runderlasses „Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Ausländer- und Leistungsbehörden, Jugendämtern, Agenturen für Arbeit, Jobcenter und Fachberatungsstellen zum Schutz von Betroffenen des auf sexuelle Ausbeutung gerichteten Menschenhandels“. Eine vom LKA NI erstellte Arbeitshilfe für Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter zur Bekämpfung des Menschenhandels, sowie vom BKA zur Verfügung gestellte Flyer und Informationsbroschüren werden für die Aus- und Fortbildung bereitgestellt.</li> </ul> <p>3. Des Weiteren werden in den fünf niedersächsischen Polizeidirektionen dezentrale Fortbildungsmaßnahmen für spezialisierte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter. Ansprechpartner für den Opferschutz. Letztere gewährleisten die polizeiliche Betreuung von Menschenhandelsopfern getrennt von der Sachbearbeitung des Strafverfahrens, sofern die Opfer nicht ins Zeugenschutzprogramm des LKA Nds aufgenommen werden.</p> <p>4. Ressortübergreifend: Tagungen der „Zentralstelle Organisierte Kriminalität und Korruption“ (ZOK) der Generalstaatsanwaltschaft Celle, der insbes. Dem Erfahrungsaustausch zwischen Justiz und Polizei dient; hier wird auch der Bereich Menschenhandel wiederkehrend thematisiert.</p> <p><b><u>Nordrhein-Westfalen</u></b></p> <p>Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW bietet im Rahmen der zentralen Fortbildung seit 2005 bzw. 2014 speziell zum Thema Menschenhandel zwei Seminare an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seit 2005: Fünftägiges Seminar „Menschenhandel Anpassungsfortbildung / Erscheinungsformen und Bekämpfungsmöglichkeiten des Menschenhandels“.</li> <li>• Seit 2014: Zweitägiges Seminar „Menschenhandel Aktualisierung Anpassungsfortbildung / Neuerungen bei den Erscheinungsformen und Bekämpfungsmöglichkeiten des Menschenhandels, landesweiter, interdisziplinärer Erfahrungsaustausch, Optimierung der Ermittlungsarbeit“.</li> </ul> <p>Beide Seminare werden bedarfsdeckend einmal jährlich durchgeführt. Aktueller Schwerpunkt dieser Fortbildung ist die Änderung des Strafrechts durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels vom 15.10.2016.</p> <p>Die Justizakademie NRW bietet jährlich Seminare mit Bezug zum Thema Menschenhandel an, beispielsweise zur Vernehmung von Opferzeugen, kindlicher und jugendlicher Zeugen, zum Adhäsionsverfahren oder einen Erfahrungsaustausch „organisierte Kriminalität“. Zielgruppen sind in erster</p>
--	--

	<p>Linie Richter/innen und Staatsanwälte/innen. Neben diesen Seminaren können Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auch im Rahmen der internationalen Fortbildung (z.B. EJTN und ERA) an entsprechenden Seminaren teilnehmen</p> <p>Schließlich hat im Hinblick auf den aktuellen Schulungsbedarf nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und des Prostituiertenschutzgesetzes und zur Information über die Möglichkeiten der psychosozialen Prozessbegleitung das Ministerium der Justiz in Nordrhein-Westfalen in Kooperation mit verschiedenen NGOs fünf Workshops für Mitarbeiterinnen von Fachberatungsstellen, Behörden, Polizei und Staatsanwaltschaft veranstaltet.</p> <p><b><u>Rheinland-Pfalz</u></b>  Die Studierenden an der Hochschule der Polizei werden in Seminar-/Projektwochen für spezielle Deliktsbereiche, u.a. Menschenhandel, sensibilisiert.  Die Ausbildung von Spezialisten erfolgt im Rahmen von Fachseminaren im Zusammenhang mit deren Verwendung im entsprechenden Deliktsbereich.  Fachtagungen auf Landes- und Bundesebene dienen der weiteren Fortbildung.</p> <p><b><u>Saarland</u></b>  Die Mitarbeiterinnen der spezialisierten Fachberatungsstelle ALDONA e.V. bieten Fortbildungen für Lehrerinnen und Lehrer sowie für pädagogische Fachkräfte, insbesondere auch für die Mitarbeitenden in Flüchtlingsunterkünften an. Bei konkretem Bedarf können zusätzliche Fortbildungsangebote durch die Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstelle zeitnah durchgeführt werden.</p> <p><b><u>Sachsen</u></b>  Da das Kriminalitätsphänomen Menschenhandel fast immer mit weiteren Straftaten im Zusammenhang steht, erfolgt dessen Bearbeitung nicht ausschließlich durch dafür bestimmte Mitarbeiter. Die grundsätzlichen Ausbildungsinhalte richten sich nach den Laufbahngruppen.</p> <p>Neben der Behandlung des Themas in der Ausbildung werden in der polizeilichen Praxis in den Polizeidirektionen Sachbearbeiter für das Thema Menschenhandel eingesetzt. Die Qualifizierung für eine Tätigkeit in diesem Themenbereich erfolgt u. a. durch die Teilnahme am Lehrgangsangebot des BKA. Eine besondere Ausbildung für Richter und Staatsanwälte, die mit der Bekämpfung von Straftaten wegen Menschenhandels betraut sind, erfolgt über die (freiwillige) Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen.  Sächsische Richter und Staats- Anwälte haben allerdings die Möglichkeit, an den zu diesem</p>
--	--

		<p>Themenbereich angebotenen überregionalen Fortbildungen, insbesondere bei der Deutschen Richterakademie (DRA), dem European Judicial Training Network (EJTN) oder der Europäischen Rechtsakademie (ERA) teilzunehmen. Die Teilnahme an den angebotenen Fortbildungsveranstaltungen ist für die sächsischen Richter und Staatsanwälte nicht verpflichtend.</p> <p>Mitarbeiterinnen der FBS KOBRAnet benötigen einen Fachkraftabschluss in der Sozialen Arbeit. Darüber hinaus nehmen sie an einschlägigen Fortbildungen teil, die im Bundesgebiet angeboten werden.</p>
7.	<p>Bitte beschreiben Sie, ob und wie Kinderhandel in Ihrem Land gezielt in Angriff genommen wird. Falls es federführende Institutionen für den Kampf gegen Kinderhandel oder ein spezielles nationales Verweisungsverfahren für Opfer von Kinderhandel gibt, machen Sie hierzu bitte detaillierte Angaben.</p>	<p><b><u>Bayern</u></b> Ermittlungen im Bereich Kinderhandel werden durch die örtlich und sachlich zuständigen Dienststellen geführt. Nach Hinweisen auf möglichen Kinderhandel (z.B. Anbieten von noch ungeborenen Kindern zum Verkauf auf Facebook) wird nach Ermittlung der Anbieterpersonalien die zuständige Kriminalpolizei zur Durchführung weiterer Ermittlungen verständigt.</p> <p><b><u>Berlin</u></b> In Berlin besteht seit längerer Zeit ein Kriminalkommissariat im LKA 42, das ausschließlich für die Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der sexuelle Ausbeutung Minderjähriger zuständig ist. Durch das Vorhandensein dieses Spezialkommissariats werden im Bundesvergleich die meisten Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandel zum Nachteil Minderjähriger eingeleitet und geführt. Begleitet durch die Einrichtung einer Spezialabteilung der Staatsanwaltschaft Berlin sind die Verurteilungszahlen in den letzten Jahren deutlich angestiegen.</p> <p><b><u>Brandenburg</u></b> Die Bekämpfung des Kinderhandels, der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie ist ausdrücklich in den 2006 herausgegebenen Empfehlungen der Landesregierung Brandenburg und der kommunalen Spitzenverbände des Landes zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung als Aufgabe der interdisziplinären Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe, der Strafverfolgungsbehörden, der Familiengerichtsbarkeit und des Bildungs- und Gesundheitswesens im Kinderschutz definiert worden.</p> <p>Zur Unterstützung bei der Umsetzung der Empfehlungen in den kommunalen Jugendämtern als den zentralen staatlichen Institutionen des Kinderschutzes wurde die „Landesfachstelle Kinderschutz“ eingerichtet. Diese Fachstelle berät und qualifiziert fortlaufend die Fachkräfte der Jugendämter unter Einbeziehung ihrer Kooperationspartner in allen Belangen des Kinderschutzes. Damit sind die Jugendämter auch für den Umgang mit möglichen (Verdachts-)Fällen des Kinderhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sensibilisiert und vorbereitet. Weiterhin haben die Jugendämter mit den o. g. Institutionen, hier insbesondere mit der Polizei, Vereinbarungen über die verbindliche</p>

Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen abgeschlossen (Netzwerke Kinderschutz).

### **Bremen**

Sobald der Ortspolizeibehörde Bremerhaven oder der Polizei Bremen ausreichende Hinweise vorliegen, dass Minderjährige zu Straftaten gedrängt, gezwungen oder hierzu angeleitet werden, werden diese Fälle an das zuständige Fachkommissariat übermittelt.

Maßnahmen der Polizei, wenn ein Verdacht der Ausbeutung von Minderjährigen vorliegt.

- Fertigung einer „Mitteilung über eine im Rahmen des Polizeidienstes bekannt gewordene erhebliche soziale Notlage“ gem. § 36 f Abs 1 BremPolG an das zuständige Sozialzentrum. Diese Meldung erfolgt in den meisten Vorfällen bereits vom Einsatzdienst.
- Direkter Informationsaustausch mit dem Amt für soziale Dienste (AfsD) und dem Jugendamt im Einzelfall, insbesondere wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und die elterliche Sorge an das Jugendamt übertragen werden soll/muss.

Besonderheit bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UmA)

- Die Einrichtungen wurden vom AfsD besonders sensibilisiert und melden dem AfsD unverzüglich, wenn dort der Verdacht vorliegt, dass ein junger Mensch Straftaten begeht, um finanzielle Leistungen an Dritte zu erbringen (Rückzahlung für Schleusungen, Erträge aus Drogenverkauf oder der Prostitution)
- Ressortübergreifende Fallkonferenzen werden einberufen, wenn Verdachtsmomente, aber noch keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen.

Ziel ist, Erkenntnisse zu sammeln und eine gesicherte Unterbringung für den UmA zu finden.

- Abgestimmtes Verfahren in der Erstaufnahmeeinrichtung UmA
  1. Aufnahme der Personalien nach mündlichen Angaben, da nur in seltenen Fällen Originaldokumente aus dem Heimatland vorliegen
  2. Erkennungsdienstliche Behandlung (Mindestalter 14 Jahre), Erkenntnisse aus Informationssystemen werden zur Fallakte genommen.
  3. Ärztliche Untersuchung und Erstaufnahmegespräch mit Alterseinschätzung. Das fiktiv festgelegte Geburtsdatum der Volljährigkeit wird als Alias-Personalie in das entsprechende polizeiliche System eingepflegt.

Wenn das Jugendgericht dieser Alterseinschätzung nicht folgt, erfolgt ein Altersgutachten im UKE Hamburg (Röntgen von Kiefer, Handwurzelknochen und Schulter)

### **Hamburg**

		<p>Die Hamburger Jugendämter haben die Aufgabe, alle ihnen bekanntwerdenden Minderjährigen einschließlich der Menschenhandelsopfer im Kindes- und Jugendalter vor einer Kindeswohlgefährdung zu schützen. Wenn einem Jugendamt Hinweise auf Kinderhandel bekannt werden, wird eine Gefährdungseinschätzung einer Kindeswohlgefährdung und ggf. eine Inobhutnahme erfolgen.</p> <p><b><u>Mecklenburg-Vorpommern</u></b> Die Landesregierung nimmt jedoch den Entwurf des Kooperationskonzeptes „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ des BMFSFJ zum Anlass, um das Thema im Rahmen der „Aktionswoche Kinderschutz“ 2018 stärker in die öffentliche Wahrnehmung zu rücken.</p> <p><b><u>Sachsen</u></b> KOBRAnet hat im Herbst 2017 damit begonnen, relevante Akteurinnen in der Landeshauptstadt Dresden zu vernetzen und zu schulen. Die Beratungsstelle Karo e. V. (Plauen), die nicht aus Landesmitteln gefördert wird, setzt sich ebenfalls für Opfer von Kinderhandel ein.</p>
8.	<p>Welche praktischen Maßnahmen werden zur Verringerung der Gefährdung von Kindern durch Menschenhandel und zur Errichtung eines für sie schützenden Umfeldes<sup>1</sup> unternommen, einschließlich durch:</p> <p>a. Sicherstellung der Registrierung aller Kinder</p>	<p><b><u>Nordrhein-Westfalen</u></b> In Bezug auf Geburten von Asylsuchenden, die in einer Landeseinrichtung untergebracht sind, gibt es hierzu die folgende Verfahrensweise: Gebärt eine Asylbegehrende, die zum Zeitpunkt der Geburt verpflichtet ist, in einer Unterbringungseinrichtung zu wohnen, und bereits einen Asylantrag gestellt hat, ein Kind, so ist die Geburt unverzüglich der zuständigen Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) anzuzeigen. Die ZAB kann nur so ihrer Anzeigepflicht gegenüber dem BAMF gem. § 14 a AsylG nachkommen. Die melderechtlichen Verpflichtungen bleiben unberührt.</p>

<sup>1</sup> Das von UNICEF unterstützte Konzept eines schützenden Umfeldes umfasst acht wesentliche Elemente:

- Schutz der Rechte des Kindes vor schädlichen Einstellungen, Traditionen, Gewohnheiten, Verhaltensweisen und Gebräuchen;
- Staatliches Engagement für sowie Schutz und Verwirklichung der Rechte des Kindes;
- offener Diskurs über und Verpflichtung gegenüber Themen des Kinderschutzes;
- Entwurf und Umsetzung von Gesetzgebung zum Schutz;
- die Kapazitäten derer, die sich um Kinder, Familien und Gemeinschaften kümmern, um Kinder zu schützen;
- Lebenskompetenzen, Wissen und Teilhabe von Kindern;
- Einrichtung eines Systems zur Überwachung und Meldung von Missbrauchsfällen;
- Programme und Dienste, die es Opfern von Kinderhandel ermöglichen, sich zu erholen und wiederinzugliedern.

	bei der Geburt, insbesondere von sozial schwachen Gruppen;	
	b. Schaffung eines Bewusstseins für den Menschenhandel durch Bildung;	<p><b>Bayern</b> In Fächern wie Ethik und Religionsunterricht, die besonders zur Wertebildung beitragen, werden auch diese Themen in den Unterricht einbezogen.</p> <p><b>Nordrhein-Westfalen</b> Das LAFP NRW wirkt im Rahmen seiner zentralen Fortbildung mit zwei Seminaren zum Thema „Prävention von sexuellem Missbrauch“ an der Schaffung eines Bewusstseins für den Menschenhandel mit. Zielgruppe sind die Fachberaterinnen und Fachberatern Kriminalprävention für den Bereich Prävention von sexuellem Missbrauch. Diese informieren Multiplikatoren (Pädagoginnen/Pädagogen, Personensorgeberechtigte) im Rahmen verhaltensorientierter Beratung über Erscheinungsformen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Opferrisiken sowie tatbegünstigendes Verhalten. Sie weisen auf örtliche Beratungsangebote von Opferschutz- und Hilfeeinrichtungen hin.</p>
	c. Ausbildung von Fachkräften, die mit Kindern arbeiten.	<p><b>Berlin</b> Durch das LKA 42 erfolgt anlassbedingt eine Sensibilisierung von Kontaktbehörden/ Kontaktstellen (Jugendämter, Heime etc.). Auch die Staatsanwaltschaft Berlin hat begonnen, Gespräche mit Jugendämtern zu führen, um diese für Fälle möglicher sexueller Ausbeutung von Kindern zu sensibilisieren und die Zusammenarbeit der Behörden zu stärken. Eine Einbindung der zuständigen Senatsverwaltungen wurde angeregt.</p> <p><b>Baden-Württemberg</b> Einrichtungen für Kinder und Jugendliche werden von entsprechend ausgebildeten Fachkräften beim Landesjugendamt, das auch die Aufsicht ausübt, beraten.</p> <p><b>Sachsen</b> Sensibilisierungsarbeit, Fortbildung und Vernetzung zum Thema Kinderhandel (siehe Punkte b und c) leisten die beiden Beratungsstellen KOBRA-net und Karo e.V.</p>
9.	Bitte beschreiben Sie, welche Methoden angewandt werden, um das Alter eines vermeintlichen Opfers von Menschenhandel zu	<p><b>Hamburg</b> In Hamburg erfolgt die Altersfeststellung nach § 42 f SGB VIII durch mindestens zwei sozialpädagogische Fachkräfte und einen Dolmetscher oder Sprachmittler. Sollte die Feststellung eines genauen Alters für die Einordnung des Delikts notwendig sein, so kann über die Staatsanwaltschaft ein Altersgutachten durch das Institut für Rechtsmedizin (IfR) am UKE in Auftrag</p>

	<p>überprüfen, bei dem das Alter unklar ist oder es Anhaltspunkte darüber gibt, dass es sich bei der Person um ein Kind handelt. Würde eine solche Person bis zur abschließenden Überprüfung des Alters als Kind erachtet werden?</p>	<p>gegeben werden. Bis zum Abschluss des Altersgutachtens findet eine Festlegung als Kind nicht statt.</p> <p><b><u>Mecklenburg-Vorpommern</u></b> Die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen, die von MH betroffen sind erfolgt in MV in der Regel in allgemeinen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. In Sonderfällen können Minderjährige mit Zustimmung des Jugendamtes auch in eine Schutzwohnung gebracht werden. Minderjährige, die unbegleitet aus dem Ausland nach Deutschland kommen, werden in Clearingstellen untergebracht, die auf deren Betreuung spezialisiert sind.</p> <p><b><u>Niedersachsen</u></b> Aus der Justizpraxis werden kaum Verfahren benannt, in denen das Alter der Opfer unklar ist. Sollte dies tatsächlich einmal problematisch sein, werde auf die üblichen Methoden zur Altersfeststellung zurückgegriffen, wie in erster Linie das anthropologische Sachverständigengutachten.</p> <p><b><u>Saarland</u></b> Im Rahmen des Vor-Clearingverfahrens für die unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (umA), das das Saarland in der zentralen Clearingstelle "Schaumberger Hof" in Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durchführt, wird im Rahmen einer pädagogischen Befragung sowie einer umfassenden gesundheitlichen Untersuchung auch eine Alterseinschätzung der betreffenden Jugendlichen vorgenommen.</p> <p><b><u>Thüringen</u></b> Opfer, bei denen der Verdacht bestand, minderjährig oder gar Kind zu sein, gab es in den vergangenen Jahren nicht. Verdachtsfälle konnten jeweils mittels Personaldokumenten geklärt werden. Gleiches gilt für die in § 232 Absatz 1 Satz 2 StGB benannte Altersgrenze von 21 Jahren.</p>
10.	<p>Welche Schritte werden in Ihrem Land unternommen um sicherzustellen, dass die Rechte und das Wohl des Kindes gebührend Berücksichtigung finden, insbesondere im Hinblick auf:</p> <p>a. Identifizierung von</p>	<p><b><u>Berlin</u></b> Zu a), b), c), e), g) h) und i) Bei allen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird – unabhängig von einer möglichen Eigenschaft als Opfer von Menschenhandel – im Rahmen der Inobhutnahme nach §§ 42, 42a SGB VIII ein Erstscreening, eine Anamnese und ein Clearingverfahren durchgeführt, bevor eine Abgabe des Falls an die bezirklichen Jugendämter zur Anschlussunterbringung und weiteren Betreuung und Versorgung im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens erfolgt. Sofern sich Anzeichen einer Eigenschaft als Opfer von Menschenhandel ergeben, wird darauf eingegangen (s. auch Antwort zu 11) und es werden entsprechende spezifische Schutzmaßnahmen</p>

Opfern von Kinderhandel;	<p>ergriffen. Es erfolgt eine altersgemäße Begleitung, Betreuung und Förderung der betroffenen Kinder sowie Gesundheitsversorgung, zu der auch der Zugang zu psychologischer Behandlung gehört, sowie angemessener Bildung gewährleistet. Grundsätzlich erfolgt die Anregung einer Vormundschaft beim Familiengericht zum Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen unabhängig von einer Identifizierung als Opfer von Menschenhandel. Die Ermittlung von Familienangehörigen im Rahmen des Clearingverfahrens erfolgt generell, um mögliche Familienzusammenführungen zu prüfen.</p> <p>Die Bereitstellung von Beratung und Informationen erfolgt altersentsprechend unter Zuhilfenahme von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern bzw. Dolmetscherinnen und Dolmetschern in einer Sprache, die die Minderjährige bzw. der Minderjährige verstehen kann. Bei Anzeichen einer Opfereigenschaft werden auf das Thema Menschenhandel spezialisierte Beratungsstellen eingebunden. Die dortige Beratung erfolgt kostenlos.</p> <p><b><u>Brandenburg</u></b> Zur Identifizierung von zunächst unbekanntem Opfern wird, soweit anderweitige Mittel ausgeschöpft sind, das Verfahren des Erkennungsdienstes und des Personenfeststellungsverfahrens genutzt.</p> <p><b><u>Mecklenburg-Vorpommern</u></b> Das LKA plant aktuell zu prüfen, ob die „Checkliste zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels“ auch in allen Jugendämtern bekannt ist und im Zuge dessen auch für die Thematik zu sensibilisieren.</p> <p><b><u>Nordrhein-Westfalen</u></b> Eine Rechtsgrundlage für anlassunabhängige polizeiliche Kontrollen, z. B. in Prostitutionsstätten, existiert in NRW nicht. Insofern kommt der bereits bestehenden, guten Vernetzung und Zusammenarbeit von Polizei und Ordnungsbehörden eine wesentliche Rolle zu.</p>
c. Ermittlung der Familie des Kindes;	<p><b><u>Mecklenburg-Vorpommern</u></b> Die Polizeistellen wirken an der Identifizierung von Opfern im Kindesalter und der Ermittlung ihrer sorgeberechtigten Angehörigen mit.</p>
d. Sicherstellung, dass die Identität oder Daten zur Identifizierung von Opfern von Kinderhandel nicht durch die Medien oder über andere Wege veröffentlicht werden;	<p><b><u>Berlin</u></b> Im Melderegister wird über die Maßnahmen zur Sicherstellung des generellen Datenschutzes hinaus bei entsprechenden Bedarfswfällen eine Auskunftssperre veranlasst. Für die Zeit der Notvertretungskompetenz des Landesjugendamtes während einer Inobhutnahme, also für die Zeit bis zur Bestellung eines Vormundes, werden zudem ggf. vorhandene Medienanfragen zu Einzelfällen zum Schutz der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge abschlägig beantwortet. Nach diesem Zeitpunkt obliegt die Einschätzung der Gefährdung des Minderjährigen dem Vormund.</p>

		<p><b><u>Brandenburg</u></b>  Durch das Auflegen eines Satzschutzes in der elektronischen Verfahrensbearbeitung der Polizei des Landes Brandenburg technische Voraussetzungen geschaffen werden, um eingeschränkte Lese und Zugriffsrechte für sensible Vorgangsdaten zu schaffen. Anwendung findet dieser Satzschutz insbesondere bei Verfahren der organisierten Kriminalität. Hierunter fallen auch Strafverfahren im Zusammenhang mit Kinder- und Menschenhandel.</p> <p><b><u>Mecklenburg-Vorpommern</u></b>  Die polizeilichen Akten, Datenerfassung- und -verarbeitungssysteme sind vor unbefugtem Zugriff durch technische, personelle und organisatorische Maßnahmen geschützt. Darüber hinaus sind sensible Daten nur einem beschränkten Nutzerkreis innerhalb der Polizei zugänglich (Prinzip: Zugriff nur soweit erforderlich).</p>
	<p>e. Zugang zu angemessener und sicherer Unterbringung, Bildung und Gesundheitsversorgung;</p>	<p><b><u>Hamburg</u></b>  In Hamburg werden in den von der Staatsanwaltschaft geführten Menschenhandelsverfahren in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen beim Landeskriminalamt regelmäßig alle Möglichkeiten des Opfer- und Zeugenschutzes ausgeschöpft werden, insbesondere bei besonders jungen Opfern unter 18 Jahren. Hierzu kann die Unterstützung von Jugendbeauftragten, dem polizeilichen Jugendschutz, dem polizeilichen Opferschutz und dem Jugendamt in Anspruch genommen werden. Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung werden nach ihrer Aussage bei der Polizei in Hamburg vom Operativen Opferschutz (LKA 22) betreut und von deren Mitarbeitern umfangreich informiert und begleitet.</p> <p>Für die Inobhutnahme und Betreuung von weiblichen Minderjährigen, die in besonderem Maße von Gewalt bedroht sind, steht insbesondere das Mädchenhaus im Kinder- und Jugendnotdienst und die Einrichtung ZUFLUCHT des Trägers Basis &amp; Woge zur Verfügung.</p> <p><b><u>Mecklenburg-Vorpommern</u></b>  Zugang zu angemessener und sicherer Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE): Grundsätzlich werden bei der Unterbringung von Asylsuchenden familiäre Bindungen angemessen berücksichtigt. Ferner sind bei der Unterbringung besondere Schutzbedürfnisse zu beachten. Dies betrifft u.a. alters- und geschlechtsspezifische Aspekte. In Fällen von Kindeswohlgefährdung besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt. Ggf. kann eine Unterbringung in einer Kindereinrichtung oder Pflegefamilie in Erwägung gezogen werden.</p> <p><u>Bildung:</u></p>

		<p>Innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung gibt es Kinderbetreuungsmöglichkeiten- und entsprechende Spiel- und Lernangebote. Eine Schulpflicht besteht nicht.</p> <p><u>Gesundheitsversorgung:</u>  <u>Unterbringung in den Kommunen:</u>          Es erfolgt die sichere Unterbringung in Einrichtungen, die der Gemeinschaftsunterkunftsverordnung des Landes M-V entsprechen. Kinder werden unverzüglich in der Schule angemeldet, es besteht Schulpflicht. Die Gesundheitsvorsorge erfolgt durch Vermittlung an Kinderärzte.          Mit Beginn der Inobhutnahme nach dem Kinder- und Jugendgesetz (SGB VIII) erfolgen die Unterbringung, die weitere Versorgung sowie die pädagogische Betreuung. Hierzu bedient sich das Jugendamt der von freien Trägern vorgehaltenen bzw. landeseigener oder kommunaler Jugendhilfeeinrichtungen.</p> <p><b><u>Nordrhein-Westfalen</u></b>          Was die psychiatrisch-psychotherapeutische Gesundheitsversorgung anbelangt, bestehen spezialisierte Angebote für traumatisierte Minderjährige, etwa auch im Rahmen von speziellen Traumaambulanzen gemäß dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG) für diese Altersgruppe.          Außerdem Weiteres dazu in Antwort zu Frage 35.</p>
	<p>g. Bereitstellung von Beratung und Informationen in einer Sprache, die das Kind verstehen kann, rechtlicher Unterstützung und kostenlosem Rechtsbeistand vor, während und nach dem Rechtsverfahren, einschließlich bei Ansprüchen auf Entschädigung;</p>	<p><b><u>Baden-Württemberg</u></b>          Zu jedem Gespräch kann ein Dolmetscher hinzugezogen werden.</p> <p><b><u>Brandenburg</u></b>          Das bundeseinheitliche „Merkblatt über Rechte und Pflichten von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ ist Bestandteil des polizeilichen Opferschutzkonzeptes des Landes Brandenburg. Es wird den Brandenburger Polizeibeamten über das Intranet in 22 Sprachen zur Verfügung gestellt und ist zur Weitergabe an die Betroffenen gedacht.</p> <p>Zudem erfolgt die Vermittlung von Opfern an Opferhilfeeinrichtungen. Bei Vorliegen des Einverständnisses des Opfers kann die Weiterleitung der personenbezogenen Daten an eine auf Opfer von Menschenhandel spezialisierte Einrichtung des Landes durch die Polizei realisiert werden.</p> <p><b><u>Mecklenburg-Vorpommern</u></b>          Seit 2010 konnten zunächst ausschließlich Opfer, die im Kinderalter schwere Gewalt erfahren haben, im Rahmen eines MV-Modellprojektes, vgl. <a href="https://www.regierungmv.de/Landesregierung/jm/publikationen/publikationen_Opferschutz/?id=10225&amp;processor=veroeff">https://www.regierungmv.de/Landesregierung/jm/publikationen/publikationen_Opferschutz/?id=10225&amp;processor=veroeff</a>, seitens des Polizei über die Möglichkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung mittels</p>

		<p>Infomaterialien des Justizministeriums informiert werden. Seit 01.01.2017 besteht bundeseinheitlich ein Anspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung. Die Erreichbarkeiten der Anbieter von Psychosozialer Prozessbegleitung in MV sind auf der Homepage der Landespolizei veröffentlicht, vgl. <a href="https://www.polizei.mvnet.de/Pr%C3%A4vention/Opferberatung/">https://www.polizei.mvnet.de/Pr%C3%A4vention/Opferberatung/</a>. Zudem werden seitens der Polizeistellen im Bedarfsfall Dolmetscher hinzugezogen.</p> <p>Über die allgemeinen Informationen im Opfermerkblatt hinaus, wird mittels des Merkblattes „Opferentschädigungsgesetz – OEG –“ des Sozialministeriums auch zu Entschädigungsmöglichkeiten und den Angeboten der Traumaambulanzen in MV informiert.</p> <p>Zu jedem Gespräch wird ein Sprachmittler bzw. Dolmetscher hinzugezogen.</p>
	<p>h. Bestimmung des Kindeswohls, einschließlich einer Risikobewertung vor einer etwaigen Entscheidung hinsichtlich der Rückführung von minderjährigen Opfern in ihre Herkunftsländer, und Sicherstellung der sicheren Rückkehr des Kindes im Einklang mit dem Kindeswohl;</p>	<p><b><u>Berlin</u></b> Ergänzend zu dem Zwischenbericht der Bundesregierung (Buchst. o., S. 18) sei Folgendes angemerkt: Die Ausländerbehörde vergewissert sich vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen immer von der kindgerechten Inobhutnahme im Herkunftsland - Aufnahme in Familie, geeignete Einrichtung etc. Kann eine kindgerechte Inobhutnahme bei Rückkehr nicht gewährleistet werden, wird – zumindest bis zum Erreichen der Volljährigkeit – auf die Durchführung der Maßnahme verzichtet.</p> <p><b><u>Baden-Württemberg</u></b> Vor der Entscheidung über eine eventuelle Rückführung eines minderjährigen Opfers in das Herkunftsland wird eine umfassende Risikobewertung durchgeführt. Dabei ist das Kindeswohl der vorrangig zu berücksichtigende Gesichtspunkt. Nicht nur die sichere Rückkehr, sondern auch die Gewissheit, dass das Kind oder der Jugendliche im Herkunftsland nicht auf sich allein gestellt ist und keinen Gefahren ausgesetzt ist, ist unabdingbare Voraussetzung einer Rückführung.</p> <p><b><u>Mecklenburg-Vorpommern</u></b> Bis dato hat das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung MV keine Kenntnisse darüber, dass unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche aus MV in die Herkunftsländer zurückgeführt wurden.</p>
	<p>i. besondere Schutzmaßnahmen für Kinder.</p>	<p><b><u>Baden-Württemberg</u></b> Das für den Kinderschutz in Baden-Württemberg zuständige Ministerium für Soziales und Integration erarbeitet derzeit gemeinsam mit dem Landesjugendamt ein Konzept zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren, die in der Verantwortung der kommunalen Jugendämter liegen und die bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung eingeleitet werden.</p> <p>Neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Opfers und seiner Daten sowie zum Zeugenschutz gibt es darüber hinaus noch ein Merkblatt zur Kindeswohlgefährdung. Dieses Dokument dient als Information für das zuständige Jugendamt über getroffene Feststellungen, die auf potentiell</p>

drohende oder bereits eingetretene Kindeswohlgefährdungen deuten.

### **Hamburg**

Zur Inobhutnahme und Betreuung weiblicher Minderjähriger, die in besonderen Maße von Gewalt bedroht sind, stehen in Hamburg insbesondere das Mädchenhaus im Kinder- und Jugendnotdienst und die Einrichtung ZUFLUCHT des Trägers Basis & Woge zur Verfügung.

De facto finden daher keine Rückführungen von Minderjährigen statt.

### **Niedersachsen**

In Niedersachsen ist ausgehend von der Reform des Opferschutzreformgesetzes und der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 25.10.2012 durch die niedersächsische Landesregierung eine Opferschutzkonzeption erstellt worden. Im Zuge der Umsetzung dieser Opferschutzkonzeption hat die Fachstelle Opferschutz des Landespräventionsrats Niedersachsen die Homepage <http://www.opferschutzniedersachsen.de> erstellt, die seit Februar 2017 in vier Sprachen (Deutsch, Englisch, Russisch und Arabisch) abrufbar ist. Diese Informationen werden niedrigschwellig, in leicht verständlicher Sprache zur Verfügung gestellt. Die dort eingestellten Informationen gelten für alle von Menschenhandel betroffenen Opfer (<http://www.opferschutz-niedersachsen.de/nano.cms/sie-werden-oder-wurden-ausgebeutet-eventuell-auch-misshandelt-oder-verschleppt>).

Kinder oder auch ihre Eltern können unter <http://www.opferschutz-niedersachsen.de/nano.cms/kinder-undjugendliche?sb=kindererfahren>, wo sie konkret Unterstützung in Niedersachsen erfahren (z.B. beim Kinderschutz oder Jugendschutzbund Niedersachsen), wenn sie Opfer von sexueller (Gewalt) geworden sind.

Die ressortübergreifend eingesetzte Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Opferschutzkonzeption innerhalb der niedersächsischen Landesregierung hat eine Handreichung zum Umgang mit „Daten zur eigenen Person in den neuen Medien“ erstellt. Bislang gibt es einen Entwurf für ein Konzept dieser Handreichung. Seitens der Fachstelle wird weiter daran gearbeitet, dass die ressortübergreifende Arbeitsgruppe ein endgültiges Konzept für die Handreichung erarbeitet.

Zudem gibt es in Niedersachsen die Bestrebungen, die Möglichkeit von richterlicher Videovernehmungen nach dem „Braunschweiger Modell“ (das Modell zur audiovisuellen Vernehmung bei jugendlichen Opfern von Sexualdelikten wurde erstmals in Braunschweig angewendet) im Ermittlungsverfahren in Niedersachsen auf andere Bezirke auszuweiten.

Die Fachstelle Opferschutz führt sämtliche Unterstützungseinrichtungen außerhalb der Landesverwaltung auf, die in Niedersachsen kontaktiert werden können. Sie arbeitet u.a. eng mit Netzwerkpartnern wie gemeinnützigen Organisationen und Vereinen zusammen. So hat die Fachstelle Opferschutz des Landespräventionsrats in Niedersachsen in der Vergangenheit eng mit ECPAT Deutschland e.V. zum Thema „Opferschutz und Opferrechte für Betroffene von Menschenhandel“ gearbeitet. Daran waren auch Institutionen beteiligt, die in Niedersachsen Kenntnisse mit kindlichen Flüchtlingen hatten, so dass gerade an der Thematik „sexueller Ausbeutung und Flucht“ gearbeitet wurde. Durch diesen Austausch sollten u.a. Betreiberinnen und Betreiber von Flüchtlingsunterkünften sowie ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sensibilisiert werden, vermehrt auf das Phänomen der sexuellen Ausbeutung in Zusammenhang mit Flucht zu achten und Strategien für Ausstiege zu entwickeln.

Das niedersächsische Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung ist im Internet unter [https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/opferschutz\\_und\\_opferhilfe\\_bei\\_straftaten/qualitaetsstandards\\_durchfuehrung\\_psychosozialen\\_prozessbegleitung\\_niedersachsen/qualitaetsstandards-fuer-die-durchfuehrung-der-psychosozialen-prozessbegleitung-in-niedersachsen--110971.html](https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/opferschutz_und_opferhilfe_bei_straftaten/qualitaetsstandards_durchfuehrung_psychosozialen_prozessbegleitung_niedersachsen/qualitaetsstandards-fuer-die-durchfuehrung-der-psychosozialen-prozessbegleitung-in-niedersachsen--110971.html) abrufbar und somit der Öffentlichkeit zugänglich.

#### **Nordrhein-Westfalen**

Siehe auch Antwort zu Frage 35.

#### **Rheinland-Pfalz**

Um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohl des Opfers und eine wirksame Strafverfolgung zu gewährleisten, wurde in Rheinland-Pfalz ein Kooperationskonzept für staatliche und nichtstaatliche Organisationen, die in Fällen von Menschenhandel tätig werden oder mit Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen, entwickelt. Dieses soll u.a. einen adäquaten Schutz für die Opfer bieten, Gefahren von diesen abwehren und eine schnelle und effektive finanzielle Hilfe sicherstellen. Als Kooperationspartner und Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüfen kommunale Behörden (Jugendämter) in Fällen, in denen Kinder und Jugendliche Opfer von Menschenhandel geworden sind, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 27 ff. SGB VIII), wie vorläufige Maßnahmen für einen angemessenen Schutz der Minderjährigen.

#### **Saarland**

Unbegleitete Minderjährige werden nach ihrer Einreise - wie in Punkt 9 beschrieben - im Anschluss an ihre Inobhutnahme in der zentralen Clearingstelle des Landes auf dem Schaumberger Hof untergebracht. Die Unterbringung der weiblichen umA erfolgt nicht in der zentralen Einrichtung. Mit Blick auf den besonderen

		<p>Schutz- und Hilfebedarf der geflüchteten Mädchen hat das Saarland eine Clearinggruppe für weibliche umA eingerichtet: Seit Januar 2017 werden die betroffenen Mädchen unmittelbar nach Beendigung des Vorclearings vom Jugendamt in Obhut genommen und in eine Clearinggruppe für weibliche umA aufgenommen.</p> <p><b><u>Sachsen</u></b>  Folgende Schwerpunkte sind im Freistaat Sachsen umgesetzt worden:</p> <p>Erarbeitung eines "Gewaltschutzkonzepts" für schutzbedürftige Personen in EAE, vor allem Frauen und in Abstimmung mit LOS, LKA, SMS und SMGI).</p> <p>Derzeit wird zwischen SMI und SMK der Zugang von Kindern zum Bildungswesen beraten, wenn sie sich länger als 3 Monate in der EAE aufhalten.</p> <p>Bei kindlichen Zeugen, die Opfer von Straftaten des oder der Sorgeberechtigten wurden, wird grundsätzlich die Bestellung eines Ergänzungspflegers veranlasst. Fragen des Menschenhandels werden auch in Familienverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge tangiert. Sie werden von den Minderjährigen im Rahmen der Anhörungen recht allgemein geschildert. Das Jugendamt als Vormund ergreift die notwendigen Schutzmaßnahmen, z.B. im Rahmen gesundheitlicher Betreuung.</p>
11.	<p>Welche praktischen Maßnahmen werden in Ihrem Land zur Bestimmung von Opfern von Menschenhandel unter unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, einschließlich Asylsuchenden, unternommen? Welche Maßnahmen werden zur Vermeidung ihres Verschwindens unternommen? Gab es Fälle von unfreiwilliger Rückführung von Opfern von Kinderhandel?</p>	<p><b><u>Baden-Württemberg</u></b>  Am Beginn der Inobhutnahme durchläuft jeder unbegleitete ausländische Minderjährige einen sogenannten Clearing-Prozess, in dessen Rahmen die individuellen Bedarfe geprüft werden und ein Hilfeplan erstellt wird. Treten in diesem Zusammenhang Hinweise darauf zu Tage, dass der unbegleitete ausländische Minderjährige Opfer von Kinderhandel ist, wird diesen Hinweisen nachgegangen. Im Falle des Verschwindens eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen wird grundsätzlich die Polizei informiert.</p> <p>Seit Beginn 2017 werden durch das Landeskriminalamt BW mit Unterstützung der Ausländer- und Jugendbehörden und in enger Zusammenarbeit mit den regionalen Polizeipräsidien konzertierte Nacherfassungen von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen durchgeführt. Im Rahmen der Erfassung werden die Minderjährigen bzw. asylsuchenden Erwachsenen auch zu den Einreisewegen und -umständen befragt. Die Registrierung soll u.a. auch dem „Verschwinden“ entgegenwirken.</p> <p>Fälle von unfreiwilliger Rückführung von Opfern von Kinderhandel sind hier nicht bekannt.</p> <p><b><u>Berlin</u></b></p>

Bei allen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird – unabhängig von einer möglichen Eigenschaft als Opfer von Menschenhandel – im Rahmen der Inobhutnahme nach §§ 42, 42 a SGB VIII im Erstscreening durch ein Zweierteam aus Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und Psychologinnen/Psychologen zunächst der Fluchtverlauf erhoben.

Im Weiteren erfolgen im Rahmen des Vorclearing- und Clearingverfahrens unter sozialpädagogischer Betreuung weitere, je nach Vertrauensaufbau immer stärker in die Tiefe gehende und ausführlichere Anamnese- und Beratungsgespräche. Es wird besonders auf Indizien für Menschenhandel, bspw. auch ethnien-, gruppen- oder geschlechtsbezogene Aspekte geachtet. Bei Bedarf wird mit Beratungsstellen, aber auch fallbezogen mit der Polizei, kooperiert. Im LKA 42 werden entsprechende Strafverfahren und Vernehmungen geführt, wenn Hinweise auf Menschenhandel vorliegen.

Dabei wird von den Minderjährigen zum Teil auch das Thema Menschenhandel benannt, so dass dies Relevanz für die weitere Vermittlung in adäquate Betreuungsformen und die anschließende Hilfeplanung durch die bezirklichen Jugendämter gewinnt.

Zu den Maßnahmen zur Vermeidung des Verschwindens von Opfern von Menschenhandel unter unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, einschließlich Asylsuchenden, zählt die 24-Stunden-Betreuung und der intensive Bindungs- und Vertrauensaufbau zu den Betroffenen durch ein enges Bezugsbetreuungssystem. Unmittelbar nach dem Verschwinden von Minderjährigen werden Vermisstenanzeigen bei der Polizei aufgegeben.

Fälle von unfreiwilliger Rückführung von Opfern von Kinderhandel unter unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, einschließlich Asylsuchenden, sind weder bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie noch der Senatsverwaltung für Inneres und Sport oder dem LKA bekannt.

#### **Brandenburg**

Die polizeilichen Maßnahmen der Identitätsfeststellung unterliegen den Regelungen des § 12 des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG) und der STPO, hier insbesondere § 163 StPO. Die Polizei arbeitet eng mit anderen Institutionen, wie der Ausländerbehörde oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zusammen.

#### **Hamburg**

Die ersten Anlaufstellen für unbegleitete ausländische Minderjährige und minderjährige Asylsuchende sind grundsätzlich die Ausländerbehörde und das Jugendamt. Gemäß § 58 Abs.1a AufenthG haben sich die

		<p>Behörden vor Rückführung eines minderjährigen Ausländers zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird. De facto finden daher keine Rückführungen von Minderjährigen statt. Nach der Identifizierung von minderjährigen ausländischen Opfern von Menschenhandel erfolgt eine Reihe von Maßnahmen für die sachgerechte Durchführung des Strafverfahrens, welche unter anderem auch die Vermeidung des Verschwindens des Opfers zum Ziel haben.</p> <p><b><u>Mecklenburg-Vorpommern</u></b> Das LKA plant aktuell zu prüfen, ob die „Checkliste zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels“ auch in allen Jugendämtern bekannt ist und im Zuge dessen auch für die Thematik zu sensibilisieren.</p> <p><b><u>Saarland</u></b> Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) werden im Ausländer Zentralregister erfasst und nach Abschluss des Vorclearingverfahrens in die Obhut eines Jugendamtes übergeben.</p> <p><b><u>Sachsen</u></b> Eine kurzfristige Abfrage bei den unteren Ausländerbehörden ergab, dass es bislang keine Fälle von Abschiebung von Opfern von Kinderhandel gab.</p> <p><b><u>Thüringen</u></b> Sowohl Jugendämter als auch freie Träger der Jugendhilfe stehen in regelmäßigem Kontakt mit unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und werden, sollte ein entsprechender Verdacht aufkommen, entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen und die Polizei verständigen. Fälle von unfreiwilliger Rückführung von Opfern von Kinderhandel sind uns nicht bekannt.</p>
12.	Welche Programme und Dienste zur Integration und Wiedereingliederung von Opfern von Kinderhandel gibt es in Ihrem Land? Welche Lösungsansätze sind vorgesehen, falls die Wiedereingliederung des Kindes in seine Familie nicht dem Wohl des Kindes	<p><b><u>Bayern</u></b> Zusammenarbeit mit NGO und Jugendämtern.</p> <p><b><u>Baden-Württemberg</u></b> Als Anlaufstellen für die Integration und Wiedereingliederung von Opfern von Kinderhandel stehen sowohl die kommunalen Jugendämter als auch eine große Zahl nicht-staatlicher Initiativen, Organisationen usw. zur Verfügung, die teilweise eine finanzielle Förderung durch das Land erhalten. Die Jugendämter kennen die Hilfsangebote vor Ort und greifen gegebenenfalls auf diese zurück.</p>

entspricht?	
-------------	--

## C. Fragen im Zusammenhang mit bestimmten Artikeln

13.	<p><b>Definitionen (Artikel 4)</b></p> <p>Sind bei der Identifizierung und Verfolgung von Fällen von Menschenhandel mit dem Ziel, Arbeits- oder Dienstleistungen zu erzwingen, oder mit dem Ziel der Sklaverei oder der Knechtschaft ähnlicher Praktiken irgendwelche Schwierigkeiten aufgetreten? Falls ja, machen Sie bitte genaue Angaben.</p>	<p><b><u>Baden-Württemberg</u></b></p> <p>Bei der Identifizierung derartiger Fälle besteht die Schwierigkeit für die Staatsanwaltschaft, dass sie von solchen Sachverhalten überhaupt Kenntnis erlangen muss. Oft besteht bei NGO oder anderen Institutionen, die mit der Bekämpfung des Menschenhandels betraut sind und von derartigen Fällen aus erster Hand erfahren, eine gewisse Scheu vor der Staatsanwaltschaft. Diese abzubauen setzt eine Vernetzung voraus, deren Voraussetzung wiederum eine Spezialisierung ist.</p> <p>Wurden derartige Fälle angezeigt, kam es zumeist zu Einstellungen, was zu Frustrationen bei den Anzeigenerstatter führt. Der Grund dafür, dass es kaum Anklagen und noch weniger Verurteilungen auf dem Gebiet der Arbeitsausbeutung gibt, ist zum einen in der Gesetzeslage zu sehen, zum anderen in der personellen Minderausstattung von Staatsanwaltschaften und Gerichten. Der Zeitraum bis zur Durchführung einer Hauptverhandlung ist eine weitere Schwierigkeit. Die Überlastung der Wirtschaftsstrafkammern führt dazu, dass die Fälle nicht selten erst Jahre nach der Anklage verhandelt werden. Das wird der Opferzentriertheit des Tatbestandes aber in besonderer Weise nicht gerecht.</p> <p><b><u>Bayern:</u></b></p> <p>Die Justizverwaltung Bayerns berichtete von einem Fall, indem dem Opfer die Flucht aus der Wohnung einer arabischen Familie gelang. Es wandte sich erst einige Tage nach seiner gelungenen Flucht an die Behörden und konnte weder Angaben zur Tatörtlichkeit noch zu der Familie machen, bei der es seine Arbeit geleistet hat. Es gab daher keine Ermittlungsansätze, die eine Strafverfolgung ermöglicht hätten.</p> <p><b><u>Berlin</u></b></p> <p>Durch das LKA Berlin wurden verschiedene Verfahren wegen Verdachts des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft geführt. Seitens der Staatsanwaltschaft Berlin ist es bisher allerdings nicht zu einer entsprechenden Anklageerhebung gekommen.</p> <p>Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung verweist auf praktische Schwierigkeiten in der Bearbeitung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels und verwandter Delikte aufgrund des Umstands, dass die Aussagebereitschaft von Opfern, z. T. trotz Begleitung und Beratung durch NGOs, gering ist. Mit der Neufassung der einschlägigen Tatbestände sei mit einem Anstieg einschlägiger Ermittlungsverfahren zu rechnen.</p>
-----	---	--

Nach Einschätzung der Fachberatungsstelle Ban Ying besteht eine weitere Schwierigkeit darin, dass die für Kontrollen an Arbeitsplätzen zuständigen Behörden – den Fokus bei ihren Fahndungen auf das Aufdecken von Schwarzarbeit und nicht auf die Identifizierung von potentiell Betroffenen von Menschenhandel legen.

Ban Ying macht zudem auf die Gruppe der Hausangestellten (insbesondere bei Diplomatinen und Diplomaten) aufmerksam, die für solche Kontrollen nicht zu erreichen sind. In Kooperation mit dem Auswärtigen Amt hat Ban Ying dabei Maßnahmen mitgestaltet, um Hausangestellte über ihre Rechte zu informieren und auf die Einhaltung arbeitsrechtlicher Standards zu dringen. Auf dem Zwischenbericht Deutschlands wird verwiesen.

#### **Brandenburg**

Im Verfahren 426 Js 48138/13 der Staatsanwaltschaft Potsdam gegen einen ungarischen Staatsangehörigen, der nicht in Deutschland lebte, war neben der Schuldfrage insbesondere die Zuständigkeit der deutschen Strafjustiz zu prüfen, da die Tathandlungen überwiegend im Ausland vorgenommen worden waren.

#### **Bremen**

Zu Fragen 13-17:

Auf die im Jahr 2016 erfolgte umfassende Gesetzesänderung wird verwiesen. Diese hat abhängig von der Ausbeutungsform zur Festlegung konkreter Zuständigkeiten bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven und der Polizei Bremen geführt.

#### **Hessen**

Ermittlungen im Bereich des Menschenhandels – insbesondere in den Fällen der Ausbeutung der Arbeitskraft – erweisen sich vereinzelt deswegen als schwierig, da die Tatopfer aus Angst keine Angaben zum Sachverhalt machen oder bereits vor Durchführung der Hauptverhandlung abgeschoben werden.

#### **Niedersachsen**

Die Identifizierung der Fälle von Menschenhandel gestaltet sich oft als schwierig. Eine Verfolgung entsprechender Taten wird meist seitens der Opfer angestoßen, indem sie sich den Strafverfolgungsbehörden oder den Fachberatungsstellen offenbaren. Es kommt häufiger vor, dass Verfahren Auslandsbezug haben, da die Opfer dort entweder angeworben bzw. unter dem Versprechen einer Aufenthaltserlaubnis nach Deutschland gelockt wurden. Insoweit bestehen Schwierigkeiten

		<p>hinsichtlich der Verfolgung solcher Taten. Die Opfer haben nur in seltenen Fällen die tatsächlichen Personalien ihrer Kontaktpersonen. Eine lückenlose Aufarbeitung des Sachverhalts mit allen beteiligten Personen ist deshalb meist nicht möglich.</p> <p>Ein weiteres zentrales Problem wird bei der mangelnden Aussagebereitschaft der Opfer gesehen. Als Gründe werden Angst vor Repressalien, Sprachbarrieren sowie der kulturelle und soziale Hintergrund der Betroffenen benannt. Hilfsgebote werden häufig aus Angst und/oder mangelndem Vertrauen den deutschen Behörden gegenüber nicht angenommen. Mitunter entziehen sich Opfer der staatlichen Kontrolle und stehen somit für weitere Ermittlungen nicht mehr zu Verfügung.</p> <p><b><u>Rheinland-Pfalz</u></b> Die Fälle von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft belaufen sich in den letzten Jahren gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Land Rheinland-Pfalz im niedrigen einstelligen Bereich (1-2 Fälle). Hierbei sind die für Menschenhandelsdelikte üblichen Schwierigkeiten, wie die oftmals fehlende Aussagebereitschaft und Kooperation der Geschädigten anzuführen.</p> <p><b><u>Saarland</u></b> Trotz der neuen Ausgestaltung der Menschenhandelsparagrafen im Strafgesetzbuch neigen die Gerichte in vorgenannten Fällen nach wie vor dazu, die Beschuldigten wegen gewerbsmäßigen Betrugs zu verurteilen, anstatt Urteile im Deliktsbereich des Menschenhandels zu fällen.</p> <p><b><u>Thüringen</u></b> Übliche Verfolgungsschwierigkeiten bestehen darin, dass regelmäßig nur die Aussagen der Geschädigten zur Verfügung stehen. Die begrenzte Kapazität bei der Polizei erlaubt nur geringfügig weitergehende Ermittlungen.</p>
14.	<p>Wie wird in der Gesetzgebung Ihres Landes "Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit" definiert, und welche sind die Kriterien zur Bewertung der Hilflosigkeit einer von Menschenhandel betroffenen Person? Bitte nennen Sie relevante Beispiele, bei denen die im Zuge von</p>	<p><b><u>Bayern:</u></b> Der Leitende Oberstaatsanwalt in Nürnberg-Fürth berichtet folgende Beispiele aus der Praxis:</p> <p>„1. Der Angeschuldigte erhielt von A im Zeitraum 2010 bis Dezember 2013 wiederholt erhebliche Geldbeträge. A trennte sich jedoch im Dezember 2013 von ihm. Daraufhin entschloss sich der Angeschuldigte, eine andere weibliche Person zur Prostitution zu bringen, um sich eine vergleichbare nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von nicht unerheblichem Umfang zu verschaffen. Zu einem nicht näher bestimmbar Zeitpunkt im Zeitraum August bis Mitte September 2014 überredete der Angeschuldigte die damals 17-jährige Geschädigte B nach Deutschland zu kommen. Er spiegelte ihr vor, sie würde dort einen „sauberen Job“ bekommen, der nichts mit Prostitution zu tun</p>

<p>Menschenhandelsdelikten genutzten Mittel die Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit umfassten.</p>	<p>hätte. Tatsächlich wollte der Angeschuldigte, dass B in Deutschland zu Erwerbszwecken wiederholt entgeltlich sexuelle Handlungen an oder mit wechselnden Partnern ausübt, also der Prostitution nachgeht. Dabei kannte er das Alter der B.</p> <p>Mitte September 2014 transportierte der Beschuldigte C von Rumänien aus B, die, was der Angeschuldigte wusste, mittellos und der deutschen Sprache nicht mächtig war, sich in H. nicht auskannte und nicht schreiben und kaum rechnen konnte, in ein Bordell in H., wo diese zunächst nicht als Prostituierte arbeitete. Als B jedoch bemerkte, dass der Angeschuldigte dies von ihr verlangen würde, kam es zu einem Streit, weil B nicht als Prostituierte arbeiten wollte. Schließlich überredete sie der Angeschuldigte dann doch dazu, der Prostitution nachzugehen, was ihm - wie beabsichtigt - aufgrund der hilflosen Lage der B gelang. Kurz nach dem xx.xx.2014 nahm er ihr den Pass ab und brachte sie in den „C - Club“ in B., wo sie unter seiner Aufsicht bis zu ihrer Flucht mit A 3 Wochen lang der Prostitution nachging. Das dort von ihr verdiente Geld teilten sich der Clubbesitzer und der Angeschuldigte untereinander auf.“</p> <p>„2. Die Angeschuldigte betrieb bis zu ihrer Festnahme am xx.xx.2015 in N. Modellwohnungen, in denen sie Freiern ungarische Prostituierte anbietet. Seit Mai 2015 bis zum xx.xx.2015 ging die ungarische Staatsangehörige A für die Angeschuldigte in deren Räumlichkeiten der Prostitution nach, übte also mit verschiedenen Männern sexuelle Handlungen gegen Entgelt aus. Dabei vereinbarte die Angeschuldigte regelmäßig für A die jeweiligen Praktiken mit den Freiern, indem sie sich unter dem Arbeitsnamen der A meldete und sich als diese ausgab, so dass sie den Freiern suggerierte, direkt mit A zu sprechen. A setzte das jeweils Vereinbarte ohne eigene Einflussmöglichkeit um, und zwar nicht nur geschützten vaginalverkehr, sondern wegen der besseren Verdienstmöglichkeiten trotz der bestehenden Gesundheitsgefährdung auch ungeschützten Anal- bzw. vaginalverkehr. Weiter übte sie trotz anfänglichen Widerstands auf entsprechende Anweisung der Angeschuldigten sämtliche weiteren gewünschten Sexualpraktiken aus. Die Angeschuldigte überwachte A sowohl bei Ausübung dieser Tätigkeit als auch während deren Freizeit. Auch versorgte sie A mit Nahrung, so dass diese auch insoweit völlig von ihr abhängig war, zumal sie ihr im Juni 2015 auch ihren Ausweis abnahm und bei sich verwahrte. Sie schränkte die Kontakte der A nach außen auf ein Minimum ein, erlaubte ihr kein unbegleitetes Verlassen des Anwesens und überwachte ihr Mobiltelefon. Konnte die Angeschuldigte einmal nicht persönlich ans Telefon gehen, hatte dies A selbst zu tun, allerdings kam sie entsprechend den Vorgaben der Angeschuldigten auch dann sämtlichen Wünschen der Freier nach, solange ihr bestimmte Praktiken nicht wegen zuvor erlittener Verletzungen unmöglich waren. A, die sonst über keine Einkünfte verfügte, meldete der Angeschuldigten, wie von dieser vorgegeben, die Einnahmen und führte sämtliche Einnahmen an die Angeschuldigte ab – mit Ausnahme einiger weniger Gelegenheiten, bei denen sie ohne Wissen der Angeschuldigten einen kleinen Anteil des Erlöses in ihre Kleidung steckte und weisungswidrig für sich</p>
--	---

		<p>behält. Die Entlohnung der A von täglich durchschnittlich mindestens 500,- € behält die Angeschuldigte abzüglich der Aufwendungen für die Nahrung der A in eigensüchtiger Weise ganz für sich, so dass sie A planmäßig als Einnahmequelle für sich missbrauchte: A blieb mit Ausnahme der ohne Wissen der Angeschuldigten eingesteckten geringen Beträge von dreimal 50,- € nichts von ihrer Tätigkeit, sie war in ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Entscheidungsfreiheit erheblich eingeschränkt und musste in der Hoffnung auf einen verbleibenden Erlös in der Zukunft, zum Beispiel durch ein Aufsteigen in der Hierarchie der von der von der Angeschuldigten beschäftigten Prostituierten, die Tätigkeit als Prostituierte fortsetzen. Die Angeschuldigte wollte sich dadurch eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von nicht unerheblichem Umfang zu verschaffen. Am xx.xx.2015 fuhr die Angeschuldigte mit zwei anderen Prostituierten in die Schweiz. Dies nutze A, um sich unter Verwendung ihrer abendlichen Einnahmen in ihr Heimatland Ungarn abzusetzen.“</p> <p><b><u>Nordrhein-Westfalen</u></b> Auf zwei Urteile: LG Düsseldorf vom 17.11.2016 (018KLS-50 Js 620/15-5/16) und LG Düsseldorf vom 18.12.2015 (11 KLS 35/15 S0 Js 806/14) wird verwiesen.</p> <p><b><u>Sachsen</u></b> Die FBS KOBRA net nennt folgende Kriterien zur Bewertung von Hilflosigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedrohung der eignen Person oder der Familie im Herkunftsland,</li> <li>- Abhängigkeit wegen Schulden,</li> <li>- Angst vor Anzeige wegen möglicher Illegalität,</li> <li>- keine oder mangelnde Kenntnisse über Aufenthalts-, Arbeits-, Sozial- und Strafrecht in Deutschland,</li> <li>- keine Kenntnis über Hilfestrukturen in Deutschland,</li> <li>- keine Sprachkenntnisse,</li> <li>- keine Dokumente, v.a. keinen Pass.</li> </ul>
16.	Kann Zwangsbettelei gemäß dem Recht Ihres Landes als ein Zweck von Menschenhandel erachtet werden? Gab es Fälle von Kinderhandel zum Zweck der Zwangsbettelei unter Mitwirkung der Familie des Kindes oder des	<p><b><u>Berlin</u></b> In der Praxis der Staatsanwaltschaft Berlin wurden zwei Ermittlungsverfahren geführt, die Kinderhandel zum Zwecke der Zwangsbettelei unter Mitwirkung der Familie des Kindes oder der/des Erziehungsberechtigten zum Gegenstand hatten. Diese Verfahren wurden unter der Geltung der Gesetzeslage vor dem 15. Oktober 2016 geführt, die die Zwangsbettelei als tatbestandsmäßigen Zweck des Menschenhandels nicht kannte. Diese gesetzliche Lücke wurde mit der grundlegenden Neufassung des Menschenhandelstatbestandes nunmehr geschlossen (vgl. § 232 Abs. 1 Nr. 1 lit. c des Strafgesetzbuches).</p>

	Erziehungsberechtigten?	
18.	<p>Prävention des Menschenhandels (Artikel 5)</p> <p>Wird die Wirkung von Kampagnen zur Bewusstseinsförderung und von sonstigen Maßnahmen zur Verhütung des Menschenhandels bewertet, und wie finden die Ergebnisse Berücksichtigung? Bitte stellen Sie Kopien möglicher Evaluierungsberichte zur Verfügung.</p>	<p><b>Hamburg</b> Im Rahmen der Fortschreibung (2018) des Konzeptes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege werden Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins angestrebt.</p> <p><b>Nordrhein-Westfalen</b> Hinsichtlich der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes steht das LKA NRW im Austausch mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen. Diese Ministerien beraten über mögliche Maßnahmen zur Verhütung von Zwangsprostitution und erarbeiten aktuell eine Informationsschrift insbesondere mit Hinweisen zum Erkennen von Menschenhandelsopfern für Bedienstete der Ordnungs- und Gesundheitsämter, die das gesundheitliche Beratungsgespräch mit Prostituierten durchführen. Dabei werden Kenntnisse von Bediensteten der Kommunen und der Fachberatungsstellen einbezogen.</p>
19.	<p>Wie fördert und finanziert Ihr Land die Forschung zur Problematik des Menschenhandels, und wie nutzt es deren Ergebnisse bei der Ausarbeitung einer Politik zur Bekämpfung des Menschenhandels? Bitte geben Sie Beispiele für aktuelle Forschungsarbeiten an.</p>	<p><b>Niedersachsen</b> Das deutschösterreichische Sicherheitsforschungsprojekt Forschungsprojekt Prävention und Intervention bei Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung PRIMSA hat seit 2014 Aspekte der Prävention von und Intervention Menschenhandel in Form von Zwangsprostitution aus multidisziplinärer Perspektive untersucht zielt auf die Entwicklung eines vielseitig einsetzbaren Präventions- und Interventionsinstruments ab. PRIMSA wird auf deutscher Seite durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert sowie auf österreichischer Seite vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie finanziert. Projektlaufzeit: 01.10.2014 bis 30.09.2017. Verbundpartner dieses Projektes waren für NI: Die Universität Vechta, das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen und die Polizeidirektion Hannover.</p>
21.	<p>Bitte beschreiben Sie die in Ihrem Land umgesetzten Maßnahmen zur Prävention des Menschenhandels, der zur Entnahme von Organen dient, insbesondere:</p> <p>a. die Gesetze und Bestimmungen zur Organtransplantation und</p>	<p><b>Bayern</b> Unterrichtung des Themas Menschenhandel im Zusammenhang mit der Entnahme von Organen an der Hochschule für den öffentlichen Dienst, Fachbereich Polizei.</p>

	<p>Organentnahme, einschließlich der Anforderungen für die Verfahren bei der Lebendspende (Aufklärung/Zustimmung, Beurteilung/Auswahl, Nachbehandlung und Registrierung) sowie Kriterien für die Genehmigung von Zentren für die Lebendspende;</p> <p>b. die für die Aufsicht und Kontrolle der medizinischen Versorgung und Genesung der Spender und Empfänger sowie für das Führen und die Kontrolle jeglicher Wartelisten für Organtransplantationen zuständige(n) Institution(en);</p> <p>c. die Anleitung und Ausbildung für maßgebliche Fachkräfte zur Verhütung dieser Form des Menschenhandels, zur Meldung von Fällen und zur Ermittlung und Unterstützung von Opfern.</p>	
22.	<p>Welche Präventivmaßnahmen wurden in Ihrem Land verabschiedet, um der Nachfrage, die verschiedene Formen der Ausbeutung begünstigt, entgegenzuwirken, insbesondere in den</p>	<p><b>Hamburg:</b>  Im Bereich der Bildung bietet KOOFRA Schulungen für Multiplikatorinnen an. Für die Information potenziell Betroffener werden auf der Internetseite die grundlegenden Informationen in 34 Sprachen für Betroffene bereitgestellt. Es wurde überdies ein Flyer in 34 Sprachen mit Basisinformationen zu MH/S und MH/A erstellt, der den verschiedenen Beratungsstellen in Hamburg als Erstinformation ausgehändigt wurde.</p>

<p>folgenden Bereichen:</p> <p>a. Bildungsprogramme</p>	
<p>b. Informationskampagnen und Beteiligung der Medien;</p>	<p><b><u>Berlin</u></b>  Die in Berlin zu Menschenhandel und Arbeitsausbeutung arbeitenden Beratungsstellen bieten auf ihren Internetseiten, aber auch über Flyer, Teilnahme an Veranstaltungen etc. umfangreiche Informationen zur Thematik. Hiermit sollen sowohl potentiell Betroffene erreicht werden, zum anderen erfolgt so aber auch eine Sensibilisierung der Nachfrageseite für ausbeuterische Bedingungen. Zudem sind Mitarbeitende der Beratungsstellen an Schulungen für unterschiedlichste Berufsgruppen beteiligt.</p> <p>Auch die Berliner Senatsverwaltungen informieren auf ihren Internetseiten zum Thema Menschenhandel, vgl. hierzu auch die Zulieferung zum Zwischenbericht, Nummer 11.</p> <p><b><u>Nordrhein-Westfalen</u></b>  Die Kommission Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes hat Informationen für Opfer, Betroffene, interessierte Bürgerinnen und Bürger allgemein und deliktspezifisch erarbeitet, die zu Beginn des Jahres 2018 auf der Internetseite polizei-beratung.de bereitgestellt wurden.</p> <p>Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) stellt das gemeinsam von ECPAT Deutschland und dem Deutschen Reisebüro- und Reiseveranstalterverband e.V. entwickelte Faltblatt „Kleine Seelen, große Gefahr“ sowohl zum Download als auch als Printversion zur Verfügung. Es dient der Sensibilisierung von Urlaubern für die sexuelle Ausbeutung von Kindern, insbesondere in ärmeren Ländern und deren Folgen für die Opfer. Neben Grundinformationen zu Ursachen, Verbreitung und möglichen Konsequenzen für die Täter wird dazu aufgerufen, Verdachtsfälle an die Behörden, insbesondere auch an die in Deutschland zu melden. Weiterhin stellen sowohl ProPK als auch die Fachkommissariate Kriminalprävention/Opferschutz in NRW das Plakat „Seine Tochter? Ein Urlaubsflirt?“ zur Verfügung, um auf die sexuelle Ausbeutung von Kindern in Urlaubsländern aufmerksam zu machen.</p> <p>Ein unter <a href="http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/kindersex-tourismus/tipps/">http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/kindersex-tourismus/tipps/</a> eingestelltes Meldeformular ermöglicht die Mitteilung verdächtiger Wahrnehmungen bezogen auf den sexuellen Missbrauch von Kindern im Ausland an das Bundeskriminalamt.</p> <p><b><u>Niedersachsen</u></b>  Die Polizei in Niedersachsen unterstützt die bundesweite Kampagne des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes zur Verhinderung des Kindersextourismus.</p>

		<p>Derzeit wird durch den NDR eine Reportage bearbeitet, die die polizeiliche Arbeit der Polizeiinspektion Braunschweig in Sachen Menschenhandel und die Erkennung von solchen Opfern zum Thema haben wird. Dreharbeiten dazu sind bereits abgeschlossen.</p> <p><u>Polizeidirektion Lüneburg:</u> Zusammenarbeit der niedersächsischen Polizei mit der „Broken Hearts-Stiftung“, die Projekte zur „Bekämpfung von Menschenhandel und Sklaverei“ initiiert und medienwirksam aufbereitet, z.B. Plakatwettbewerbe, Broschüren zum Thema Arbeitsausbeutung, Zwangsprostitution, Organhandel. Konkretisiert und sichtbar regen die Darstellungen verschiedene Formen der Ausbeutung zur Beantwortung der Frage an, ob sich der Betrachter beteiligt und seine Nachfrage erst zum Angebot führt.</p>
	<p>c. Gesetzgebung (einschließlich der Bereiche der öffentlichen Auftragsvergabe, Offenlegungspflichten und Korruptionsbekämpfung);</p>	<p><b><u>Baden-Württemberg</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 4 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG), mit einem vergabespezifischen Mindestentgelt pro Zeitstunde, der künftig an den bundesgesetzlichen Mindestlohn von 8,84 Euro (brutto) pro Zeitstunde gekoppelt sein wird. (Das Gesetzgebungsverfahren läuft derzeit noch.)</li> <li>• VwV Beschaffung (Verwaltungsvorschrift), die anzuwenden ist bei der entgeltlichen Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen von allen Behörden und Betrieben des Landes sowie den landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO) unmittelbar oder nach § 105 LHO zu beachten haben (öffentliche Auftraggeber)</li> <li>• Nummer 8.6.1.2 der VwV Beschaffung regelt die Berücksichtigung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen). Bei bestimmten Produkten sollen Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen nur vergeben werden, wenn sich das beauftragte Unternehmen verpflichtet, den Auftrag ausschließlich mit Produkten auszuführen, die unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.</li> <li>• Nummer 11.1. der VwV Beschaffung regelt, wann ein Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann. Besondere Ausschlussgründe sind z.B. die Unterschreitung von Mindestlöhnen nach § 21 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG), die fehlende Tariftreue- oder Mindestentgelterklärung nach §§ 5 Absatz 4, 8 Absatz 3 LTMG und Beschäftigung illegaler Einwanderer nach § 98c des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 10a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Bei Auftragswerten oberhalb von 30 000 Euro muss der öffentliche Auftraggeber für das bietende Unternehmen, das voraussichtlich den Zuschlag erhalten soll, beim Gewerbezentralregister nach § 150a</li> </ul>

		<p>Gewerbeordnung einen Auszug anfordern.</p> <p><b>Saarland</b></p> <p>1. Das Saarland hat im Jahre 2013 das Gesetz zur Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und Mindestlöhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreuegesetz – STTG vom 06.02.2013 (Amtsblatt des Saarlandes I vom 21. März 2013, S. 84) erlassen. Seit seinem Inkrafttreten am 22. März 2013 dürfen öffentliche Aufträge über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen ab einem Auftragsvolumen von 25.000 Euro netto im Saarland nur noch an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, einen Mindeststundenlohn von derzeit 8,84 Euro brutto (sog. vergabespezifischer Mindestlohn) oder – soweit diese zur Anwendung kommen und über 8,84 Euro brutto pro Stunde liegen – die Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) zu zahlen.</p> <p>Neben der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns sind im STTG auch die Verpflichtung zur sofortigen Gleichstellung von Leiharbeitskräften mit regulär Beschäftigten bei der Vergütung sowie die Einhaltung tariflich vorgegebener Arbeitsbedingungen im ÖPNV-Bereich festgeschrieben.</p> <p>2. Einrichtung der Prüfbehörde STTG: Das für Arbeit zuständige Landes-Ministerium wurde in § 9 Absatz 4 STTG ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein Kontrollsystem zur wirksamen Überprüfung der Einhaltung der sich aus dem STTG für die Auftragnehmer ergebenden Pflichten einzurichten. Mit der Verordnung über die Einrichtung eines Kontrollsystems gemäß § 9 Absatz 4 des Saarländischen Tariftreuegesetzes vom 21. Oktober 2013 (VO Einrichtung Kontrollsystem - Amtsbl. I, 302) wurde dies aufgegriffen und eine Prüfbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) installiert. Nach dem Inkrafttreten der Verordnung am 22. November 2013 wurden die notwendigen Schritte zur Einrichtung der Prüfbehörde in die Wege geleitet, so dass diese ihre Tätigkeit im März 2014 aufnehmen konnte.</p>
	d. Beteiligung der Privatwirtschaft.	<p><b>Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>Auf die in 2016 veröffentlichten Konzeptionen „Dritte Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt“ und das „Landesprogramm Kinderschutz“ des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern wird Bezug genommen.</p> <p><b>Sachsen</b></p> <p>Die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, deren Auftragswert die in § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) festgelegten Schwellenwerte übersteigt, sind im Jahr 2016 novelliert worden. U.a. ist ein Unternehmen, dem die Verfehlung einer Person - im vorliegenden Zusammenhang eine Verurteilung wegen Menschenhandels - zuzurechnen ist, vom Vergabeverfahren</p>

		auszuschließen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat.
23.	Bitte beschreiben Sie die in Ihrem Land ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsarbeit oder erzwungener Dienstleistungen, u. a. durch Arbeitsaufsicht und -verwaltung, Überwachung von Personalvermittlungen und Leiharbeitsagenturen sowie Überwachung der Versorgungsketten.	<p><b><u>Brandenburg</u></b> In Brandenburg engagiert sich der DGB Bezirk Berlin-Brandenburg seit 2012 in dem bundesweiten Projekt „Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung“. Im August 2017 ist die „Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel“ eingerichtet worden, die auf Anregungen der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) koordinierten Bund-Länder-Arbeitsgruppe gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung beruht.</p> <p><b><u>Hamburg</u></b> Es wird die „Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit“ von Arbeit und Leben in Hamburg aus Mitteln des Europäischen Sozialfond (ESF) und Landesmitteln weiterhin finanziert. Diese berät und unterstützt Erwerbstätige aus allen EU-Staaten, besonders aber Menschen aus Osteuropa, die aufgrund der erweiterten Arbeitnehmerfreizügigkeitsregelungen verstärkt nach Hamburg kommen. Die Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit informiert die Ratsuchenden über arbeits- und sozialrechtliche Ansprüche und über das hiesige Tarifrecht. Die Beratungsstelle kooperiert in Einzelfällen mit Rechtsbeiständen.</p> <p><b><u>Nordrhein-Westfalen</u></b> Erstellung einer Liste von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Kontrolle der Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohnes nach dem Tarifautonomiestärkungsgesetz und der mit Mindestlohnverstößen in Zusammenhang stehenden Straftaten bei den Staatsanwaltschaften und den Finanzämtern für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung in Nordrhein-Westfalen.</p>
27.	<b>Identifizierung der Opfer (Artikel 10)</b> Gibt es ein nationales Verweisungsverfahren (national referral mechanism, NRM) oder ein entsprechendes System für die Ermittlung von nationalen und ausländischen Opfern des Menschenhandels für jedwede Art der Ausbeutung sowie deren Verweisung an Hilfestellen? Wenn ja, benennen Sie bitte die	<p><b><u>Berlin</u></b> Die Berliner Kooperationsvereinbarung zwischen dem Polizeipräsidenten in Berlin und den Fachberatungsstellen BAN YING e.V., ONA e.V. und IN VIA regelt die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Beratungsstellen auf der Grundlage vertrauensvoller Kooperation (u.a. Gewährleistung anonymer Beratung). Zudem enthält die Vereinbarung eine Indikatorenliste, die die Identifizierung von Betroffenen erleichtern soll (s. hierzu nächste Frage). Eine Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung im Sinne einer Anpassung an die neuen gesetzlichen Regelungen und der Berücksichtigung weiterer Akteure ist geplant. In der Praxis funktioniert die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und den anderen als den in der Vereinbarung aufgeführten Berliner Fachberatungsstellen aufgrund der tragfähigen Vernetzung schon jetzt gut.</p> <p><b><u>Hamburg</u></b> Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat in seinem „Konzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege“ Strategien, Handlungsansätze</p>

<p>beteiligten Stellen und ihren Verantwortungsbereich. Wenn in Ihrem Land ein nationales Verweisungsverfahren zum Zeitpunkt der ersten Evaluierung bestand, geben Sie bitte alle Veränderungen an, die in der Zwischenzeit daran vorgenommen wurden.</p>	<p>und konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung von Menschenhandel definiert. KOOFRA unterstützt und berät seit 1999 in Hamburg Opfer von Frauenhandel und Zwangsprostitution und kooperiert eng mit dem Landeskriminalamt( LKA). Seit dem Jahr 2014 hat die Behörde für Arbeit, Familie, Integration Hamburg ihr Profil um die Zielgruppe der Opfer von MH/A erweitert. Hierfür hat KOOFRA ein eigenes Konzept vorgelegt und eine Kooperationsvereinbarung mit der Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit (des Trägers Arbeit und Leben e.V.) geschlossen. Die BASFI berät mit den beteiligten Akteuren regelhaft an den von ihr organisierten Runden Tischen gegen Menschenhandel aktuelle Entwicklungen und Handlungsbedarfe in Hamburg. Die Steigerung der Erreichbarkeit der Opfer ist dabei ebenso ein zentrales Anliegen wie ihre Unterstützung. Dazu gehört auch die verständliche Aufklärung über rechtliche Möglichkeiten und die Minimierung der damit verbundenen Risiken für das Opfer.</p> <p><b><u>Mecklenburg-Vorpommern</u></b></p> <p>Die Stellen der Landespolizei verweisen jedes potentielle Menschenhandelsopfer an die Fachberatungsstelle ZORA. Basis ist die seit 2011 gültige „Kooperationsvereinbarung zum Schutz von Opferzeuginnen und Opferzeugen von Menschenhandel zwischen der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern, den Staatsanwaltschaften und ZORA - Fachberatungsstelle für Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel“. Gleiches gilt für die Ausländerbehörden.</p> <p><b><u>Nordrhein-Westfalen</u></b></p> <p>Für die polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für Delikte des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung hat das LKA NRW bereits im Jahr 2000 unter Beteiligung der Frauenfachberatungsstellen die Konzeption erstellt. 2017 wurde die Konzeption unter Einbeziehung von acht Frauenberatungsstellen insbesondere im Hinblick auf gesetzgeberische Neuerungen überarbeitet. Die Konzeption enthält Handlungsempfehlungen und Standards für die Verdachtsschöpfung und Sachbearbeitung bei Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und bei Zwangsprostitution. Sie steht den polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern sowie den Fachberatungsstellen zur Verfügung.</p> <p><b><u>Saarland</u></b></p> <p>Im Jahr 2005 wurde im Saarland der „Runde Tisch gegen Menschenhandel“ einberufen, mit dem Ziel eine bessere Koordinierung der mit Thema befassten staatlichen und nichtstaatlichen Stellen zu erreichen, Ausmaß und Erscheinungsformen des Menschenhandels zu diskutieren und Verbesserungen bei der Strafverfolgung der Täter und dem Schutz für die Opfer zu erreichen. In diesem Zusammenhang wurde u.a. eine Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen</p>
---	--

		dem Landespolizeipräsidium und der Fachberatungsstelle für Migrantinnen zum Schutz von Opferzeuginnen erstellt: Sobald potentielle Opfer von Menschenhandel aufgegriffen werden, informiert die Polizei die Beratungsstelle und vermittelt den Kontakt zu den betroffenen Personen.
28.	Gibt es irgendwelche formalisierten Indikatoren für die Ermittlung von Opfern des Menschenhandels bei unterschiedlichen Formen der Ausbeutung, und wie wird deren Nutzung in der Praxis durch die unterschiedlichen Fachkräfte in Ihrem Land sichergestellt?	<p><b><u>Baden-Württemberg</u></b> Kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter im Deliktsbereich Menschenhandel besitzen durch die ihnen zuteilgewordenen speziellen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (siehe oben) sowie des im täglichen Dienst erlangten Erfahrungsgrundschatzes die erforderliche fachliche Expertise, um bei Kontakten bzw. Vernehmungen mit potentiellen Betroffenen des Menschenhandels deren Opferstatus zu erkennen.</p> <p><b><u>Berlin</u></b> Die Polizei verwendet im Rahmen der von ihr durchgeführten gefahrenabwehrrechtlichen Kontrollen – etwa von Arbeitsplätzen – eine Reihe von Kriterien, die es, insbesondere in der Zusammenschau, ermöglichen, Opfer von Menschenhandel zu erkennen. Zu diesen Kriterien gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Person ist unter 21 Jahre alt</li> <li>- Person verfügt über keinerlei Kenntnisse der deutschen Sprache</li> <li>- Person macht einen eingeschüchterten Eindruck</li> <li>- Person verfügt über keinerlei oder nur wenige soziale Kontakte</li> <li>- Person ist örtlich nicht orientiert.</li> </ul> <p>Eine Indikatorenliste zum Erkennen des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (Anlage zur o.g. Kooperationsvereinbarung) wird allen Polizeidienststellen und anderen Behörden zur Verfügung gestellt.</p> <p>In Berlin wird derzeit ein Leitfaden zur Identifizierung besonders schutzbedürftiger Geflüchteter entwickelt, der ein rasches Erkennen besonderer Bedarfe im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie ermöglichen soll und auch ein Kapitel zum Thema Menschenhandel enthält.</p> <p><b><u>Hamburg</u></b> Bei der Fachdienststelle beim LKA Hamburg für die Bekämpfung der Ausbeutung der Arbeitskraft/Zwangsarbeit wird eine Indikatorenliste verwendet, die durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe beim BKA entwickelt wurde. Die Fachdienststelle für die Bekämpfung des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung verwendet eine vom KOK e.V. entwickelte Indikatorenliste, die sich grundsätzlich mit der oben genannten deckt und lediglich fachspezifische Unterschiede (z.B. Festlegung sämtlicher Sexualpraktiken des Opfers durch einen Täter) aufweist. Die entwickelten Indikatoren werden ständig diskutiert und ggf. modifiziert.</p>

		<p><b><u>Hessen</u></b> In Fortbildungsmaßnahmen zu diesem Themenbereich werden Polizeibeamtinnen und –beamte der Fachdienststellen sensibilisiert, um bei Gesprächen mit gefährdeten Personen (insbesondere mit Prostituierten) aufmerksam zu sein und etwaige Auffälligkeiten zu erkennen.</p> <p><b><u>Mecklenburg-Vorpommern</u></b> Das Landeskriminalamt hat 2011 eine Checkliste zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels erstellt und diese beispielsweise auch allen Ausländerbehörden und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) zur Verfügung gestellt.</p> <p><b><u>Niedersachsen</u></b> Das Landeskriminalamt Niedersachsen erstellt eine stetig aktualisierte Auflage einer Arbeitshilfe für die Bekämpfung des Phänomenbereichs Menschenhandel. Die Fachberatungsstellen geben ihre Expertise in dem Bereich an die Akteure weiter, die sich mit dem Themenfeld Zwangsprostitution befassen. Mögliche Indikatoren und Verhaltensweisen, die auf Zwangsprostitution hinweisen, werden mit ihnen besprochen und sie werden entsprechend sensibilisiert.</p>
29.	Was gilt als "hinreichender Grund" um anzunehmen, dass eine Person Opfer von Menschenhandel ist, und welche Stellen sind für die Ermittlung von Opfern von Menschenhandel wegen "hinreichender Gründe" zuständig? Bitte geben Sie Beispiele aus der Praxis an.	<p><b><u>Baden-Württemberg</u></b> Beispiele aus der Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anonymer Hinweis eines Freiers, wonach eine Prostituierte, die ihre Dienste auf szenetypischen Internet-Plattformen inseriert, bei der Erbringung der Dienstleistung keinerlei Deutsch spricht bzw. versteht und auch sonst einen eingeschüchterten Eindruck hinterlässt. Es liegt ein „hinreichender Grund“ vor, von einer Ausnutzung der auslandsspezifischen Hilflosigkeit der Prostituierten durch deren Zuhälter auszugehen.</li> <li>• Bei einer Routinekontrolle eines Rotlichtobjekts weist sich eine Prostituierte aus dem Nicht-EU-Ausland missbräuchlich mit dem Pass einer Bekannten aus. Es liegt ein „hinreichender Grund“ vor, dass die Kontrollierte kein Visum besitzt und ihr prekärer Aufenthaltsstatus von den Menschenhändlern zu ihrer Ausbeutung genutzt wird.</li> </ul> <p><b><u>Bayern</u></b> Beispiel: Im Rahmen asylrechtlicher Anhörungen äußern manche Schutzsuchende, dass sie zur Bestreitung von Reisekosten usw. zur Prostitution gezwungen worden sind. Derartige Sachverhalte werden über das BAMF unter Einbindung des BKA an das zuständige LKA übermittelt und von hier an die</p>

zuständige Dienststelle weitergeleitet, wo entsprechende Ermittlungen eingeleitet werden.

### **Hamburg**

Strafrechtlich begründet das Vorliegen hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte den Anfangs-Verdacht einer Straftat. Die Zuständigkeit ist nach der Art der Ausbeutung auf die Abteilungen „Regionale Kriminalitätsbekämpfung“ (Zwangsbettelei), „Wirtschaftskriminalität/Betrug/Cybercrime“ (Ausbeutung der Arbeitskraft) und „Organisierte Kriminalität und Rauschgiftkriminalität“ (sexuelle Ausbeutung) verteilt.

Beim Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung werden sämtliche Hinweise entsprechend der Indikatorenliste aus der Antwort zu 28 an die Fachdienststelle übersandt, welche dann regelhaft potentielle Opfer aufsucht und über ein mögliches Strafverfahren, Schutzmöglichkeiten beim Opfer und mögliche Maßnahmen gegen einen Täter informiert.

### **Hessen**

In Fällen, in denen sich bei einer Hilfseinrichtung oder Fachberatungsstelle der Verdacht auf Menschenhandel ergibt, wird die Polizei benachrichtigt, die dem Verdacht nachgeht.

### **Mecklenburg-Vorpommern**

Im Falle von in der Prostitution tätigen Minderjährigen ist das Alter ein sehr starkes Indiz.

In Verdachtsfällen werden die Ermittlungen in den spezialisierten Fachbereichen in den vier Kriminalpolizeiinspektionen (KPI) oder im Landeskriminalamt (LKA) geführt.

### **Niedersachsen**

Zur Identifizierung der Opfer von Menschenhandel kooperieren in Niedersachsen verschiedene Institutionen auf Grundlage des gemeinsamen Kooperationserlasses (siehe auch Ziff. 6, 22 u.a.) Die Polizei tritt vorwiegend im Rahmen von Kontrolltätigkeiten (auch im Rahmen institutioneller Zusammenarbeit mit den Zollbehörden und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit) und Ermittlungsverfahren in Kontakt mit potenziellen Opfern.

Der „hinreichende Grund“ im rechtlichen Sinne wird als Anfangsverdacht bezeichnet. Der Anfangsverdacht eines Menschenhandels wird regelmäßig im Rahmen der Milieustreifentätigkeit gewonnen.

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Menschenhandels sind vielfältig und können sich zum Beispiel durch ein unsicheres Verhalten des vermeintlichen Opfers, Ausweislosigkeit, das noch junge Alter, sichtbare Zeichen von Gewaltanwendung und erste Angaben im Rahmen eines Gespräches, ergeben.

		<p>Bei der Durchführung von Kontrollmaßnahmen wird die jeweilige Antreffsituation detailliert betrachtet und dokumentiert.</p> <p><b><u>Saarland</u></b> Neben der polizeilichen Ermittlungsarbeit gilt die Selbstoffenbarung der betroffenen Personen als wichtigster Anhaltspunkt, dass eine Person Opfer von Menschenhandel ist.</p> <p><b><u>Sachsen</u></b> Für die FBS KOBRAnet gelten als hinreichende Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Vorliegen von Indikatoren,</li> <li>-Beweise aus Überwachungen</li> <li>- Feststellung bei Polizeikontrollen oder Razzien (Betroffene wurde misshandelt, darf sich nicht frei bewegen),</li> <li>- glaubwürdige Aussagen von Opfern oder von Dritten.</li> </ul> <p>Zuständige Ermittlungsstellen sind: LKA, Kripo K24, Staatsanwaltschaft, BKA</p>
30.	Welche Maßnahmen werden in Ihrem Land ergriffen, um die Selbstidentifikation von Opfern des Menschenhandels zu fördern?	<p><b><u>Bayern</u></b> Z.B. Erstellung von Handouts unter Federführung des BKA, enge Zusammenarbeit mit NGO; Schulung der Bayer. Polizei für Mitarbeiter/-innen der Städte und Gemeinden, die für das Anmeldeverfahren im Zusammenhang mit dem ProstSchG zuständig sind.</p> <p><b><u>Berlin</u></b> Die Angebote der Beratungsstellen werden außer durch gängige Informationsmedien wie Internet etc. auch im Rahmen aufsuchender Beratung oder durch Verweisberatung anderer Stellen (z.B. Sozialdienste von Flüchtlingsunterkünften, Migrationsberatungsstellen etc.) bekannt gemacht.</p> <p>Durch das LKA 42 erfolgen regelmäßige Begehungen von Prostitutionsstätten und -orten, bei denen Personen, die der Prostitution nachgehen, angesprochen, nach ihrer Situation befragt und auf Hilfsangebote sowohl der Nichtregierungsorganisationen mittels Flyer in verschiedenen Sprachen als auch der Polizei hingewiesen werden. Nach Rücksprache mit dem LKA 42 werden derartige Begehungen und Ansprachen auch durch entsprechend geschulte Mitarbeitende der Schutzpolizei durchgeführt.</p> <p><b><u>Hamburg</u></b></p>

Seitens des Landeskriminalamtes leisten die Fachdienststellen für die Bekämpfung des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung, Milieuaufklärer und einzelne Polizeiwachen Präventions- und Betreuungstätigkeiten im Rotlichtmilieu, um Vorbehalte gegen staatliche Stellen abzubauen und Unterstützungsmöglichkeiten für Prostituierte aufzuzeigen.

Die Ratsuchenden im Unterstützungssystem werden in Einzelfall darauf hingewiesen, dass Anhaltspunkte vorliegen, dass ein Fall von Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit und schwere Arbeitsausbeutung vorliegen könnte. Sie werden auch darüber informiert, welche Unterstützungsleistungen in Hamburg bestehen und von ihnen in Anspruch genommen werden könnten

### **Hessen**

Am Beispiel Prostitutionsmilieu: Die Fachdienststellen, die sich mit der Bekämpfung des Menschenhandels befassen, sind in den gefährdeten Bereichen/im (Rotlicht-)Milieu präsent, auch außerhalb von Ermittlungsverfahren (z.B. bei Kontrollmaßnahmen o.ä.) und sprechen gezielt gefährdete Personen (in der Regel Prostituierte) an. Sie verteilen in einschlägigen Objekten (insbesondere in den Laufhäusern) Visitenkarten und machen Gesprächsangebote. Auf diese Weise versuchen sie, Vertrauen zu gewinnen und damit die Aussagebereitschaft von eventuellen Opfern zu erhöhen.

### **Mecklenburg-Vorpommern**

Die Landespolizei führt wiederkehrend unangekündigte Präventivkontrollen im Rotlichtmilieu durch und beteiligt sich auch an national oder international abgestimmten Kontrollaktionen, z.B. im Rahmen von EMPACT (European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats). Im Rahmen dessen wird auch immer die Fachberatungsstelle ZORA beworben und Infomaterial weitergegeben.

### **Niedersachsen**

Etwa in der Polizeidirektion Hannover wird durch die eingesetzten Beamtinnen/ Beamten im Rahmen der Streifentätigkeit versucht, eine Vertrauensbasis zu möglichen/potenziellen Opfern von Menschenhandel auf- und auszubauen. Hierdurch sollen diese ein mögliches (d.h. strafbares) Fehlverhalten der Täter erkennen können und eventuell ein entsprechendes Opferbewusstsein entwickeln.

Ferner werden in der Prostitution angetroffenen Frauen und Männer durch spezialisierte Polizeibeamte mündlich und durch Flyer in ihrer Landessprache auf die verschiedenen Hilfsangebote von NGO und staatlichen Einrichtungen hingewiesen.

Für den Bereich des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung gibt es in Niedersachsen die Beratungsstellen für mobile Beschäftigte, die insbesondere über Arbeitsrechte informieren, Kontakte zu anderen Behörden und Organisationen herstellen und Hilfestellungen leisten.

Nach dem neuen Prostituiertenschutzgesetz sind zukünftig gesundheitliche Beratungen für Prostituierte vorgesehen. Hierrüber kann auch eine Vermittlung zu Fachberatungsstellen erfolgen.

Durch die aufsuchende Arbeit der Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung werden potentielle Betroffene von Zwangsprostitution sensibilisiert. Ein erster Zugang kann erreicht werden und damit die Möglichkeit der Inanspruchnahme weiterer Beratungs- und Unterstützungsangebote der Fachberatungsstellen.

#### **Nordrhein-Westfalen**

Eine von der NRW-Landesregierung konzipierte spezielle App für Flüchtlingsfrauen „RefuShe“ enthält unter anderem auch Hintergrundinformationen zum Thema Frauenhandel. Darüber hinaus informiert sie über die landesgeförderten Fachberatungsstellen für die Opfer von Menschenhandel. Eine zusätzlich installierte Navigationsfunktion führt die Nutzerinnen zu den Beratungsstellen in ihrer Nähe.

Darüber hinaus wird mit Mitteln des Landes NRW der Flyer „Hilfen für die Opfer von Zwangsprostitution“ erstellt, der im Rahmen der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes an Prostituierte verteilt werden soll.

#### **Saarland**

Opfer von Menschenhandel werden im Saarland von der spezialisierten Fachberatungsstelle beim Verein ALDONA e.V. betreut. Die Fachkräfte der Beratungsstelle leisten zudem aufsuchende Arbeit in Bordellen und auf dem Straßenstrich und werden im Rahmen polizeilicher Kontrollen hinzugezogen. Darüber hinaus hält die Beratungsstelle ein Krisentelefon vor.

#### **Sachsen**

Maßnahmen der FBS KOBRA-net sind:

- Verteilung von Infomaterial,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- aufsuchende Sozialarbeit im Prostitutionsmilieu.

#### **Schleswig-Holstein**

Der Intranet-Auftritt der Fachberatungsstelle contra des Landes Schleswig-Holstein ist mehrsprachig konzipiert. Opfern von Menschenhandel wird damit die Möglichkeit zur Information über Straftatbestände, Rechte und sonstige Hintergründe im Bereich des Menschenhandels geboten. Die umfassenden Informationen eröffnen damit eine Möglichkeit, die eigene Situation zu erkennen und einzuordnen.

		Infolgedessen kann eine Selbstidentifikation erfolgen. Ein vergleichbares Ziel verfolgt auch der Internet-Auftritt der Fachberatungsstelle cara*SH nach dem Prostituiertenschutzgesetz.
31.	Welche Maßnahmen werden in Ihrem Land ergriffen, um Opfer von Menschenhandel während der Prüfung von Asylanträgen und während der Rückführung von Personen, deren Anträge zurückgewiesen wurden, zu ermitteln? Wie wird die Kommunikation zwischen den für die Ermittlung von Opfern des Menschenhandels zuständigen Behörden und den für Migration und Asyl zuständigen Behörden sichergestellt, wenn es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass eine Person, die sich illegal im Land aufhält, ein Opfer von Menschenhandel ist?	<p><b><u>Baden-Württemberg</u></b> Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gem. § 8 III AsylG ursprünglich zum Zweck der Durchführung des Asylverfahrens erhobene Daten initiativ und unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens an das Landeskriminalamt BW, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die bzw. der Antragsteller auf der Flucht Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution geworden ist.</p> <p><b><u>Bayern</u></b> Regelmäßige Schulungen des BAMF durch das BKA und BLKA hinsichtlich der Tatbestände des Menschenhandels und Erkennbarkeit von möglichen Opfern.</p> <p><b><u>Berlin</u></b> Aus der Beratungspraxis in Berlin – z.B. von SOLWODI – wird von einer guten Zusammenarbeit mit den mittlerweile fünf Sonderbeauftragten des BMI zu Menschenhandel berichtet. Ban Ying regt eine aktuelle, unabhängige Evaluationsstudien zu den Sonderbeauftragten an, die das Funktionieren dieses Modells in heutigen Asylprozessen beleuchtet. Wenn im Rahmen der Asylverfahrensberatung, die der Sozialdienst des LAF Asylbegehrenden regelmäßig anbietet, der Eindruck entsteht, dass es sich um ein Opfer von Menschenhandel handeln könnte, wird seitens des Sozialdienstes eine anerkannte Beratungsstelle kontaktiert. Um die Identifizierung von Betroffenen von Menschenhandel unter den Geflüchteten zu ermöglichen, wurden im Kontext des im Mai 2016 verabschiedeten „Masterplans Integration und Sicherheit“ des Berliner Senats auch Maßnahmen entwickelt, die sich auf Menschenhandel beziehen. Neben dem in der Antwort auf die Frage 28 bereits erwähnten Leitfaden werden Schulungen für Mitarbeitende in Flüchtlingsunterkünften zum Thema Gewalt gegen Frauen angeboten. In Kooperation mit Fachberatungsstellen werden die Teilnehmenden jedoch auch für das Erkennen von Menschenhandel sensibilisiert und ermutigt, im Zweifelsfall Kontakt zu spezialisierten Beratungsstellen aufzunehmen.</p> <p><b><u>Hamburg</u></b> Die zuständigen Sonderbeauftragten aus dem BAMF sind Teilnehmende an den Runden Tischen Menschenhandel in Hamburg. Die Vernetzung mit der Polizei und den weiteren Kooperationspartnern ist damit sichergestellt.</p> <p>Sofern der Sachbearbeiter der Ausländerbehörde ein Opfer von Menschenhandel identifiziert, sollte eine Hinweismeldung an die Polizei Hamburg erfolgen, welche u.a. an das Opfer heran tritt und weitere</p>

		<p>Schutzmaßnahmen einleitet.</p> <p><b><u>Mecklenburg-Vorpommern</u></b>          Falls dem Landesamt für innere Verwaltung (LAIv) über die Betreiber der Erstaufnahmeeinrichtung, die Polizei oder das BAMF ein entsprechender Fall bekannt wird, wird die betroffene Person auf die Beratungsstelle in Schwerin (Zora- Fachberatungsstelle für Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel) hingewiesen und ggf. ein Termin vereinbart.</p> <p><b><u>Niedersachsen</u></b>          In Niedersachsen werden Anhörungen die vom BAMF übersendet werden beim Landeskriminalamt Niedersachsen bewertet, d.h. die genannten Personen werden in den polizeilichen Auskunftssystem überprüft und im Anschluss daran wird gegebenenfalls die genannte Anhörung an die örtlich zuständige Polizeidienststelle mit der Bitte um weitere Bearbeitung übersandt. Die örtliche Polizeidienststelle informiert die zuständige Ausländerbehörde. Das Landeskriminalamt unterrichtet das BAMF über die Vorgehensweise. Auf diese Weise wurden im Jahr 2017 durch das BAMF acht Anhörungen an das Landeskriminalamt Niedersachsen übermittelt, von denen fünf an die jeweils örtlich zuständige Dienststelle abgegeben wurden. Soweit bekannt wurden aufgrund dessen zwei Verfahren nach § 232 StGB und ein Verfahren nach § 177 StGB eingeleitet.</p> <p><b><u>Nordrhein-Westfalen</u></b>          Ein Förderprogramm des Landes NRW zur Beratung und Unterstützung von Gewalt betroffenen traumatisierten Flüchtlingsfrauen ermöglicht unter anderem den Fachberatungsstellen für die Opfer von Menschenhandel, eine finanzielle Unterstützung für ihre Bemühungen zur Identifizierung von Menschenhandelsopfern in Flüchtlingseinrichtungen zu erhalten.</p> <p><b><u>Saarland</u></b>          Im Rahmen der Asylprozesse arbeitet die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) dem entscheidenden BAMF zu, indem Erkenntnisse zur Vulnerabilität weitergegeben werden.</p> <p><b><u>Sachsen</u></b>          Die FBS KOBRA net baut seit Herbst 2017 den Kontakt zu den Sonderbeauftragten des BAMF für Menschenhandel in Dresden, Leipzig und Chemnitz auf.</p>
32.	<p><b>Schutz der Privatsphäre (Artikel 11)</b>          Welche Maßnahmen werden</p>	<p><b><u>Bayern</u></b>          Personalien möglicher Opfer werden nur mit Einverständnis der/des Geschädigten von der Polizei an Opferberatungsstellen und entsprechende Einrichtungen übermittelt.</p>

<p>von den maßgeblichen Fachkräften unternommen, um die Vertraulichkeit von Informationen und den Schutz des Privatlebens und der Identität der Opfer von Menschenhandel im Hinblick auf die Speicherung ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten? Bestehen möglicherweise Interessenkonflikte zwischen der Berufsethik auf der einen und der Pflicht, eine Straftat anzuzeigen, auf der anderen Seite? Wenn ja, wie werden diese Konflikte in der Praxis gelöst?</p>	<p><b><u>Baden-Württemberg</u></b>  In Baden-Württemberg sind mehrere unterschiedliche Organisationen als Träger von Fachberatungsstellen flächendeckend tätig. Diese Fachberatungsstellen sind untereinander bzw. bundesweit vernetzt und können so Hilfsmaßnahmen, wie beispielsweise eine Unterbringung und Betreuung auch in anderen Bundesländern, gewährleisten.  Den Prostituierten werden nach Umsetzung des ProstSchG im Rahmen der Anmeldung der Prostitutionstätigkeit und des diesbezüglichen Beratungs- und Informationsgesprächs Informationen bzgl. gesundheitlichen und sozialen Beratungsstellen bzw. zur Erreichbarkeit von Hilfe in Notsituationen vermittelt. Zudem soll die zuständige Behörde auf Angebote von Beratungsstellen hinweisen und gegebenenfalls den Kontakt vermitteln. Es können darüber hinaus Opfer- oder Fachberatungsstellen zum Informations- und Beratungsgespräch nach Zustimmung der Prostituierten hinzugezogen werden. (vgl. § 8 ProstSchG).</p> <p><b><u>Berlin</u></b>  Im Rahmen polizeilicher Ermittlungsverfahren werden bei festgestellter oder nicht auszuschließender Gefahrenlage die Anschriften der Geschädigten nicht zur Ermittlungsakte genommen. Spätere Kontaktpflegen, einschließlich der Zustellung amtlicher Schreiben und der Vorladung durch Staatsanwaltschaft und Gerichte, erfolgen dann über die bearbeitende Fachdienststelle.</p> <p><b><u>Brandenburg</u></b>  In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführung zur Beantwortung der Frage 10d verwiesen, insbesondere bezüglich der Vertraulichkeit von Daten und Informationen. Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Menschenhandel fallen unter den Deliktsbereich organisierte Kriminalität und werden zentral beim Landeskriminalamt bearbeitet. Für die Bearbeitung solcher Ermittlungsverfahren gibt es gesonderte Vorgehensweisen, welche auch den vertraulichen Umgang mit Informationen zum Inhalt haben.</p> <p><b><u>Hamburg</u></b>  Die Mitarbeiter von Nichtregierungsorganisationen beraten zunächst mögliche Opfer und halten dann Rücksprache mit dem Landeskriminalamt Hamburg, ohne hierbei die Personalien des Opfers mitzuteilen. Über diesen zunächst unpersonalisierten Austausch gelingt es zumeist, konkrete Absprachen für weitere Verfahrensschritte zu vereinbaren.</p> <p>KOOFRA hat sich im Kontext des DataACT-Projekts des Koordinierungskreises gegen Menschenhandel</p>
---	--

e.V. (KOK) hinsichtlich der Fragen des Datenschutzes beraten und schulen lassen. Die Klientinnen werden anhand der von DataCT entwickelten Einverständniserklärung über die Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und Informationen über den Umfang der Speicherung sowie ihr Auskunfts- und Löschungs- und Berichtigungsrecht sowie die zuständige Ansprechpartnerin bei KOOFRA informiert.

Ein Interessenkonflikt im Sinne der Fragstellung besteht nicht. KOOFRA-Mitarbeitende sind auch vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Mitarbeitende von KOOFRA haben keine Verpflichtung, Straftaten anzuzeigen und können auch anonym Beratungen durchführen.

Der Senat setzt sich für eine Stärkung der Opferrechte sowie ein Zeugnisverweigerungsrecht für Beraterinnen und Berater von Opfern von Menschenhandel ein.

#### **Mecklenburg-Vorpommern**

Die polizeilichen Akten, Datenerfassung- und -verarbeitungssysteme sind vor unbefugtem Zugriff durch technische, personelle und organisatorische Maßnahmen geschützt. Darüber hinaus sind sensible Daten nur einem beschränkten Nutzerkreis innerhalb der Polizei zugänglich (Prinzip: Zugriff nur soweit erforderlich). Für den Bereich des Zeugenschutz und des Operativen Opferschutzes gibt es einen spezialisierten Fachbereich im LKA.

Es gilt das Legalitätsprinzip.

Mitarbeiter von Fachberatungsstellen, wie z.B. ZORA, sind keine Berufsheimnisträger.

#### **Niedersachsen**

Abgesehen von gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen, für deren Organisation die jeweilige Polizeidienststelle zuständig ist, können die Personalien der Geschädigten in den Akten geschwärzt und eine Vernehmung der Geschädigten auch unter Ausschluss des Beschuldigten/Angeklagten erfolgen.

Darüber hinaus arbeiten die Strafverfolgungsbehörden mit den Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel zusammen. Auch werden in Niedersachsen beispielsweise durch die flächendeckende Etablierung der psycho-sozialen Prozessbegleitung und die hohen Anforderungen an diese Berufsgruppe erhebliche Anstrengungen zur Begleitung traumatisierter Opferzeugen unternommen. Allerdings steht den Prozessbegleiterinnen/-begleitern kein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

#### **Rheinland-Pfalz**

Im Rahmen der polizeilichen Vorgangssachbearbeitung besteht die Möglichkeit, personenbezogene Daten bei der elektronischen Verarbeitung zu sperren. Diese Datensperre ist auch bei sonstigen Behörden (Einwohner-, Ausländer-, Jugend- und Sozialamt) oder Firmen (u. a. Kfz- und Krankenversicherung)

möglich. Grundlage hierfür bietet neben dem Polizei- und Ordnungsgesetz (POG) beispielsweise auch das ZSHG (Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen) bzw. das Kooperationskonzept Menschenhandel.

### **Saarland**

In Fällen des operativen Opferschutzes obliegt der Schutz des Privatlebens und der Identität der Opfer im Saarland den jeweiligen Nichtregierungsorganisationen in enger Absprache mit den sachbearbeitenden Polizeidienststellen. In Fällen, in denen das Gesetz zur Harmonisierung des Zeugenschutzes Anwendung findet, erfolgen regelmäßig Maßnahmen spezialisierter Zeugenschutzdienststellen.

Aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials der Opferzeuginnen müssen ihre Identität sowie ihre personenbezogene Daten besonders geschützt werden. Um den Kenntnisstand der Daten zu minimieren und auf die Einspeicherung von persönlichen Daten in bundesweite Dateien möglichst zu verzichten, wurden im Rahmen des o.g. Handlungsleitfadens entsprechende Vorgehensweisen vereinbart und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Hieran beteiligen sich die zuständigen Stellen für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem SGB XII, dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), dem SGB III (Arbeitsförderung), dem SGB V (gesetzliche Krankenversicherung), dem SGB VIII (Jugendhilfe), der Rückkehrförderung (REAG/GARP-Programm) sowie die wegen des Aufenthaltsstatus zuständige Zentrale Ausländerbehörde.

Im Saarland hat die Beratungsstelle für Migrantinnen des Trägervereins ALDONA e.V. als die spezialisierte Fachstelle die Aufgabe, Opfer von Menschenhandel im Saarland zu beraten und zu betreuen und zwar unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft in einem Strafverfahren. Ziel ist die rasche Wiederherstellung und langfristige Aufrechterhaltung der körperlichen und seelischen Integrität. Den Betroffenen soll die Rückkehr zu einem normalisierten Alltag und die Entwicklung einer Lebensperspektive ermöglicht werden. Im Rahmen der Einzelfallhilfe hat die Fachstelle im Wesentlichen folgende Aufgaben:

### **Sachsen**

Um die Vertraulichkeit von Informationen und den Schutz der Identität und des Privatlebens der Opfer zu gewährleisten, verfährt die FBS KOBRA.net nach folgenden Grundsätzen:

- Die Mitarbeiterinnen der FBS haben Schweigepflicht.
- Die Daten über Opferzeuginnen werden nicht weitergegeben.
- Es wird versucht, die Anschrift der Opferzeuginnen in der Gerichtsakte nicht zu vermerken.
- Bei der Meldebehörde wird eine Auskunftssperre für Betroffene beantragt.
- Bei der Ausländerbehörde, Jobcenter oder anderen Sozialbehörden wird versucht - nach entsprechenden Hinweisen - die Akte vertraulich zu halten.

33.	Wenn die Hilfe für Opfer durch nichtstaatliche Akteure bereitgestellt wird, wie stellen dann die Behörden Ihres Landes die Einhaltung der Verpflichtungen aus Artikel 12 des Übereinkommens sicher, insbesondere im Hinblick auf:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Bedarf oder auf Wunsch gilt die Adresse der FBS als Zustelladresse für etwaige Post.</li> </ul> <p><b><u>Bayern</u></b> Im bayerischen Staatshaushalt existiert ein eigener Haushaltstitel „Zuschüsse zur Beratung und Betreuung bedrohter Frauen“, aus dem die Unterstützungsangebote für weibliche Opfer von Menschenhandel, wie die Fachberatungsstellen Jadwiga Ökumenische gGmbH und Solwodi Bayern e.V., gefördert werden. Dabei handelt es sich um Einzelförderungen, daher wird die Zuschussfähigkeit jährlich unter fachlichen und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten überprüft. Zudem ermöglicht die interministerielle Kooperationsgruppe „Opferschutz“ unter Federführung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration es allen mit diesem Themenbereich konfrontierten staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, sich über aktuelle Entwicklungen auszutauschen. Die Kooperationsgruppe geht zurück auf die im Jahr 2004 getroffene Zusammenarbeitsvereinbarung zur Bekämpfung des Menschenhandels der Polizei, Staatsanwaltschaft, Fachberatungsstellen, Ausländerbehörden, Sozialbehörden und Jobcenter zum Schutz der Opferzeuginnen.</p> <p><b><u>Berlin</u></b> Im Oktober 2012 erfolgte die Ernennung des Opferbeauftragten des Landes Berlin. Er ist Teil des Bestrebens, den Opferschutz in Berlin nachhaltig zu stärken. Opfern von Straftaten – insbesondere von Gewalttaten – soll noch effektiver Unterstützung angeboten werden: die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Hilfsorganisationen soll koordiniert und verbessert werden und den Belangen der Opfer soll auch politisch mehr Gewicht verliehen werden. Der Opferbeauftragte erhält zur Erstattung seiner Aufwendungen für seine Tätigkeit von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 500 € monatlich. Bei den von ihm betreuten oder kontaktierten bzw. ihn kontaktierenden Personen und den entstandenen Kosten wird nicht zwischen Opfern von Menschenhandel und anderen Geschädigten unterschieden. Die Beratungsstelle für Opfer von Straftaten, Angehörige und Zeuginnen/Zeugen und die Zeugenbetreuungsstelle im Kriminalgericht Moabit werden von dem Opferhilfe Berlin e.V. in Kooperation mit der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung betrieben. Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung fördert den Opferhilfe Berlin e.V. mit 167.430,00 € pro Jahr. Weitere 121.070,00 € erhält der Verein für den Betrieb des Zeugenbetreuungsziimmers.</p> <p><b><u>Bremen</u></b> Zu Fragen 33-37: Die Unterstützung und Betreuung der Opfer von Menschenhandel wird in der Regel von staatlichen und</p>
-----	---	---

		<p>nichtstaatlichen Organisationen wahrgenommen. Zum Zwecke des gegenseitigen Informationsaustausches wurde ein Runder Tisch eingerichtet, an dem verschiedene Behörden und Stellen beteiligt sind.</p> <p><b><u>Mecklenburg-Vorpommern</u></b>  Unterstützung der Opfer (Artikel 12)  Frage 33, 35:  Das Land Mecklenburg-Vorpommern finanziert eine Beratungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung (ZORA). Die Fördersumme beträgt 61.200 Euro jährlich. Es werden hiervon eine Vollzeitstelle und eine Schutzwohnung, mit 2 Schlafplätzen, finanziert. Es können hier sowohl Frauen als auch Männer untergebracht werden. Die Beratungsstelle ZORA bietet den Betroffenen zum Beispiel psychosoziale Beratung, Unterbringung in einer geeigneten Unterkunft oder die Vermittlung von medizinischer und therapeutischer Hilfe an.</p> <p><b><u>Rheinland-Pfalz</u></b>  In Rheinland-Pfalz gibt es ein Kooperationskonzept „Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft“. Adressaten des Kooperationskonzepts sind staatliche und nichtstaatliche Organisationen (Beratungs- und Fachberatungsstellen), die in Fällen des Menschenhandels tätig werden oder mit Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen. Diese verständigen sich darüber, zum Wohl der Opfer und einer wirksamen Strafverfolgung im Sinne der vereinbarten Verfahrensweise vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen. Das Kooperationskonzept benennt neben den Aufgaben der staatlichen Stellen auch die Aufgaben der nichtstaatlichen Beratungsstellen:  Die rheinland-pfälzischen Fachberatungsstellen „Menschenhandel“ bieten ein umfassendes und langfristiges Begleitungsangebot für Opfer in Fällen des Menschenhandels an. Dieses beinhaltet insbesondere Unterstützung bei der Unterbringung, Beratung und Zeuginnen- und Zeugenbegleitung sowie Integrations- und Reintegrationsmaßnahmen.</p> <p>Um mittellose Opfer zu unterstützen, die häufig finanziell abhängig sind von den Personen, die sie ausbeuten, wurde der staatlich finanzierte Sozialfonds „Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel“ errichtet. Der Sozialfonds dient insbesondere einer sofortigen, sicheren Unterbringung sowie der Gewährung des Unterhalts während der Zeit der Erstunterbringung. Ziel ist es, die Versorgung sowie die Begleitung von Opfern so lange sicherzustellen, bis die endgültige Kostenträgerschaft nach dem SGB oder AsylbLG geklärt ist.</p> <p><b><u>Saarland</u></b></p>
--	--	--

		<p>Der Runde Tisch Menschenhandel einen Handlungsleitfaden zur Verbesserung der sozialen Situation für die Opfer von Menschenhandel im Hinblick auf die Sicherung der Versorgung und Unterbringung sowie die Entwicklung von Zukunftsperspektiven entwickelt, der kontinuierlich fortgeschrieben und angepasst wird: Der Handlungsleitfaden, der - im Sinn eines Hilfeplans - ein zwischen allen beteiligten Stellen abgestimmtes Vorgehen festlegt, stellt die Grundlage für das koordinierte Vorgehen der spezialisierten Beratungsstelle dar, damit Hilfe- und Unterstützungsangebote unbürokratisch und unter Wahrung des bestmöglichen Sozialdatenschutzes für die Betroffenen gewährleistet sind.</p> <p><b><u>Sachsen-Anhalt</u></b> Das Land Sachsen-Anhalt fördert Vera, eine Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung. Die Förderung erfolgte 2017 in Höhe von 97.750,00 Euro und 2018 in Höhe von 99.900.00 Euro. Vera bietet ein niedrigschwelliges, umfassendes (auch langfristiges), bei Bedarf muttersprachliches Beratungs- sowie Begleitangebot. Über Fortbildungsangebote der Fachstelle für Fachkräfte in der Sozialen Arbeit, in Ämtern und Behörden sowie über die Durchführung von Seminaren an der Hochschule Magdeburg-Stendal, der Fachhochschule der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt u. a. Einrichtungen werden potentielle Kooperationspartner der Fachstelle gegen Frauenhandel zum Thema sensibilisiert.</p> <p><b><u>Schleswig-Holstein</u></b> Die Landesregierung Schleswig-Holstein fördert die Fachberatungsstelle „contra“ gegen Frauenhandel. Die Förderung konnte in den Jahren 2016 und 2017 gesteigert werden. contra arbeitet u.a. muttersprachlich und mit Dolmetscherinnen, diese Leistungen sind für die betroffenen Frauen kostenlos.</p> <p>Des Weiteren wird die nach dem Prostituiertenschutzgesetz anerkannte Fachberatungsstelle (cara*SH) für Prostituierte zur Erfüllung des Prostituiertenschutzgesetzes finanziell gefördert. Diese beiden Fachberatungsstellen arbeiten in enger Abstimmung mit der fördernden Stelle der Landesregierung.</p>
	a. Finanzierung;	<p><b><u>Baden-Württemberg</u></b> Die Beratungsstelle (Faire Mobilität) in Stuttgart wird bisher über das BMAS gefördert. bis Ende Juni 2018 gesichert. Der Standort Mannheim wurde bis Ende 2017 u. a. durch Mittel des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau finanziert.</p> <p>Das Ministerium für Soziales und Integration fördert gegenwärtig fünf Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Prostitution mit den Standorten Freiburg,</p>

Heilbronn, Mannheim und Stuttgart.

**Berlin**

Zu a)-c)

Ein Großteil der Unterstützung wird durch nichtstaatliche Akteure erbracht, die hierfür Zuwendungen des Landes Berlin erhalten. Die Angebote der spezialisierten Beratungsstellen sind bereits in der Antwort auf die Frage 37 der Befragung 2014 sowie in der Zulieferung zu Nr. 16 zum Zwischenbericht dargestellt worden, hierauf wird verwiesen. Ergänzend wird auf das Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit (Arbeit und Leben e.V.) hingewiesen, das ab 2018 das bislang bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebot der vom Berliner Senat seit 1970 bzw. 2011 geförderten Ausländerberatungsstelle (seit 2008: Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten – BeMi) bzw. der Beratungsstelle für entsandte Beschäftigte, freizügigkeitsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Personen mit unklarem Arbeitsstatus (BEB) bedarfsgerecht fortführt und dabei speziell die Unterstützungsangebote für von Arbeitsausbeutung Betroffene inhaltlich ausbaut. Der Haushaltsansatz 2018/19 sieht Mittel in Höhe von jeweils insgesamt 978.000 € vor.

Gegenstand der Beratungs- und Unterstützungsangebote sind insbesondere:

- die arbeits-, sozial- und aufenthaltsrechtliche (auch fremdsprachliche) Beratung für entsandte Beschäftigte, freizügigkeitsberechtigte EU-Bürgerinnen und -Bürger, Selbstständige mit unklarem Arbeitsstatus, Migrantinnen und Migranten sowie geflüchtete Menschen
- die Durchführung arbeitsrechtlicher Schulungen für geflüchtete Personen sowie (in der Flüchtlingsarbeit tätige) haupt- oder ehrenamtliche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und in der Jobvermittlung Tätige
- die umfassende Unterstützung der Opfer von Arbeitsausbeutung.

Die Unterstützungsleistungen bestehen unabhängig von der Bereitschaft der Betroffenen, bei den strafrechtlichen Ermittlungen, der strafrechtlichen Verfolgung oder dem Gerichtsverfahren zu kooperieren. Desweiteren sind im Rahmen des Masterplans Integration und Sicherheit Maßnahmen getroffen worden, um Geflüchtete über rechtliche Rahmenbedingungen einer Beschäftigung aufzuklären und sie vor Ausbeutung zu schützen (vgl. Umsetzungsbericht, Kapitel 7.1: <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-0477.pdf>).

**Hamburg**

Die BASFI fördert die Beratungsstellen KOOFRA e.V. sowie die Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit des Trägers Arbeit und Leben e.V. in Hamburg durch eine finanzielle Zuwendung. Die Servicestelle

		<p>Arbeitnehmerfreizügigkeit zudem wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert.</p> <p><b><u>Niedersachsen</u></b>          Beitrag Niedersachsen zu Stiftung.          Das Stiftungskapital beträgt 1 Million EUR. Im Jahr 2001 wurde durch die niedersächsische Landesregierung eine Anschubfinanzierung in Höhe von 300.000 EUR geleistet.          Die Personalkosten finanziert vollständig das Land. Die Opferhilfen, Büro- und Verwaltungskosten, Fortbildungen etc. werden aus eigenen Einnahmen finanziert. Die Einnahmen bestehen im Wesentlichen aus Geldauflagen. Im Jahr 2016 wurden an Geldauflagen 913.194,83 EUR zugewiesen. Demgegenüber standen im Jahr 2016 Opferhilfeleistungen in Höhe von 480.122,64 EUR.</p> <p>Grundsätzlich kommt dem Opferschutz in Niedersachsen ein hoher Stellenwert zu. Im Jahr 2001 wurde die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen als bürgerlich-rechtliche Stiftung gegründet. Der Stiftungszweck liegt in der Beratung und Hilfe für Opfer von Straftaten und deren Angehörige außerhalb der gesetzlichen Leistungen und über die Hilfen anderer Opferhilfeeinrichtungen hinaus. In Niedersachsen stehen flächendeckend mit 11 ein-gerichteten Opferhilfebüros und professionell arbeitenden Opferhelferinnen und Opferhelfern für Beratung, Unterstützung und Begleitung der Opfer von Straftaten derzeit 26 Opferhelferinnen und -helfer zur Verfügung. Das Personal der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen wird durch den Ambulanten Justizsozialdienst (AJSD) zugewiesen und ist von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überwiegend des Studiums des Sozialwesens geprägt.</p> <p>Die Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung werden für ihre Beratungs- und Unterstützungsarbeit jährlich mit einem Betrag von 355.000 € durch das Land Niedersachsen gefördert. Die Einhaltung der Verpflichtungen erfolgt über den Förderzweck im Rahmen des Zuwendungsrechts.</p>
	<p>b. Sicherheit und Schutz der Opfer;</p>	<p><b><u>Hamburg</u></b>          Es existiert eine langjährige, vertrauensvolle und gut funktionierende Kooperation mit den zuständigen Landeskriminalämtern auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung von 1999. Durch das zuständige LKA (operativer Opferschutz) werden Sicherheit und der Schutz von gefährdeten Betroffenen gewährleistet. Bei Betroffenen, die keine Strafanzeige stellen möchten, kann KOOFRA zu einer der im KOK e.V. organisierten Fachberatungsstellen in anderen Bundesländern vermitteln, so dass die Betroffenen vor dem Zugriff der Täterinnen oder Täter geschützt sind.</p> <p><b><u>Niedersachsen</u></b>          Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen hält zahlreiche Regelungen vor, die der Sicherheit und dem Schutz</p>

		<p>der Opfer dienen. Beispielsweise gibt es ein Datenschutzkonzept, welches den Umgang mit den sensiblen Daten der Schutzbedürftigen regelt. Zudem seien weiterhin Regelungen über die Organisation und Aufgaben der Opferhilfe genannt als auch eine eigens geschaffene Aktenordnung. Die Einhaltung der internen Regelungen wird regelmäßig durch die Geschäftsführung geprüft und dem Vorstand, also dem Niedersächsischen Ministerium für Justiz, abschriftlich zur Kenntnis gegeben.</p> <p><b><u>Sachsen</u></b> Auskunftssperren bei Ämtern und Behörden werden eingerichtet. Bei Gerichtsterminen wird die Sicherheit, wenn erforderlich, durch die Polizei gewährleistet.</p>
c.	<p>Hilfestandards und deren Umsetzung in der Praxis;</p>	<p><b><u>Baden-Württemberg</u></b> Der Standard der Hilfe durch die oben genannten Beratungsstellen ist sehr hoch. Es werden nicht nur mehrsprachige Beratungen angeboten, sondern auch branchenspezifische. Am Beratungsstandort Stuttgart liegt der Schwerpunkt auf der Branche Transport und Logistik. Zudem wird eine Rechtsgebiet übergreifende Beratung gewährleistet und im Einzelfall werden in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kommunen und Städten Unterkünfte bereitgestellt.</p> <p><b><u>Hamburg</u></b> Die Hilfestandards von KOOFRA sind in verschiedenen Konzepten verschriftlicht und ihre Umsetzung wird in größeren Abständen in Kooperation mit der BASFI evaluiert.</p> <p><b><u>Niedersachsen</u></b> Auch für die Hilfestandards finden sich Regelungen innerhalb der Stiftung. Hierfür wurden eigens die Qualitätsstandards der Opferhilfe geschaffen, welcher die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgen. Die Qualitätsstandards sind im Internet der Öffentlichkeit unter <a href="https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/opferschutz_und_opferhilfe_bei_straftaten/">https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/opferschutz_und_opferhilfe_bei_straftaten/</a> opferhilfe/schutz-und-hilfe-fuer-opfer-von-straftaten-10489.html zugänglich.</p>
d.	<p>Zugang zu medizinischer Behandlung, psychologischem Beistand, Beratung und Information;</p>	<p><b><u>Baden-Württemberg</u></b> (Möglichen) Opfern von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung steht ein möglichst niedrigschwelliger Zugang zu den Fachberatungsstellen zur Verfügung. Dieser wird insbesondere durch die Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes flankiert.</p> <p><b><u>Berlin</u></b> Beratung und Information wird umfangreich von den Fachberatungsstellen angeboten. Zu Fragen der medizinischen und psychologischen Behandlung wird auf die Frage 37 der Befragung von 2014 verwiesen. Abgesehen von den dort erörterten Fragen der Kostenübernahmen stellt sich der Zugang</p>

zu psychotherapeutischen Maßnahmen in der Praxis oft schwierig dar, da es zu wenige muttersprachliche und kassenärztlich zugelassene Therapeutinnen und Therapeuten gibt.

### **Hamburg**

KOOFRA ermöglicht Betroffenen Zugang zu medizinischer Behandlung, psychologischem Beistand, Beratung und Information durch Verweisung in das Hamburger Opferhilfenetzwerk sowie spezialisierte Einrichtungen und Fachberatungsstellen. Des Weiteren finanziert KOOFRA den Klientinnen die anwaltliche Erstberatung.

### **Niedersachsen**

Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen kooperiert mit diversen Netzwerkpartnern.

Aufgrund der seit dem Jahr 2001 gewachsenen Strukturen der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen bilden die örtlichen Netzwerkverbindungen eine stabile Basis für eine Zugänglichmachung zu den angefragten Bereichen. Ergänzt wird dies durch das nachhaltige Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung (s. o. Frage 10.g.).

Die Beratungsstellen haben eine bestimmte Anzahl von Schutzwohnungen für Betroffene von Menschenhandel zur Verfügung zu stellen und bieten durch das Vorhalten einer Vielzahl von Fremdsprachen vielfach muttersprachliche Beratung an. Die Beratungsstellen orientieren sich bei den Hilfestandards und deren Umsetzung in der Praxis an dem Qualitätshandbuch des KOK (Handbuch zur Aus- und Fortbildung für Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel).

Ansonsten ergeben sich die Verpflichtungen sowie deren Einhaltung aus dem Gemeinsamen Kooperationserlass „Gem. RdErl. d. MI, d. MS u. d. MJ v. 31. 7. 2014“ (siehe auch Beantwortung zu Fragen 6, 22, 29)

### **Nordrhein-Westfalen**

Das Land NRW fördert die Arbeit von 8 Fachberatungsstellen für die Opfer von Menschenhandel in NRW. Ziel der Förderung ist es, insbesondere von Zwangsprostitution betroffenen Frauen und Mädchen spezifische Hilfen anzubieten (z.B. Beratung, Betreuung, Begleitung, sichere Unterbringung) und die Fachöffentlichkeit auf diesem Gebiet zu sensibilisieren. Die Förderung ermöglicht aber auch die Beratung von Menschenhandelsopfern, deren Arbeitskraft ausgebeutet wurde.

Daneben gewährt das Land NRW den Fachberatungsstellen Honorarmittelpauschalen für die

		<p>Inanspruchnahme von Rechtsberatungen, für Dolmetscher – und Übersetzungsleistungen sowie die Begleitung der Opfer zu Ämtern, Ärztinnen und Ärzten und zu Gerichten etc. Die Unterbringungs- und Honorarmittel sind für die Betreuung ausländischer Frauen und Mädchen bestimmt, bei denen konkrete Tatsachen dafür sprechen, dass sie von Zwangsprostitution betroffen sind. Darüber hinaus können die Mittel im Zusammenhang mit aufsuchender Arbeit verwendet werden, um auf diese Weise Menschenhandelsopfer zu erreichen.</p> <p>In Bezug auf den Zugang zu psychologischem Beistand stehen den Opfern neben den psychologischen und psychosozialen Beratungsangeboten sowie den OEG-Traumaambulanzen auch spezialisierte psychiatrische Angebote, etwa für Menschen mit Traumafolgestörungen, zur Verfügung.</p> <p><b><u>Sachsen</u></b> Zu c) und d)</p> <p>Beratung und Betreuung durch FBS wird gewährleistet, wenn die Betroffenen dies möchten (psychosoziale Beratung, Unterbringung, Vermittlung von Rechtsanwältinnen, Vermittlung medizinischer und therapeutischer Hilfe, Planung von Bildungsangeboten, Begleitung zu Behördenterminen, Begleitung bei polizeilichen Vernehmungen, Prozessvorbereitung, Entwicklung von Zukunftsperspektiven, u.U. Organisation der Rückreise ins Herkunftsland).</p>
e.	ggf. Übersetzungs- und Dolmetscherdienst?	<p><b><u>Berlin</u></b> Die Fachberatungsstellen decken über eigene Sprachkompetenzen bereits etliche relevante Herkunftssprachen ab bzw. arbeiten mit – i.d.R. über Honorarmittel finanzierter – Sprachmittlung. Je nach Sprache kann es in der Praxis jedoch sehr schwierig sein, eine adäquat qualifizierte und auch sensibilisierte Sprachmittlung zu finden.</p> <p>Im Kontext des Masterplans Integration und Sicherheit, den der Berliner Senat im Mai 2016 verabschiedet hat, wurden Maßnahmen finanziert, die die Beratung geflüchteter gewaltbetroffener Frauen zum Ziel haben, zu denen auch Betroffene von Menschenhandel gehören. U.a. können Anti-Gewalt-Projekte in einem unbürokratischen Verfahren über die BIG-Hotline Mittel für Sprachmittlung abfordern (<a href="http://www.big-berlin.info/news/621">http://www.big-berlin.info/news/621</a>).</p> <p><b><u>Niedersachsen</u></b> Ein gesonderter Übersetzungs- und Dolmetscherdienst wird nicht vorgehalten. Jedoch wird die Homepage der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen in verschiedenen gängigen Sprachen wie englisch, französisch, russisch oder türkisch bereitgestellt. Auch die Homepage der psychosozialen Prozessbegleitung wird in</p>

		<p>weiteren Sprachen angeboten. Abgerundet wird die Zugänglichmachung von Informationen für Schutzbedürftige über das Opferhilfemerklblatt in über 22 verschiedene Sprachen (s. o. Frage 10. g.). Unabhängig davon gibt es eine ressortübergreifende Homepage unter <a href="http://www.opferschutz-niedersachsen.de/">http://www.opferschutz-niedersachsen.de/</a> in arabischer, russischer und englischer Sprache (s. o. Frage 10. g.).</p> <p><b><u>Hamburg</u></b> KOOFRA e.V. arbeitet in der Unterstützung mit einem Pool an kulturellen Mediatorinnen, die die konkrete Begleitung und Beratung in der Erstsprache der Klientinnen sicherstellen. Das Konzept wird bundesweit als Best-Practice-Beispiel angesehen.</p> <p><b><u>Mecklenburg-Vorpommern</u></b> Die Polizeistellen informieren über die Unterstützungsmöglichkeiten von ZORA und anderen Opferhilfeeinrichtungen, vgl. <a href="https://www.polizei.mvnet.de/Pr%C3%A4vention/Opferberatung/">https://www.polizei.mvnet.de/Pr%C3%A4vention/Opferberatung/</a>. An der Wahl der geeigneten Unterstützung der Opfer wirken die Polizeistellen nur mit, soweit dies aufgrund einer Gefährdungseinschätzung erforderlich ist.</p> <p>Sowohl am Standort Mannheim als auch am Standort Stuttgart (Faire Mobilität) sind mehrsprachige Dolmetscher im Einsatz. Darüber hinaus liegen auch mehrsprachige Informationsbroschüren aus.</p> <p><b><u>Sachsen</u></b> Bei Gerichts- und Polizeiterminen sind Dolmetscherleistungen garantiert. Bei Beratungsterminen in Beratungsstellen, bei Ärzten und Behörden sind Dolmetscherleistungen nicht garantiert, werden aber im Einzelfall über die zuständige FBS finanziert.</p>
35.	Welche Formen der Unterbringung bestehen für Opfer von Menschenhandel (Frauen, Männer und Kinder) und wie werden sie an die Bedürfnisse der Opfer angepasst?	<p><b><u>Baden-Württemberg</u></b> Die Aufnahmebehörden berücksichtigen bei der Unterbringung von Geflüchteten im Rahmen der Erstaufnahme und vorläufigen Unterbringung die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen im Sinne der EU-Außnahmen-Richtlinien genannten Richtlinie (§ 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG). Die zuständige Aufnahmebehörde muss jedoch Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei der unterzubringenden Person um ein Opfer von Menschenhandel handelt.</p> <p>Die vom Ministerrat beschlossene Konzeption zur Neugestaltung der Erstaufnahme von Flüchtlingen in Baden-Württemberg (Standortkonzeption) konkretisiert die Unterbringung von schutzbedürftigen Flüchtlingen. Danach werden für die Unterbringung von schutzbedürftigen Flüchtlingen gesonderte Unterbringungsmöglichkeiten berücksichtigt und wo immer möglich vorgehalten. In den Erstaufnahmeeinrichtungen kommt eine Vielzahl an unterschiedlichen Schutzmaßnahmen zur</p>

	<p>Anwendung.</p> <p>Derzeit werden in den dauerhaft betriebenen Erstaufnahmeeinrichtungen einrichtungsinterne Gewaltschutzkonzepte mit besonderem Fokus auf besonders schutzbedürftige Flüchtlinge erarbeitet. Für die vorläufige Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften in den Stadt- und Landkreisen sind die unteren Aufnahmebehörden zuständig, die diese Aufgabe eigenverantwortlich wahrnehmen. Insoweit entwickelt jeder Stadt- und Landkreis eigene Konzepte, die auf die örtlichen Verhältnisse zugeschnitten sind.</p> <p><b><u>Bayern</u></b> Die vom Freistaat Bayern geförderte Fachberatungsstelle Solwodi Bayern e.V. bietet an zwei Standorten in Bayern Schutzwohnungen für weibliche Opfer von Menschenhandel.</p> <p><b><u>Berlin</u></b> In Berlin bestehen zwei Zufluchtswohnungen mit anonymer Adresse mit insgesamt 16 Plätzen für Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind. Für kurzfristige Aufnahmen (bsp. am Wochenende) stehen bei freien Kapazitäten notfalls Berliner Frauenhäuser zur Verfügung. Allerdings ist in diesem Bereich in den vergangenen Jahren eine relativ konstante Vollbelegung zu verzeichnen gewesen. Minderjährige können im Mädchen- bzw. Jugendnotdienst untergebracht werden, bis eine geeignete Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung gewährleistet ist.</p> <p>Für betroffene Männer gibt es keine spezialisierte Unterbringungseinrichtung. Im Rahmen seiner Zuständigkeitszuweisung organisiert das LAF im akuten Bedarfsfall insbesondere Unterbringungsmöglichkeiten für männliche Opfer von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung bzw. für männliche Opfer extremer Arbeitsausbeutung.</p> <p><b><u>Bremen</u></b> Eine Unterbringung erfolgt für Frauen in Frauenhäusern und für Kinder über das Jugendamt in geeigneten Einrichtungen. Für Männer bestehen keine derartigen Unterkünfte.</p> <p><b><u>Hamburg</u></b> In der Regel werden Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung nach ihrer Aussage bei der Fachdienststelle vom Operativen Opferschutz betreut, da meist eine anhaltende Gefährdung durch den oder die Täter angenommen wird. Für Frauen und ihre Kinder (Jungen in der Regel bis 14 Jahren) ist die Unterbringung in einem Frauenhaus gewährleistet. Sollte ein hohes Gefährdungsrisiko bestehen, ist die Unterbringung in einem Frauenhaus in</p>
--	--

	<p>einem anderen Bundesland möglich. Für die Unterbringung von Kindern ist das Jugendamt und außerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten der Kinder- und Jugendnotdienst zuständig. Für Männer werden bei Bedarf im Einzelfall Möglichkeiten der Unterbringung gesucht. Gleichwohl bestehen Handlungsbedarfe, für die im Rahmen der Fortschreibung (2018) des Konzeptes zur Bekämpfung von Gewalt gegenüber Frauen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege weitere Lösungen angestrebt werden.</p> <p><b><u>Hessen</u></b> Es besteht die Möglichkeit, weibliche Opfer in Frauenhäusern oder (in Einzelfällen) bei Fachberatungsstellen, Kinder und Jugendliche in speziellen Unterkünften, die meist durch das Jugendamt betreut werden, unterzubringen. Auch für Männer gibt es Einrichtungen, in denen sie (meist aber nur kurzfristig) untergebracht werden können.</p> <p><b><u>Mecklenburg-Vorpommern</u></b> Grundsätzlich werden bei der Unterbringung von Asylsuchenden beachtet. Dies betrifft u.a. alters- und geschlechtsspezifische Aspekte sowie Maßnahmen, um Übergriffe, geschlechtsbezogene Gewalt einschl. sexueller Übergriffe/Belästigungen zu verhindern. Es wird individuell nach Einzelfall über die Unterbringung entschieden. Auch die Unterbringung in Frauenhäusern ist möglich.</p> <p><b><u>Niedersachsen</u></b> Auf der Homepage der Fachstelle Opferschutz des Landespräventionsrats, unter <a href="http://www.opferschutz-niedersachsen.de/nano.cms/ansprechpartner">http://www.opferschutz-niedersachsen.de/nano.cms/ansprechpartner</a> können Betroffenen je nach Anliegen (je nachdem, von welcher Straftat sie betroffen sind) Einrichtungen zur Unterstützung und ortsnahe Hilfsangebote suchen. Es gibt diverse Unterbringungsmöglichkeiten für Frauen, aber auch für Kinder und Männer. Für die genannten Bereiche gibt es spezielle Hilfsangebote und Schutzangebote. Bei Gewalt gegen Frauen sind z.B. Frauenhäuser oder die BISS-Beratungsstellen aufgeführt. Auch aufgezählt sind Frauenhäuser, die speziell Schutz bieten für Frauen, die Migrationshintergrund haben und Opfer geworden sind. Selbiges gilt für Männerbüros, die männlichen Opfern von Straftaten zur Verfügung stehen sowie Kinderschutzstellen und Kinderzentren, die Kindern, Jugendlichen, aber auch ihren Eltern ein interessengerechtes Schutzangebot mit besonderen Schutzmaßnahmen unterbreiten können.</p> <p>Ergänzend sind hier auch nach Vorliegen der Voraussetzungen zeugenschutzähnliche Maßnahmen gem. Richtlinie „Zeugenschutz und zeugenschutzähnliche Maßnahmen bei herausragenden</p>
--	--

	<p>Gefährdungssachverhalten" (Stand 01.12.2012) zu nennen, die eine verdeckte Unterbringung in Schutzwohnungen bedingen kann.</p> <p>In einzelnen Fällen kann nach Vorliegen der Voraussetzungen eine Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm gem. ZSHG erfolgen; die Bearbeitung sowie die Durchführung operativer Maßnahmen erfolgt dann durch die Zeugenschutzstelle des LKA NI. Durch Fachberatungsstellen werden gleichermaßen Schutzwohnungen (für Frauen auch mit Kindern) bereitgestellt, auf die zurückgegriffen werden kann.</p> <p>Aufgrund der weiteren strafrechtlich neugefassten Menschenhandelsdelikte und Ausbeutungsformen besteht aktuell vermehrt der Bedarf für die Unterbringung auch von Männern. Hier kann auf entsprechende Einrichtungen (z.B. Kolpinghaus Hannover e.V., Männerwohnheime u.a.) zurückgegriffen werden. Perspektivisch ist hier aus den o.a. Gründen mit einem erhöhten Bedarf zu rechnen.</p> <p><b><u>Nordrhein-Westfalen</u></b> Die Fragen 10 e) und i) sowie zu 35) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:</p> <p>Das Land NRW achtet bei allen Standortplanungen von Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge ausdrücklich auf die Belange schutzbedürftiger Personen, worunter auch Opfer von Menschenhandel subsumiert werden.</p> <p>Es gibt in jedem Regierungsbezirk mindestens eine Einrichtung für besonders schutzbedürftige Personen mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Betreuungsbedarfen. Zum Schutz der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner werdend die Einrichtungen nicht veröffentlicht. Überdies wurde ein umfangreiches Landesgewaltschutzkonzept für die Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge (LGSK NRW) entwickelt, durch das alle Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere vulnerable Personen sowie das Personal in den Einrichtungen vor Übergriffen jeglicher Art geschützt werden.</p> <p>Das Land NRW stellt Mittel für die sichere und bedarfsgerechte Unterbringung der Opfer auch außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen zur Verfügung. Die Unterbringung erfolgt dezentral und wird individuell dem Schutzbedürfnis der Betroffenen angepasst.</p> <p><b><u>Rheinland-Pfalz</u></b> Die adäquate Unterbringungsform richtet sich nach dem Einzelfall. Unterbringungsformen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine vorübergehende Unterbringung in einem Hotel oder Frauenhaus</li> <li>• Schutzhaus von Solwodi (s.o. Antwort zu Frage 2)</li> </ul>
--	---

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzwohnungen von Solwodi (s.o. Antwort zu Frage 2)</li> <li>• eine dauerhafte (herkömmliche) Wohnung in einer Kommune</li> <li>• bei Minderjährigen je nach Einzelfall: Unterbringung bei einer Pflegefamilie oder in einer betreuten Wohnform.</li> </ul> <p><b><u>Saarland</u></b> Die Unterbringung erfolgt an die Gefährdungslage der betroffenen Opfer angepasst durch die Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstelle in Abstimmung mit der Polizei. (siehe oben)</p> <p><b><u>Sachsen</u></b> Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, werden in der Regel in Frauenhäusern und Schutzwohnungen untergebracht. Kinder und Jugendliche werden über das Jugendamt in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht. Bezüglich der Unterbringung von Männern liegen keine Erfahrungen vor.</p> <p><b><u>Schleswig-Holstein</u></b> Von Gewalt betroffenen Frauen stehen in Schleswig-Holstein 16 Frauenhäuser zur Verfügung, damit sie Schutz vor weiterer Gewalt finden können.</p>
36.	Welche Maßnahmen werden umgesetzt um sicherzustellen, dass die für Opfer bereitgestellten Dienste auf einer einvernehmlichen und aufgeklärten Grundlage angeboten werden?	<p><b><u>Baden-Württemberg</u></b> Das Landeskriminalamt BW arbeitet auch beim Operativen Opferschutz eng mit den Regionalen Polizeipräsidien in BW zusammen. Die Verfahrensweisen beim Operativen Opferschutz wurden in landesweit gültigen Geschäftsprozessen abgebildet.</p> <p><b><u>Berlin</u></b> Die Bereitstellung von Unterstützungsangeboten und -diensten für Betroffene von Menschenhandel erfolgt ausschließlich auf der Basis freiwilliger Inanspruchnahme.</p> <p>Laut dem Berliner Kooperationsvertrag zwischen Polizei und Beratungsstellen ist die Polizei dazu verpflichtet, Betroffene, bei denen Tatsachen oder andere konkrete Anhaltspunkte dafür sprechen, dass sie Betroffene von Menschenhandel sind (Polizeiliche Ermittlungen; nach eigenem Bekunden), über Beratungsstellen zu informieren, in denen eine kontinuierliche psychosoziale Betreuung der Betroffenen gewährleistet wird, mit dem Ziel der langfristigen Aufrechterhaltung ihrer körperlichen und seelischen Integrität. Die Betroffenen entscheiden dann selbst, ob sie diese Unterstützung in Anspruch nehmen möchten.</p> <p>In der psychosozialen Beratung durch Fachberatungsstellen werden Betroffene sorgfältig aufgeklärt und</p>

bleiben selbst die Entscheidungsträger bzw. Entscheidungsträgerinnen über das weitere Vorgehen. Dies wird im Beratungsverlauf kontinuierlich rückversichert und evaluiert.

### **Hamburg**

Neben der Aushändigung von Informationsmaterial würden in solchen Fällen Opferberatungsgespräche durch die sachbearbeitende Dienststelle oder den Operativen Opferschutz geführt und der Kontakt zu Hilfeeinrichtungen hergestellt werden.

Grundsätzlich beruhen die Arbeit von KOOFRA und der Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit auf Freiwilligkeit. Im Rahmen des Erstgesprächs werden die Betroffenen über die Arbeitsweise von KOOFRA und die bereitgestellten Dienste informiert. Die Unterstützung wird weder von einer Strafanzeige noch von anderen Voraussetzungen abhängig gemacht.

Betroffene erhalten ggfs. durch Verweisung an andere Beratungsstellen des Hamburger Opferhilfe-Netztes, alle Informationen, die sie benötigt, um eigene Entscheidungen zu treffen. Die Planung der Unterstützung orientiert sich an den Bedürfnissen und Wünschen der Betroffenen. Insbesondere wird ein Kontakt zur Ausländerbehörde oder dem Landeskriminalamt (bspw. zur Erteilung einer Duldung im Rahmen der Bedenkfrist) ausschließlich auf Wunsch und nach vorheriger Genehmigung durch die Betroffenen aufgenommen.

### **Hessen**

Jedem Opfer – gleich welcher Ethnie oder Nationalität– wird bei der Anzeigenerstattung das sog. Opfermerkblatt ausgehändigt, das in 21 Sprachen übersetzt wurde. Darüber hinaus kann das Opfer bei der Vernehmung als Zeuge jederzeit einen Dolmetscher hinzuziehen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, zur Vernehmung eine Vertrauensperson mitzubringen.

### **Mecklenburg-Vorpommern**

Jedes Menschenhandelsopfer, dass Polizeistellen bekannt wird, wird an ZORA verwiesen.

### **Niedersachsen**

Im Niedersächsischen Landespräventionsrat sind auf der Website der Fachstelle Opferschutz Informationen für Opfer von Straftaten in vier verschiedenen Sprachen abrufbar. Darüber hinaus gibt es Opfermerkblätter, die ebenfalls in verschiedenen Sprachen abrufbar sind. Opferhilfeeinrichtungen in Niedersachsen führen ihre Dienste primär auf Grundlage mit Gesprächen zu den Opfern aus. So versuchen verschiedene Akteure der Landesverwaltung und auch freie Träger, die Opfer von

		<p>Menschenhandel unterstützen, den Interessen der Opfer gerecht zu werden und sie aufzuklären, was ihre Rechte sind und welche Ausstiegsstrategien sie erfahren können.</p> <p>Die Fachberatungsstellen stellen u.a. die psychosoziale Betreuung der Betroffenen auch im Rahmen einer Prozessbegleitung sicher.</p> <p><b><u>Nordrhein-Westfalen</u></b> Die vorgenannten Förderrichtlinien (siehe Frage 33) stellen in Verbindung mit den verbindlichen Vorgaben der Förderbescheide eine einvernehmliche Grundlage für die mit Landesmitteln bereitgestellten Dienste sicher. (MHKKBG/213)</p> <p><b><u>Sachsen</u></b> Die direkte Zusammenarbeit mit den Klientinnen macht den Schwerpunkt der Arbeit der FBS KOBRA net aus; sie dient der Alltagsorientierung und Stabilisierung und beinhaltet:</p> <p>bedürfnisorientierte Beratung, Betreuung und Begleitung möglichst in der jeweiligen Muttersprache der Klientinnen, Vermittlung von geeigneten Schutzunterkünften, Vermittlung von Informationen zu ihrer rechtlichen und sozialen Situation und Hilfsangeboten, Begleitung zu Behörden, Begleitung zu polizeilichen Vernehmungen, Informationen über das Recht auf juristische Vertretung/Hilfe und Begleitung zu Rechtsanwältinnen, Zeuginnenbetreuung/ Prozessvorbereitung/Prozessbegleitung, Krisenintervention und Clearing, Erarbeitung von neuen Lebensperspektiven, Integrationshilfen, Rückkehrhilfe, sowie psychosoziale Beratung.</p>
37.	<p>Gibt es Folgemaßnahmen, die nach Beendigung der Hilfsprogramme greifen? Können die Opfer auch nach Abschluss der strafrechtlichen Verfolgung Unterstützung erhalten, sofern erforderlich und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse in Anbetracht der Art der Ausbeutung (einschließlich der Entnahme von Organen), und wenn ja, um welche Art</p>	<p><b><u>Baden-Württemberg</u></b> Auch nach der Beendigung von Maßnahmen des Operativen Opferschutzes steht den Opfern polizeiliche Hilfe durch das Landeskriminalamt BW im Rahmen von sogenannten Nachsorgemaßnahmen zur Verfügung. Wie bereits zu Frage 12 dargelegt, sind Maßnahmen des Operativen Opferschutzes nicht an eine Zeugeneigenschaft gebunden. Daher stehen Opfern auch nach dem Abschluss von justiziellen Verfahren die Maßnahmen des Operativen Opferschutzes vollumfänglich zur Verfügung.</p> <p><b><u>Berlin</u></b> Auch nach Beendigung der strafrechtlichen Verfolgung können Betroffene sich je nach Bedarf an die Fachberatungsstellen wenden und erhalten qualifizierte Beratung und ggf. Weitervermittlung, z.B. bei der Verlängerung von Auskunftssperren oder auch der Aufenthaltserlaubnis. Für eine migrationsrechtliche Beratung steht ausdrücklich auch der Integrationsbeauftragte des Senats von Berlin in seiner Funktion als</p>

	<p>von Unterstützung handelt es sich?</p>	<p>Ombudsmann beratend zur Verfügung.</p> <p><b><u>Hamburg</u></b>  Die Unterstützung durch KOOFRA ist nicht zeitlich befristet, sondern richtet sich nach der Situation der Klientin. In der Regel wird die Unterstützung erst beendet, wenn die Klientin ausreichende Sprachkenntnisse, eine eigene Wohnung und ggfs. Arbeit sowie ausreichend Ressourcen zur eigenen Versorgung hat und psychisch stabil ist. Vor Beendigung der Unterstützung erhält die Klientin eine Anbindung an andere Beratungsstellen (bspw. Sozialberatung, Migrationsberatung etc.). Klientinnen, die aus der Unterstützung entlassen werden, können sich bei Fragen jedoch jederzeit auch an KOOFRA wenden. Bei Klientinnen, die in ihr Herkunftsland ausreisen möchten oder müssen kann auf Wunsch Kontakt zu einer NGO im Herkunftsland aufgenommen werden. Zudem arbeitet KOOFRA bei ausgereisten Klientinnen teilweise auch mit dem Konzept einer Fernbetreuung.</p> <p><b><u>Niedersachsen</u></b>  Die Art des Bezuges öffentlicher Leistungen für Opfer von Menschenhandel richtet sich nach ihrem aufenthaltsrechtlichen Status.</p> <p>Die Fachberatungsstellen unterstützen auch bei der Organisation der Rückreise des Opfers in das Heimatland und vermitteln den Kontakt zu Hilfsorganisationen, damit die weitere Beratung und Unterstützung gewährleistet ist.</p> <p><b><u>Saarland</u></b>  Für die Opfer besteht die Möglichkeit, auch nach Abschluss der strafrechtlichen Verfolgung bei der Fachberatungsstelle weiterhin beraten und betreut zu werden.</p> <p><b><u>Sachsen</u></b>  Opfer von Menschenhandel können auch nach Verfahrensende Unterstützung von der FBS KOBRAnet und anderen Beratungsstellen erhalten; insbesondere bei Behördenangelegenheiten (z.B. Verlängerung von Auskunftssperren) und Kriseninterventionen.</p>
38.	<p><b>Erholungs- und Bedenkzeit (Artikel 13)</b>  Bitte erläutern Sie, in welchen Fällen eine Erholungs- und Bedenkzeit gewährt werden kann und wer Anspruch</p>	<p><b><u>Berlin</u></b>  Konkrete Anhaltspunkte für die Annahmen, dass es sich um ein Opfer von MH handelt sind insbesondere dann anzunehmen, wenn sich die Ausländerin/der Ausländer gegenüber einer Betreuungsorganisation oder den Strafverfolgungsbehörden als Opfer einer solchen Straftat offenbart und nach Einschätzung der Polizei oder Staatsanwaltschaft als Zeugin oder Zeuge zur Verfügung stehen könnte (s. Verfahrenshinweise der Berliner Ausländerbehörde, VAB A 59.7., <a href="http://www.berlin.de/labo/willkommen-in-">http://www.berlin.de/labo/willkommen-in-</a></p>

<p>darauf hat (Staatsangehörige, ausländische Staatsbürger). Bitte beschreiben Sie das Verfahren für die Gewährung einer Erholungs- und Bedenkzeit, die bereitgestellten Hilfs- und Schutzmaßnahmen während dieses Zeitraums und mögliche in der Praxis entstehende Schwierigkeiten.</p>	<p>berlin/service/downloads/artikel.274377.php) . Eine Ausreisefrist nach §59 Abs. 7 AufenthG wird somit immer erst dann gewährt, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Polizeipräsident in Berlin dies für erforderlich erachtet oder aber zumindest mitteilt, die Erforderlichkeit zu prüfen.</p> <p>Seitens der Nichtregierungsorganisationen wird kritisiert, dass für die Gewährung der Bedenkfrist nach §59 Abs. 7 die Bestätigung durch das zuständige LKA, dass es sich um eine/n Betroffene/n von Menschenhandel handeln könnte, zwingend erforderlich ist. Das LKA stellt diese Bestätigung für die Ausländerbehörde wiederum nur aus, wenn sie mit der/dem Betroffenen gesprochen hat. Auch wenn dies keine offizielle Vernehmung sei, werde es von den Betroffenen so empfunden. Der eigentliche Zweck der Bedenkfrist, nämlich in Ruhe über eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden nachzudenken, werde damit konterkariert. Diese Sichtweise wird von Teilen der Berliner Verwaltung (z.B. den für Frauen und Integration zuständigen Bereichen) geteilt.</p> <p>Die Angebote der Beratungsstellen stehen den Betroffenen zu jedem Zeitpunkt zur Verfügung, unabhängig von ihrer möglichen Aussagebereitschaft oder ihres Aufenthaltsstatus.</p> <p><b><u>Hamburg</u></b></p> <p>Die Aussage der Opferzeugen ist ein zentraler Aspekt in einem Strafverfahren. Insofern wird jedem potentiellen Opfer von Menschenhandel in Hamburg bereits nach den ersten Angaben gegenüber der Polizei eine Bedenkzeit für weitere Aussagen eingeräumt. In dieser Zeit wird in Hamburg regelhaft die NGO „KOOFRA“ zur Betreuung des Opfers beauftragt, welche den Kontakt zu den beteiligten Behörden hält.</p> <p>Als Opfer von Menschenhandel sieht das Aufenthaltsgesetz rechtsverbindlich einen gesicherten Aufenthaltsstatus für diese Menschen vor. Liegen Anhaltspunkte für eine Opfereigenschaft vor, erhalten die Betroffenen gemäß § 25 Abs. 4a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr.</p> <p>In der Regel werden Opfer von Menschenhandel nach ihrer Aussage bei der Polizei in Hamburg vom Operativen Opferschutz (LKA 22) betreut, von deren Mitarbeitern umfangreich informiert und zur Ausländerbehörde begleitet. Der Aufenthaltsstatus führt dann regelhaft zur Bewilligung von Leistungen nach dem ALG II.</p> <p>Anspruch auf eine Erholungs- und Bedenkzeit haben alle Staatsangehörigen und auch Staatenlose, es kommt jedoch darauf an, dass sie sich in dieser Zeit in Deutschland aufhalten dürfen und ggfs. auch Leistungen beziehen können. Betroffene deutsche und EU-Staatsangehörige haben in der Bedenk- und Stabilisierungszeit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II</p>
--	--

	<p>Drittstaatsangehörige:  Zur Beantragung einer Bedenk- und Stabilisierungsfrist nach § 59 Abs.7 AufenthG tritt KOOFRA (nur mit Einverständnis der Betroffenen) mit dem zuständigen LKA in Kontakt, schildert den Fall und die Anhaltspunkte für eine potenzielle Betroffenheit von Menschenhandel. Stimmt das zuständige LKA dieser Einschätzung zu, so werden die Namen und Daten der Betroffenen genannt. Das zuständige LKA teilt seine Einschätzung dem besonderen Ansprechpartner bei der Ausländerbehörde mit, der sodann eine Duldung nach § 59 Abs. 7 AufenthG ausstellen kann.</p> <p>Drittstaatsangehörigen, die keine Bereitschaft haben, kann KOOFRA nur wenige Angebote machen. Möglich ist in diesen Fällen: anwaltliche Erstberatung, psychosoziale Gespräche und ggfs. ärztliche Notversorgung durch medizinische Hilfsprojekte. Es gibt in diesen Fällen keine Möglichkeit der Alimentierung, des Schutzes oder weitergehender Hilfsangebote.</p> <p>Drittstaatsangehörige, die im außereuropäischen Ausland Opfer von Menschenhandel geworden sind müssen in der Regel ein Asylverfahren durchlaufen. Auch hier wäre eine Stabilisierungsfrist vor der Anhörung im Asylverfahren notwendig.</p> <p><b><u>Niedersachsen</u></b></p> <p>Auch die Aspekte regelt der Gemeinsame Kooperationserlass Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Ausländer- und Leistungsbehörden, Jugendämtern, Agenturen für Arbeit, Jobcenter und Fachberatungsstellen zum Schutz von Betroffenen des auf sexuelle Ausbeutung gerichteten Menschenhandels (Gem. RdErl. d. MI, d. MS u. d. MJ v. 31.07.2014 — 23.24-12334/15-4).</p> <p>Für Betroffene, die hinsichtlich ihrer Mitwirkung im Strafverfahren noch unentschieden sind bzw. sich in einer Bedenk- und Stabilisierungszeit gemäß § 59 Abs. 7 AufenthG befinden, beträgt die Bedenkzeit mindestens drei Monate. Die Fachberatungsstellen sind befugt, im Einvernehmen mit den Betroffenen, auch gegenüber den Ausländer- und Leistungsbehörden konkrete Anhaltspunkte für ein Vorliegen von Menschenhandel zu benennen.</p> <p>Erkenntnisse über sich möglicherweise daraus ergebenden Schwierigkeiten liegen hier nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass die Regelungen aus dem Gesetz über den Aufenthalt entsprechend Anwendung finden.</p> <p>Der Nds. Kooperationserlass sieht den Schutz der Opfer auch unabhängig von der Aussagebereitschaft vor.</p> <p>Das Legalitätsprinzip und der sich daraus ergebenden Strafverfolgungszwang lassen der Einräumung von Erholungs- oder Bedenkzeiten allerdings häufig kaum Spielraum. Hilfen können aber</p>
--	--

		sehr wohl durch eine schnelle Vermittlung an die zuständigen Ausländerbehörden (Erteilung einer Duldung, Stellung eines Asylantrages) oder Schutzmaßnahmen durch die Unterbringung in einer Schutzwohnung oder einem Frauenhaus oder eine Vermittlung zu Hilfsorganisationen erfolgen.
39.	<b>Aufenthaltstitel (Artikel 14)</b> Sofern es eine Bestimmung in Ihrem nationalen Recht gibt, welche die Möglichkeit der Ausstellung eines Aufenthaltstitels auf Grund der persönlichen Situation des Opfers bietet, wie wird diese dann in der Praxis ausgelegt? Bitte führen Sie Beispiele an.	<p><b>Berlin</b> Die Neufassung des § 25 Abs. 4a AufenthG (hierzu wird auf den Bericht des Bundes verwiesen) sieht die Möglichkeit der Verlängerung aus humanitären oder persönlichen Gründen nach Beendigung des Strafverfahrens vor. Praktische Erfahrungen hiermit liegen noch nicht vor. Eine aufenthaltsrechtliche Lösung, die an die Opfereigenschaft anknüpft, jedoch unabhängig von der Aussagebereitschaft ist, sieht das Aufenthaltsgesetz nicht vor (vgl. hierzu Nr. 20 in der Zulieferung zum Zwischenbericht). Ggf. ist zu prüfen, ob die in Abschnitt 5 (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltstitel zur Anwendung kommen können, einschließlich der Möglichkeit, sich an die Härtefallkommission zu wenden. In der Vergangenheit konnten hierüber Lösungen für Hausangestellte in Diplomatenhaushalten erwirkt werden, die aufgrund der diplomatischen Immunität der Täterinnen bzw. Täter keine Möglichkeit hatten, als Opferzeugin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG zu erhalten.</p> <p><b>Hamburg</b> Bisher gab es nur wenige Fälle, in denen ein Verlängerung nach § 25 Abs. 4 a Satz 3 AufenthG oder § 25 Abs. 4 b Satz 3 erfolgt ist. Dabei wurde die persönliche Situation der Betroffenen jeweils zugunsten dieser Personen ausgelegt.</p>
40.	Wenn ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden ausgestellt wird, wie wird dann diese "Zusammenarbeit" ausgelegt, und worin besteht sie in der Praxis?	<p><b>Berlin</b> Voraussetzung für die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG ist zum einen die Bereitschaft des/der Betroffenen, sich als Zeuge oder Zeugin zur Verfügung zu stellen, als auch die Einschätzung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, dass die Anwesenheit der/des Betroffenen für die Durchführung des Verfahrens notwendig ist. Aus Sicht der Praxis sind daher Fallkonstellationen, in denen die Staatsanwaltschaft das Verfahren aufgrund von Beweisschwierigkeiten nicht mehr auf Menschenhandel, sondern andere Tatvorwürfe stützt, problematisch, da dann die Grundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Opferzeuge bzw. – zeugin entfällt.</p> <p><b>Hamburg :</b> Die Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG werden nicht zum Zweck der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden erteilt. Fälle von Zusammenarbeit mit anderen Behörden ohne den Tatbestand des Menschenhandels werden entsprechend nach anderen Erteilungsgrundlagen des Aufenthaltsgesetzes entschieden.</p>

		<p><b><u>Sachsen</u></b>  Der Ausländer muss sich bereit erklären, als Zeuge in dem Strafverfahren wegen Menschenhandel auszusagen. Wenn er sich auf ein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht beruft (§§ 52, 55 StPO), liegt keine Bereitschaft zur Aussage vor.  Auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs. 4a AufenthG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, es sei denn, es liegt ein atypischer Fall vor. Die Ausländerbehörde ist an die Feststellung der Strafverfolgungsbehörde gebunden, wenn sie die Anwesenheit eines Opferzeugen für sachgerecht erachtet. Allerdings werden die Interessen des Ausländers an einem Aufenthalt in Deutschland durch § 25 Abs. 4a AufenthG nicht geschützt.</p>
41.	<p>Welche Maßnahmen werden ergriffen um sicherzustellen, dass den Opfern von Menschenhandel eine Aufenthaltsgenehmigung zur Verfügung gestellt wird unter Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 12.6, in dem festgestellt wird, dass die Hilfe für ein Opfer des Menschenhandels nicht von dessen Bereitschaft, als Zeuge zu fungieren, abhängig gemacht werden sollte.</p>	<p><b><u>Berlin</u></b>  Hierzu wird auf die obige Antwort zu Frage 39 und auf die Zulieferung zu Nr. 20 zum Zwischenbericht verwiesen.</p> <p><b><u>Niedersachsen</u></b>  Zu 40 und 41.  Siehe die Beantwortung zu Ziffer 38</p>

<p>42.</p>	<p><b>Entschädigung und Rechtsschutz (Artikel 15)</b>          Bitte geben Sie jede seit dem ersten Evaluierungsbericht ergriffene Maßnahme zur Förderung der wirksamen Entschädigung von Opfern des Menschenhandels an, insbesondere im Hinblick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Zugang zu Informationen über die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsverfahren in einer Sprache, die das Opfer ausreichend beherrscht;</li> <li>b. Zugang zu kostenloser rechtlicher Unterstützung und Rechtsbeistand während der Ermittlungen und Gerichtsverfahren;</li> <li>c. Entschädigung durch den Täter;</li> <li>d. Entschädigung durch den Staat;</li> <li>e. Entschädigung für nicht gezahlte Löhne für Opfer von Menschenhandel.</li> </ul> <p>Bitte führen Sie Beispiele für den Opfern zugesprochene und tatsächlich geleistete Entschädigungen auf.</p>	<p><b><u>Brandenburg</u></b>          Hier wird auf die Antwort der Frage 10g verwiesen. Bereits bei der Anzeigenaufnahme besteht durch die Polizei die Pflicht, die Opfer von Strafverfahren über ihre Rechte aufzuklären und entsprechende Merkblätter an die Opfer auszuhändigen.</p> <p><b><u>Berlin</u></b>          Seitens der Staatsanwaltschaft Berlin wird gemeinsam mit der Polizei in Ermittlungs- und Strafverfahren darauf geachtet, dass Opfer einen Rechtsbeistand erhalten, der ihnen hilft, ihre Rechte vor Gericht wahrzunehmen. Zudem haben sie Zugang zu Übersetzerinnen/Übersetzern und Unterstützung durch NGOs.</p> <p>Opfer von Arbeitsausbeutung werden von den Beratungsstellen hinsichtlich der Geltendmachung ihrer Löhne unterstützt. Hierzu wird auf die Zulieferung von Arbeit und Leben verwiesen, die dem GRETA-Büro direkt zugehen wird.</p> <p>Für ehemalige Hausangestellte von Diplomatinen und Diplomaten bietet Ban Ying Unterstützung in den Verhandlungen um Entschädigungszahlungen unter Beteiligung des Auswärtigen Amtes an.</p> <p><b><u>Hamburg</u></b>          Die Polizei in Hamburg nutzt verschiedene Informationsbroschüren und mit der Staatsanwaltschaft Hamburg abgestimmte Formulare, um Opfer über ihre Rechte sowie der Möglichkeiten der Entschädigungen zu informieren.</p> <p>In den Jahren zwischen 2010 und 2016 haben drei Betroffene von Menschenhandel Entschädigung durch den Täter gefordert. Zwei bekamen eine Entschädigung (Schmerzensgeld und/oder Schadensersatz) zugesprochen. Soweit bekannt konnten die Entschädigungen in keinem Fall vollstreckt werden. Im Zeitraum zwischen 2010 und 2016 haben 7 Betroffene Anträge nach dem OEG gestellt (Opferentschädigungsgesetz), davon wurden bisher 2 Anträge entschieden, davon 2 ablehnend. 2012 hat eine Betroffene von Menschenhandel einen Antrag auf Entschädigung nach dem SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung) gestellt. Die Entschädigung wurde nach Urteil des Sozialgerichts Hamburg im Sommer 2016 gewährt.</p> <p><b><u>Hessen</u></b>          Mangels praktischer Erfahrungen im Geschäftsbereich können Angaben zu Tatopfern konkret zugesprochenen Entschädigungen nicht gemacht werden. Im Hinblick auf den Zugang zu kostenloser</p>
------------	---	---

		<p>rechtlicher Unterstützung der Tatopfer gibt es im Geschäftsbereich zum Teil Unterstützungsangebote nichtstaatlicher Institutionen, mit denen die Polizei kooperiert. Das Angebot reicht von einer psychosozialen Beratung über die Vermittlung von geschützter Unterkunft bis hin zu Informationen über die Möglichkeiten eines Rechtsbeistandes und der Nebenklagevertretung. Zudem sind in Hessen auf die Beratung von Opfern von Menschenhandel spezialisierte Stellen eingerichtet worden. Grundsätzlich stehen auch die durch das Hessische Ministerium der Justiz eingerichteten allgemeinen Opferberatungsstellen für Beratungen zur Verfügung. Auf die Möglichkeiten der psychosozialen Prozessbegleitung wird im Rahmen der Beantwortung von Frage 54 eingegangen.</p> <p><b><u>Mecklenburg-Vorpommern</u></b> Es wird auf den Beitrag des IM zur Frage 10 g. Bezug genommen.</p> <p><b><u>Niedersachsen</u></b> Diese Maßnahmen (a-e) spiegeln sich u.a. in dem Kooperationserlass Menschenhandel (Gem. RdErl. d. MI, d. MS u. d. MJ vom 31.07.2014) wieder und werden auch soweit möglich konsequent umgesetzt.</p> <p>Opfer von Straftaten erhalten grundsätzlich das Merkblatt „Über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“, in der von dem Opfer gesprochenen Sprache, aus dem sich Entschädigungsmöglichkeiten ergeben oder durch direkte Übersetzung durch den eingesetzten Dolmetscher.</p> <p>Einzelfallbezogen erfolgt auch eine Information über Entschädigung nach dem OEG. Hinsichtlich einer Entschädigung durch den Täter bleiben die Erfahrungen mit dem neuen Recht der Vermögensabschöpfung abzuwarten.</p> <p><b><u>Rheinland-Pfalz</u></b> Den Betroffenen werden entsprechende Hinweisblätter in der von dem Opfer gesprochenen Sprache ausgehändigt oder die Opfer mit Hilfe eines Dolmetschers informiert. Das sog. Opfermerkblatt liegt in Rheinland-Pfalz in 29 verschiedene Sprachen übersetzt vor.</p>
43.	Welche konkreten Maßnahmen werden ergriffen, um das Vermögen von Menschenhändlern zur Zahlung von Entschädigungen	<p><b><u>Baden-Württemberg</u></b> Beispiel aus der Praxis: Ein Menschenhändler wurde bei der Einreise festgenommen wurde. Bargeld und eine wertvolle Uhr wurden ihm abgenommen und der Erlös in Höhe von ca. 20.000 Euro an die drei Opfer ausgekehrt.<b><u>Berlin</u></b> Die Staatsanwaltschaft versucht in jedem Ermittlungsverfahren, welches auch wegen Menschenhandels</p>

	zur Verfügung zu stellen (z. B. erfolgreiche Finanzermittlungen zur Beschlagnahme des Vermögens der Täter mit dem Ziel der Konfiszierung)?	<p>geführt wird, etwaiges inkriminiertes Vermögen abzuschöpfen. Das LKA führt die begleitenden Finanzermittlungen. Mit dem seit dem 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung ist die Bedeutung dieser strafrechtlichen Reaktion über den Bereich der Verfolgung des Menschenhandels hinaus grundsätzlich erheblich gestärkt worden.</p> <p><b><u>Mecklenburg-Vorpommern</u></b>          Beispiel aus der Praxis: In einem aktuellen Fall werden Finanzermittlungen mit dem Ziel der Pfändung eines Hauses eines Beschuldigten in Bulgarien geführt, da der Beschuldigte seine Gewinne dorthin verschoben hat.</p> <p><b><u>Niedersachsen</u></b>          Grundsätzlich werden auch bei Verfahren wegen Menschenhandel umfangreiche Finanzermittlungen geführt, um das Taterlangte entsprechend der neuen Rechtslage und entsprechend dem Erlass des Niedersächsischen Justizministeriums vom 06.07.2017 (4100 - 402. 295) abzuschöpfen. In einzelnen Fällen sind geringe Vermögenswerte bei Tätern eingezogen worden. Soweit hier bekannt ist, wurde das Geld für den Staat vereinnahmt. Verfahren, in denen Vermögenswerte an die Opfer herausgegeben wurden, wurden nicht rückgemeldet.</p>
45.	Welche Schritte werden unternommen um sicherzustellen, dass die Rückkehr von Opfern des Menschenhandels von Ihrem Land in ein anderes Land vorzugsweise freiwillig und in umfassender Einhaltung der Pflicht geschieht, ihre Rechte, Sicherheit und Würde zu gewährleisten, einschließlich der Verpflichtung, eine Person nicht in ein Land zurückzuführen, in dem das Risiko besteht, dass ihre Menschenrechte verletzt werden (Grundsatz der Nichtzurückweisung)? Wie	<p><b><u>Baden-Württemberg</u></b>          In Baden-Württemberg hat die freiwillige Rückkehr grundsätzlich Vorrang vor der Abschiebung. Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer bzw. Ausländer die ein Asylgesuch oder einen Asylantrag gestellt haben, auch wenn diese noch nicht ausreisepflichtig sind, werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Möglichkeiten der freiwilligen Rückkehr beraten. Nach dem AufenthG sind vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer abzuschieben. Die Entscheidung hinsichtlich eines Aufenthaltsrechts für Opfer von Menschenhandel wird im Rahmen der Titelerteilung nach § 25 Abs. 4a AufenthG geprüft.</p> <p><b><u>Berlin</u></b>          In Berlin wird unter Absehen von der Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie des § 5 Abs. 2 AufenthG großzügig vom Ermessen des § 25 Abs. 4 a AufenthG Gebrauch gemacht und Betroffenen regelmäßig auch nach dem Strafverfahren eine Bleibeperspektive eröffnet; insofern stellt sich die Frage der (weitergehenden) Risikoabschätzung grundsätzlich nicht.          Etwas anderes gilt lediglich dann, wenn bei der Ausländerin bzw. dem Ausländer ein besonders schweres oder schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 – 6 AufenthG besteht oder sie/er auf Grund eines solchen Ausweisungsinteresses ausgewiesen wurde.          Auf die Ausführungen in A.25.4a. der Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin sowie die Antwort auf Frage 39 wird hingewiesen.</p>

<p>wird die Risikoabschätzung durchgeführt, wenn über die Rückführung und Repatriierung von Opfern von Menschenhandel entschieden wird? Wie sieht das Verfahren aus und welches sind die Modalitäten der Zusammenarbeit mit den Behörden des Aufnahmestaates?</p>	<p>Darüber hinaus gilt der Grundsatz, dass eine freiwillige Rückkehr grundsätzlich Vorrang vor einer Rückführung hat. Rückkehrwillige Betroffene können die Beratungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und IOM in Anspruch nehmen. Im vergangenen Jahr sind allerdings keine Anträge auf freiwillige Rückkehr für diesen Personenkreis eingegangen.</p> <p><b><u>Hamburg</u></b> Opfer von Menschenhandel erhalten einen Aufenthaltsstatus nach dem AufenthG, der sie zunächst berechtigt, sich in der Bundesrepublik Deutschland legal aufzuhalten (siehe Antwort zu 38). Sollten sich Opfer von Menschenhandel nach entsprechender Rechtsberatung entschieden haben trotz dieses Aufenthaltstitels in ihr Heimatland oder ein anderes Land zurückzukehren, geschieht dieses ausnahmslos freiwillig. Die Person wird ausführlich durch Polizei und NGO hinsichtlich des Risikos beraten; die Inhalte der Beratung und der erklärte Wille werden schriftlich dokumentiert. Die Koordination der Rückführung in das Heimatland oder ein anderes Land erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen dem LKA 22 und Fachberatungsstellen, wobei direkte Kontakte in das andere Land generell die Fachberatungsstellen aufnehmen.</p> <p>Die freiwillige Rückkehr hat bereits nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere der EU-Rückführungsrichtlinie Vorrang vor der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht. Dem wird durch ein umfangreiches Beratungskonzept zur freiwilligen Rückkehr Rechnung getragen.</p> <p><b><u>Mecklenburg-Vorpommern</u></b> Die Beratungsstelle ZORA berät Betroffene von Menschenhandel zum Thema Rückkehr in ihr Heimatland. Eine Sicherstellung der Durchführung von Rückkehrverfahren findet jedoch nicht statt.</p> <p><b><u>Rheinland-Pfalz</u></b> Nach dem Kooperationskonzept „Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft“ werden die betroffenen Personen von Beratungs- und Fachberatungsstellen in Rheinland-Pfalz betreut. Diese entwickeln im Einzelfall mit der betroffenen Person einen neuen Lebensplan und begleiten sie bei dessen Umsetzungsprozess. Die ermittlungsführende Polizeidienststelle unterstützt die Beratungs- und Fachberatungsstellen bei Sicherheitsfragen, auch im Zusammenhang mit der Rückkehr der Betroffenen in ihren Herkunftsstaat. Sie informiert bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte dafür, dass eine individuelle Gefährdung im Herkunftsland besteht, die zuständige Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörden sind verpflichtet Opfer von Menschenhandel zu beraten und zu informieren.</p>
---	---

		<p>Für Opfer von Menschenhandel, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, bietet das Integrationsministerium in Rheinland-Pfalz im Rahmen des seit 2005 existierenden Rückkehrförderprogramms „Landesinitiative Rückkehr“ u.a. Reintegrations- und andere humanitäre Begleitmaßnahmen an, von denen – im Rahmen der allgemeinen Programmbestimmungen – auch Opfer des Menschenhandels als vulnerable Personengruppe profitieren können, wenn sie freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren.</p> <p>Die Ausreiseförderung und die in diesem Zusammenhang möglichen Hilfen für Opfer des Menschenhandels beschränken sich jedoch idR auf Personen, die aus Nicht-EU-Staaten stammen. Die Rückkehrberatung kann – je nach kommunaler Organisation – durch die Ausländer- oder Sozialbehörde bzw. durch einen freien Träger übernommen werden.</p> <p><b><u>Saarland</u></b> Im Rahmen des Rückkehrmanagements werden alle Erkenntnisse, die im Asylprozess gewonnen werden, berücksichtigt. Sollten dabei Informationen vorliegen, die einer Rückführung entgegenstehen, werden alle beteiligten Stellen darüber informiert und die Entscheidung darauf abgestimmt.</p> <p><b><u>Sachsen</u></b> Für Opfer von Menschenhandel besteht grundsätzlich die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr. Das Opfer hat das Recht auf Kontakt zu einer NGO im Herkunftsland. Dies wird jedoch nur selten gewünscht. Zusammen mit der NGO unterstützt die FBS KOBRA-net das Opfer bei der Vorbereitung der Rückreise. Dies beinhaltet:</p> <p>Sicherung der ausländerrechtlichen Modalitäten bis zur Rückreise, Sicherung des Lebensunterhaltes für die Dauer des Aufenthaltes in Deutschland, Hilfe bei Erledigung von Passmodalitäten im Falle von Passverlust, Kontaktherstellung zu FachNGOs im Heimatland- wenn gewünscht, Sicherung der Finanzierung der Rückreise - entweder über die IOM, die FBS oder andere Opferhilfeorganisationen und Hilfe bei der Planung der Rückreise.</p>
50.	Bietet die Gesetzgebung Ihres Landes die Möglichkeit, in einem Fall von Menschenhandel in Ihrem Land zu ermitteln, wenn die Straftat innerhalb Ihres Staatsgebiets begangen wurde, die Klage aber im	<p><b><u>Niedersachsen</u></b> Es wurde ein Fall einer rumänischen Staatsangehörigen berichtet, die in Osnabrück zur Prostitution gezwungen und ausgebeutet worden sei. Die Ermittlungen sind leider ergebnislos verlaufen, da die Beschuldigten nicht ermittelt werden konnten.</p> <p><b><u>Saarland</u></b> Der o.g. Handlungsleitfaden legt hierfür ein mit allen beteiligten Stellen abgestimmtes Verfahren fest. In diesem Zusammenhang ist im Landespolizeipräsidium mit dem Dezernat LPP 224</p>

	<p>Wohnstaat eines ausländischen Opfers von Menschenhandel eingereicht wurde? Bitte führen Sie alle maßgeblichen Beispiele an.</p>	<p>Schleusungskriminalität/Menschenhandel eine spezialisierte Ermittlungseinheit institutionalisiert. Der Einsatz spezieller, oftmals verdeckter Ermittlungsmaßnahmen richtet sich grundsätzlich nach der Strafprozessordnung. Sie werden bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen unter Beachtung der kriminaltaktischen Vorgaben vom Dezernat LPP 224 in Zusammenarbeit mit anderen Fach- bzw. Servicedienststellen wie beispielsweise dem Dezernat LPP 244 Zeugenschutz/Verdeckte Informationsbeschaffung oder dem Dezernat LPP 226 Finanzermittlungen durchgeführt.</p> <p><b><u>Rheinland-Pfalz</u></b> Aktuell ist ein Ermittlungsverfahren anhängig, das aufgrund eines in einem Rechtshilfeersuchen der rumänischen Behörden mitgeteilten Sachverhalts von Amts wegen eingeleitet wurde. In diesem Fall war die mutmaßlich Geschädigte, die in einem Bordellbetrieb in Deutschland der Prostitution nachgegangen war, nach Rumänien zurückgekehrt und hatte dort Strafanzeige gestellt.</p>
51.	<p>Bitte beschreiben Sie die in Ihrem Land umgesetzten Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtung zu wirksamen Ermittlungen in Fällen von Menschenhandel, insbesondere im Hinblick auf:</p>	<p><b><u>Bayern</u></b> Die Ermittlungen im Zusammenhang mit Menschenhandelsdelikten werden von entsprechend spezialisierten Fachkommissariaten der Kriminalpolizei, abhängig vom Einzelfall und unter Berücksichtigung rechtlicher und technischer Möglichkeiten z.B. mittels Observationen und Telekommunikationsüberwachung oder auch unter Zuhilfenahme von Finanzermittlern oder sonstigen Fachkräften, durchgeführt. Einzelfallbezogen werden auch JIT eingesetzt.</p> <p><b><u>Bremen</u></b> Zu 51., 53. und 54.: Die Verfolgung des Menschenhandels erfolgt von Amts wegen. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens werden die zum Tatnachweis, zur verfahrensintegrierten Vermögensabschöpfung und zum Opferschutz erforderlichen präventiven und repressiven Maßnahmen ergriffen.</p> <p><b><u>Saarland</u></b> Bei der saarländischen Polizei gibt es eine gesonderte Ermittlungseinheit, die sich mit Menschenhandelsfällen beschäftigt und die auch in geeigneten Fällen auf verdeckte Maßnahmen - wie verdeckte Ermittler, Telefonüberwachung etc. - zurückgreift. Diese können nach der geltenden Prozessordnung auch dann angewendet werden, wenn die Straftat nicht zum Bereich der organisierten Kriminalität zu rechnen ist, jedoch nur jeweils bei schweren (Katalog-) Straftaten sowie auf richterliche Anordnung nach Antrag der Staatsanwaltschaft (vgl. z.B. §§ 100a ff. StPO). Die Möglichkeit einer Sperrung von Websites im Internet, die dem Menschenhandel dienen, ist im Rahmen des Strafprozesses nicht möglich; es handelt sich ggf. um eine präventive Maßnahme. Finanzermittlungen dagegen sind bei Verfahren wegen Menschenhandels möglich, und es ist davon auszugehen, dass sie in</p>

		<p>geeigneten Fällen auch durchgeführt werden.</p> <p><b><u>Sachsen</u></b>  Aufgrund der geringfügigen Fallzahlen in diesem Zusammenhang wird fallabhängig entschieden, welche Maßnahmen durchzuführen sind.</p> <p>Über spezielle Ermittlungseinheiten verfügen die Staatsanwaltschaften des Geschäftsbereichs des SMJus nicht, jedoch werden die Verfahren in der Regel von einem oder zwei Staatsanwälten bearbeitet, die gesondert hierfür zuständig sind. Die polizeilichen Ermittlungen werden normalerweise ebenfalls in besonderen Kommissariaten, die auch für Organisierte Kriminalität zuständig sind, geführt. In Chemnitz wird darüber hinaus seit diesem Jahr im Zusammenhang mit dem in Kraft getretenen Prostituiertenschutzgesetz ein quartalsweiser Informationsaustausch mit Vertretern der Polizeidirektion Chemnitz, dem Gesundheitsamt, dem Ordnungsamt der Stadt Chemnitz und der Steuerfahndung durchgeführt. Grundsätzlich kommen alle zulässigen Ermittlungsmaßnahmen der Strafprozessordnung in Betracht. Es wird und wurde auch von den Möglichkeiten der Telekommunikationsüberwachung und der Observation Gebrauch gemacht.</p>
	<p>a. die Einführung spezialisierter Ermittlungseinheiten sowie die Festlegung der Anzahl der beteiligten Mitarbeiter;</p>	<p><b><u>Baden-Württemberg</u></b>  1999 wurde die Gemeinsame Ermittlungsgruppe Schleuser (GES) des Landeskriminalamts BW und der Bundespolizei eingerichtet. Die GES bearbeitet als Fachdienststelle insbesondere Schleusungsfälle aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität (OK), wenn deliktsübergreifende Zusammenhänge wie etwa zum Phänomen des Menschenhandels bestehen. Es wird ein ganzheitlicher Bekämpfungsansatz verfolgt, d. h. der Aufgabenbereich der GES umfasst das gesamte Aufgabenspektrum von der strategischen Auswertung (Phänomenbeschreibungen, anlassbezogene Analysen), über die verfahrensinitiierende Auswertung bis zur Durchführung von konkreten Ermittlungsverfahren. Die personelle Sollstärke der GES wurde in der zwischen den beteiligten Dienststellen geschlossenen Vereinbarung festgelegt.</p> <p>Bei den regionalen Polizeipräsidien ist die sachliche Zuständigkeit für die Bearbeitung von Menschenhandelsdelikten unterschiedlich geregelt. Liegen Anhaltspunkte für eine organisierte Begehungsweise vor, erfolgt die Ermittlungsführung in der Regel durch hierauf spezialisierte Kriminalinspektionen.</p> <p><b><u>Berlin</u></b>  Die Staatsanwaltschaft Berlin hat für den Bereich des Menschenhandels und der Zwangsprostitution eine Sonderzuständigkeit innerhalb einer für organisierte Kriminalität zuständigen Spezialabteilung gegründet. Hier arbeiten zwei bis drei Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an derartigen Verfahren. Sie arbeiten mit</p>

		<p>den Kommissariaten des Landeskriminalamts zusammen, die auf diese Delikte spezialisiert sind.</p> <p>Im LKA Berlin werden zwei Kommissariate mit insgesamt ca. 20 Mitarbeitenden ausschließlich zur Bekämpfung des Menschenhandels eingesetzt.</p> <p><b><u>Bremen</u></b> Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven und der Polizei Bremen bestehen Fachkommissariate für Delikte des Menschenhandels.</p> <p><b><u>Brandenburg</u></b> zu Frage 51a bis d: Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel fallen unter den Deliktsbereich Organisierter Kriminalität. Dieser wird zentral im Landeskriminalamt (LKA) des Polizeipräsidioms des Landes Brandenburg bearbeitet. Bei Ermittlungen in diesem Bereich werden Verfahren, mit erhöhtem und speziell ausgebildetem Personalbestand und unter Nutzung aller vorhanden strafprozessualen Maßnahmen, bearbeitet. Zur Aufhellung der Tat und zur Ergreifung der Täter finden hier auch Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung, der längerfristigen Observation mit Hilfe technischer Mittel und der Einsatz verdeckter Ermittler statt. Der Informations- und Erkenntnisaustausch mit anderen Sicherheitsbehörden oder Institutionen stellt bei den Ermittlungen im Rahmen der organisierten Kriminalität eine Standardmaßnahme dar. Diese Maßnahmen der StPO können bei entsprechender Begründung und den Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen auch außerhalb der Ermittlungen zur Organisierten Kriminalität Anwendung finden. Die Beschlagnahme von Domains bzw. von entsprechenden Servern auf Rechtsgrundlage der Strafprozessordnung kann bei entsprechenden Anlasssachverhalten im Ergebnis der Einzelfallprüfung in Betracht kommen, insofern die Domains bzw. die Internetserver der Reichweite der bundesdeutschen Gesetzgebung unterliegen.</p> <p><b><u>Hamburg</u></b> Bei der Staatsanwaltschaft Hamburg sowie dem LKA Hamburg ist jeweils eine mehrköpfige, hochspezialisierte Abteilung im Bereich der Organisierten Kriminalität eingerichtet, die sich vornehmlich mit Verfahren im Bereich des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung befasst. Auch für den Bereich der Finanzermittlungen und Vermögensabschöpfung halten Staatsanwaltschaft und LKA je eine Abteilung vor, die mit in diesem Bereich besonders geschulten Personen besetzt sind.</p>
--	--	---

### **Hessen**

In Hessen befassen sich in allen sieben Polizeipräsidien Fachdienststellen mit unterschiedlicher Mitarbeiteranzahl mit der Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, insgesamt 27 Fachkommissariate. Im PP Frankfurt am Main wird eine Spezialdienststelle betrieben, die sich ausschließlich mit dem Phänomen Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und ihren Erscheinungsformen (Zwangsprostitution, Zuhälterei etc.) befasst. In den übrigen Fachkommissariaten werden zusätzlich andere milieuspezifische und weitere Delikte (je nach Anbindung des Kommissariats z.B. Gewaltdelikte) bearbeitet. Auch die Arbeitsausbeutung und die weiteren Erscheinungsformen des Menschenhandels (Bettelei, Begehung weiterer Straftaten, Organentnahme) werden in allen hessischen Polizeipräsidien bearbeitet.

Bei einer Staatsanwaltschaft in Hessen wurde in der Vergangenheit auch bereits ein Joint-Investigation-Team zusammen mit einer bulgarischen Staatsanwaltschaft eingerichtet.

In Fällen der organisierten Kriminalität ergibt sich darüber hinaus auch eine Zuständigkeit des Hessischen Landeskriminalamtes.

### **Mecklenburg-Vorpommern**

In den Kriminalpolizeiinspektionen (KPI) und im Landeskriminalamt (LKA) gibt es jeweils auf Menschenhandel spezialisierte Ermittlungseinheiten. Hierbei werden durch Einzelpersonen und Banden begangene Delikte durch die KPI-Ermittler bearbeitet. Menschenhandelsdelikte, die dem Bereich der organisierten Kriminalität zuzuordnen sind, werden im LKA bearbeitet. Die Anzahl der beteiligten Mitarbeiter in diesen Organisationseinheiten ist nicht festgelegt.

### **Niedersachsen**

Die Sachbearbeitung in den Fällen von Menschenhandel erfolgt sowohl auf polizeilicher wie auch auf staatsanwaltschaftlicher Seite durch Spezialisten. Die Bekämpfung des Menschenhandels erfolgt innerhalb der niedersächsischen Polizei durch spezialisierte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter respektive spezialisierte Einheiten in unterschiedlichen Dienststellen und auf unterschiedlichen Zuständigkeitsebenen:

- Landesweit in den Zentralen Kriminaldiensten (ZKD) der 29 Polizeiinspektionen
- In Fällen der organisierten, schweren oder Bandenkriminalität in den Zentralen Kriminalinspektionen (ZKI) der sechs niedersächsischen Polizeidirektionen
- Beim Landeskriminalamt (LKA), soweit eine zentrale Bearbeitung in Fällen von Organisierter Kriminalität bzw. in besonders gelagerten Fällen von überregionaler oder herausgehobener Bedeutung geboten ist.

		<p>Neben den Dienststellen zur deliktsspezifischen Bekämpfung gibt es spezialisierte Dienststellen für den Opferschutz.</p> <p><b><u>Nordrhein-Westfalen</u></b>  In Nordrhein-Westfalen werden entsprechende Verfahren – je nach Struktur - entweder in der Abteilung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität oder durch spezialisierte Dezernentinnen und Dezernenten in der Wirtschaftsabteilung bearbeitet. Die Sonderabteilungen sind ausschließlich mit berufserfahrenen Dezernenten und Dezernentinnen besetzt, die im Umgang mit den vielfältigen, auch verdeckten Ermittlungsmöglichkeiten einschließlich der Maßnahmen zur nachhaltigen Vermögensabschöpfung bei den Beschuldigten, vertraut sind.</p> <p><b><u>Rheinland-Pfalz</u></b>  Im Jahr 2006 hat das Landeskriminalamt (LKA) unter Beteiligung der rheinland-pfälzischen Polizeipräsidien das Konzept zur Intensivierung der Bekämpfung der Schleusungs-kriminalität und des Menschenhandels erarbeitet und spezielle Projektgruppen zur Bekämpfung des Menschenhandels sind eingerichtet worden. Der Phänomenbereich Menschenhandel stellt seitdem in Rheinland-Pfalz ein Schwerpunktthema dar. Gemäß des Konzepts erfolgte die Bearbeitung von Menschenhandelsdelikten zum Zweck der sexuellen Ausbeutung seit 2006 durch bis zu sieben speziell ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommissariate 13 (Organisierte Kriminalität) und der Kommissariate 2 (Gewalt gegen Frauen und Kinder) bei den Kriminalinspektionen in Form von Projektgruppen.</p>
	<p>b. den Informationsaustausch mit bzw. den Bezug von Beweisen von anderen Parteien;</p>	<p><b><u>Baden-Württemberg</u></b>  Unter Wahrung der geltenden Rechtsvorschriften und Weisungen stehen die landesweiten Polizeidienststellen darüber hinaus im regen Austausch mit externen Kooperationspartnern (Vertreter der Ordnungsbehörden, soziale Dienste, Jugend- und Schulämter, Ärzte, Nichtregierungsorganisationen und Fachberatungsstellen, die Opfer des Menschenhandels betreuen).</p> <p>So pflegt bspw. die GES eine langjährige Kooperation mit dem Fraueninformationszentrum (FIZ) des Diakonie Vereins für Internationale Jugendarbeit Württemberg e.V.. Das FIZ übermittelt Verdachtsfälle von Menschenhandel, fördert die Aussagebereitschaft der jeweiligen Opfer und gewährleistet deren psychosoziale Prozessbegleitung. Infolge der engen Zusammenarbeit profitiert die GES häufig von Informationen, die seitens des FIZ übermittelt wurden und in die polizeiliche Beweisführung miteinbezogen werden.</p> <p><b><u>Berlin</u></b>  Neben regelmäßigen Besprechungs- und Informationsaustauschrunden – sowohl polizeiintern als auch auf</p>

		<p>Landesebene – findet ein ständiger, anlassbezogener Austausch statt.</p> <p><b><u>Hessen</u></b>  Der Informationsaustausch bzw. die Zusammenarbeit mit anderen Parteien richtet sich in Hessen nach der Kooperationsvereinbarung zwischen den Strafverfolgungsbehörden, Ausländerbehörden, Arbeitsagenturen, Sozialbehörden und Fachberatungsstellen zum Schutz von Opfern in Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung.</p> <p>Parallel dazu wurde ein ressortübergreifender Runder Tisch zur Bekämpfung des Menschenhandels in Hessen eingerichtet, der hessenweit wirksame und abgestimmte Lösungen für die vom Menschenhandel betroffenen Opfer, Opferzeuginnen und Opferzeugen erarbeitet.</p> <p>Darüber hinaus existiert seit Mai 2001 ein Kooperationskonzept zwischen den Fachberatungsstellen und der Polizei für den Schutz von Opferzeugen/innen von Menschenhandel, das zu adäquatem Schutz und Hilfe für die Opfer von Menschenhandel und damit zu einer wesentlich effektiveren Bekämpfung dieses Phänomens beitragen will.</p> <p><b><u>Niedersachsen</u></b>  Es gibt eine ressortübergreifende und interdisziplinäre Zusammenarbeit unter Einbeziehung der NGOs auf Basis eines Kooperationserlasses zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Ferner gibt es „Runde Tische“ auf kommunaler Ebene, bei denen sich verschiedene Behörden und Beratungsorganisationen zu aktuellen Problemen im Bereich des Menschenhandels austauschen.</p> <p><b><u>Rheinland-Pfalz</u></b>  Hierzu wird auf die Ausführungen zur Frage 57 verwiesen.</p>
	<p>c. den Einsatz spezieller Ermittlungstechniken (z. B. Informanten, verdeckte Ermittler, Abhören, kontrollierte Lieferungen) mit der Angabe, wie ihr Einsatz geregelt wird und ob sie auch in Fällen Anwendung finden können, die nicht mit dem</p>	<p><b><u>Hamburg</u></b>  Die Justizbehörde Hamburg berichtet, dass dort regelmäßig auch verdeckte Ermittlungsmöglichkeiten genutzt würden. Neben Observationen (§ 163f StPO), der Erhebung von Verkehrsdaten (§ 100g StPO) und der Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation (§ 100a StPO) zählen hierzu auch die akustische Überwachung außerhalb (§ 100f StPO) und innerhalb (§ 100c StPO) von Wohnungen. Der Einsatz verdeckter Ermittler (§ 110a StPO) ist ebenfalls möglich, soweit die Taten gewerbs- oder bandenmäßig begangen worden sind oder eine Wiederholungsgefahr besteht.</p>

organisierten Verbrechen in Verbindung stehen;	
d. Ermittlungen beim Straftatbestand des Menschenhandels, der über das Internet verübt wird, einschließlich der Möglichkeit, Webseiten zu sperren, die dazu genutzt werden, das Anwerben von Opfern des Menschenhandels oder die Verbreitung von Kinderpornographie zu erleichtern;	<p><b><u>Baden-Württemberg</u></b> Bei Eingang von Hinweisen zu - möglichen - kinderpornografischen Inhalten stellt das Landeskriminalamt BW in Form der Ansprechstelle Kinderpornografie im Rahmen einer Anzeige den Serverstandort und Registrant fest und meldet diese dem BKA. Von dort erfolgt nach dem Grundsatz „Löschen vor Sperren“ die Weiterleitung an die entsprechenden internationalen Strafverfolgungsbehörden bzw. dem internationalen Dachverband der Beschwerdestellen INHOPE.</p> <p><b><u>Berlin</u></b> Eine Recherche im Internet findet derzeit nur anlassbezogen statt und findet regelmäßig seine Grenzen, wenn Server oder Dienste im Ausland genutzt werden. Vor diesem Hintergrund ist auch die Sperrung von Webseiten bzw. die Beantragung hierzu kaum möglich. In mehreren Verfahren verlagerten sich die Ermittlungen fast vollständig auf das Internet bis es gelang, die Identität der Opfer identifizieren zu können.</p> <p><b><u>Hessen</u></b> Auch in Fällen, in denen sich der Verdacht auf Menschenhandel über das Tatmittel Internet ergibt, werden Ermittlungen eingeleitet. Fälle, in denen nach Abschluss der Maßnahmen Webseiten gesperrt wurden, sind hier jedoch nicht bekannt.</p> <p><b><u>Mecklenburg-Vorpommern</u></b> Mit der Initiative „Netzverweis“, vgl. <a href="https://www.netzverweis.de/">https://www.netzverweis.de/</a>, unterhält das Landeskriminalamt gemeinsam mit dem DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH eine eigene Online-Meldestelle, insbesondere auch zur Meldung bei Verdacht auf Kinderpornographie. Meldungen werde auch über die Internetwache, vgl. <a href="https://polizei.mvnet.de/ssl/g8wache/index.php?task=iw_anzeige">https://polizei.mvnet.de/ssl/g8wache/index.php?task=iw_anzeige</a>, entgegengenommen. Jeder hier eingehende Hinweis wird an die zuständige Polizeistelle im MV, in anderen Ländern oder an das BKA, insbesondere zwecks Weiterleitung an internationale Polizeistellen weitergeleitet.</p> <p><b><u>Niedersachsen</u></b> Im LKA ist zur Bekämpfung der Cybercrime und der Kinderpornografie eine spezialisierte Dienststelle eingerichtet, das Dezernat 38. Delikte im Zusammenhang mit Menschenhandel werden dort nicht bearbeitet. In den Fällen, in denen sich durch Internetrecherchen Hinweise auf Menschenhandelsverfahren ergeben, werden diese an die sachlich zuständigen Dienststellen</p>

		<p>weitergegeben. Für sich anschließende Ermittlungen stellt das Dezernat 38 weiter die Expertise für Internetermittlungen zur Verfügung (sozusagen als Dienstleister für die originär zuständige Organisationseinheit).</p> <p><b><u>Nordrhein-Westfalen</u></b> Die Sperrung von in Deutschland betriebenen Internetseiten mit illegalen Inhalten erfolgt im Regelfall durch die Betreiber oder Hosts aufgrund von Aktivitäten außerpolizeilicher Stellen (z. B. Eco-Verband, Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen). Die Polizei hat keine Rechtsgrundlage zur Sperrung von Internetseiten, auch nicht in Ermittlungsverfahren.</p> <p><b><u>Rheinland-Pfalz</u></b> Sowohl ermittlungsbegleitend als auch zum Zwecke der strategischen/operativen Auswertung finden standardmäßig Recherchen und Auswertungen auf den einschlägigen Inserats- und Kontaktportalen (bspw. <a href="http://www.ladies.de">www.ladies.de</a>, <a href="http://www.kaufmich.com">www.kaufmich.com</a>, <a href="http://www.facebook.de">www.facebook.de</a>, etc.) im Internet statt.</p>
e.	Finanzermittlungen zur Unterbrechung krimineller Geldströme und zur Gewährleistung der Vermögensabschöpfung;	<p><b><u>Baden-Württemberg</u></b> Grundsätzlich werden in allen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, bei denen ein Täter finanziell Profite erzielt hat, parallel zu den strafrechtlichen Ermittlungen auch verfahrensintegrierte Finanzermittlungen (FE) geführt. Dies gilt insbesondere bei gewinnorientierten und gewinnträchtigen Straftaten wie es auch beim Menschenhandel der Fall ist. Hauptziel ist die gerichtliche Abschöpfung des aus den Straftaten Erlangtem bzw. dessen Wertersatz gem. der §§ 73 ff StGB.</p> <p>FE werden regelmäßig von speziell ausgebildeten Finanzermittlern (Vermögensabschöpfer) in einer zentralen Organisationseinheit geführt, die bereits in einer frühen Phase der Ermittlungen eingebunden werden. Vorläufige Sicherungsmaßnahmen erfolgen grundsätzlich in enger Absprache zwischen den Finanzermittlern und der Staatsanwaltschaft auf justizielle Anordnung.</p> <p>Das Landeskriminalamt BW verfügt als Zentralstelle auch über eine eigene Finanzermittlungseinheit, die den Finanzermittlern der regionalen Polizeipräsidien unterstützend und beratend zur Seite steht.</p> <p><b><u>Bremen</u></b> Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen werden durch Spezialistinnen und Spezialisten der verfahrensintegrierten Vermögensabschöpfung begleitet.</p>

		<p><b><u>Berlin</u></b> Finanzermittlungen erfolgen in größtmöglichem Umfang unter Einbindung der Fachdienststelle des LKA 31. Finanzermittlungen und – soweit möglich – Vermögensabschöpfung werden stets durchgeführt</p> <p><b><u>Hessen</u></b> Finanzermittlungen im Laufe eines Ermittlungsverfahrens haben sich zu Standardmaßnahmen entwickelt. Sofern das möglich ist (wenn der/die Täter bekannt ist/sind), werden begleitende Finanzermittlungen durchgeführt.</p> <p><b><u>Niedersachsen</u></b> Das LKA hat 2014 parallel zum niedersächsischen Lagebild Menschenhandel eine gesonderte Analyse zur Vermögensabschöpfung bei Menschenhandelsverfahren durchgeführt. Die auf der Basis dieser Analyse erarbeiteten Handlungsempfehlungen wurden und werden zusammen mit den einschlägigen Rechtsvorschriften den mit der Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren und den dazugehörigen Finanzermittlungen beauftragten Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter fortlaufend durch Tagungen und Fortbildungen nähergebracht. In der stetig aktualisierten Arbeitshilfe zur Bekämpfung des Menschenhandels wird neben anderen Aspekten die Vermögensabschöpfung besonders hervorgehoben. Dort werden auch Anregungen für Fragen zur Vernehmung von Opferzeugen gegeben, die für Finanzermittlungen von Bedeutung sind. Auch zu der Thematik „Gewinnabschöpfung“ als Schwerpunktthema finden im Rahmen der Tagungen der „Zentralen Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption“ Schulungen und Erfahrungsaustausch statt.</p> <p><b><u>Rheinland-Pfalz</u></b> Zur Durchführung der vermögensabschöpfenden Maßnahmen sind bei der Polizei in Rheinland-Pfalz spezielle Organisationseinheiten zur Vermögens-abschöpfung geschaffen worden. Die dortigen Sachbearbeiter unterstützen die ermittlungsführende Dienststelle dahingehend, dass sie sämtliche Vermögenswerte (legal/illegal) der Täter/Teilnehmer ermitteln und vorläufige Sicherungsmaßnahmen (Beschlagnahme/Pfändung) initiieren und durchführen.</p>
	f. den Einsatz gemeinsamer Ermittlungsgruppen (joint investigation teams, JITs).	<p><b><u>Baden-Württemberg</u></b> In einem beim Landeskriminalamt BW von September 2014 bis September 2015 wegen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung mit den rumänischen Behörden geführten JIT konnten deutsche Ermittlungsbeamte Vernehmungen von zahlreichen ehemaligen Prostituierten in Rumänien durchführen. Dabei trugen die rumänischen Kollegen durch ihre umfangreichen Vorabermittlungen zum Erfolg der Vernehmungsaktion bei.</p>

**Berlin**

Im Jahr 2015 wurde das erste Joint Investigation Team mit Bulgarien, einem Schwerpunktland im Bereich des Menschenhandels (vgl. unten statistische Angaben zu Buchstabe E. des Fragebogens), gegründet. Im Bereich LKA 42 wurde im Jahre 2016/17 erfolgreich ein JIT mit Bulgarien zur Bekämpfung des Menschenhandels (Eskortservice) geführt. Die entsprechende Anklage wurde erhoben und das Gerichtsverfahren ist aktuell noch anhängig.

Durch diese gemeinsame Ermittlungsgruppe konnte ohne den Umweg über die ansonsten geltenden Rechtshilfavorschriften und -verfahren erfolgreich und vor allem zeitlich effektiv ermittelt werden. Probleme tauchten in der Praxis auf, weil in den beteiligten Mitgliedsstaaten unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen für den Straftatbestand des Menschenhandels gelten. Auch traten strafprozessuale Fragen aufgrund der unterschiedlichen Systeme auf.

**Bremen**

2010/2011 wurde ein JIT mit Bulgarien gebildet. Die Zusammenarbeit kann als gut bezeichnet werden.

**Hamburg**

In Hamburg gab es in jüngster Zeit zwei Fälle, in denen geprüft wurde, mit rumänischen Behörden eine gemeinsame Ermittlungsgruppe einzurichten. Allerdings waren die Täter maßgeblich nur in einem Land tätig, sodass die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe letztlich nicht erforderlich war.

**Hessen**

Die Möglichkeit, in gemeinsamen Ermittlungsgruppen zu arbeiten, wird nach Einzelfallprüfung wahrgenommen. Gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit in JITs wurden bisher mit den Ländern Rumänien und Bulgarien erzielt. Statistiken zu JITs gibt es dazu nicht.

**Mecklenburg-Vorpommern**

Im Landeskriminalamt (LKA) arbeiten Mitarbeiter der Landespolizei, der Bundespolizei und des Zolls seit Jahren in einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe Schleuser (GES) zusammen.

**Rheinland-Pfalz**

In Fällen von grenzüberschreitenden Ermittlungen ist es im Deliktsbereich Menschenhandel in der Vergangenheit bereits zu einer Zusammenarbeit mit ausländischen Ermittlungsbehörden gekommen, so dass sowohl ausländische Kollegen im Inland als auch deutsche Kollegen im Ausland bei der Bearbeitung von Vorgängen im Bereich Menschenhandel aktiv eingebunden waren.

53.	<p>Welche Maßnahmen werden zum Schutz von Opfern, Zeugen beziehungsweise Zeuginnen und Nichtregierungsorganisationen, die Opfer während der strafrechtlichen Verfolgung unterstützen, vor möglicher Vergeltung und Einschüchterung sowohl während den Ermittlungen als auch während und nach der strafrechtlichen Verfolgung unternommen? In wie vielen Fällen wurden besondere Schutzmaßnahmen bei Opfern und Zeugen beziehungsweise Zeuginnen von Menschenhandel unternommen? Bitte führen Sie alle Schwierigkeiten beim Schutz von Opfern und Zeugen beziehungsweise Zeuginnen und bei der Schaffung eines sicheren Umfeldes für deren Beteiligung an den Ermittlungen und Gerichtsverfahren aus.</p>	<p><b><u>Baden-Württemberg</u></b>  Bei Ermittlungen bzw. Strafverfahren in Fällen schwerer Kriminalität sind durch die ermittlungsführende Dienststelle grundsätzlich Gefahrenermittlungen sowie Gefährdungsanalysen vorzunehmen und fortzuschreiben. Auf dieser Grundlage sowie aufgrund eigener Gefahrenermittlungen nimmt die zuständige Zeugenschutzdienststelle eine Einstufung des Gefährdungsgrades vor, der mit der Staatsanwaltschaft abgestimmt wird.  Nach Anklageerhebung, spätestens jedoch nach Eröffnung des Hauptverfahrens, nimmt die Zeugenschutzdienststelle direkten Kontakt mit dem zuständigen Gericht auf, um Zeugenschutzmaßnahmen vor und während der Hauptverhandlung mit dem Gericht zu koordinieren. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm, dessen Fortführung oder in Bezug auf die Durchführung bestimmter Maßnahmen besteht nicht.  Künftig werden herausragende Fälle des Operativen Opferschutzes ebenfalls durch die Zeugenschutzdienststelle beim Landeskriminalamt BW wahrgenommen. Für Sachverhalte und Gefährdungslagen unterhalb dieser Anforderungsmerkmale gewährleistet die ermittelnde Polizeidienststelle den Schutz des jeweiligen Menschenhandelsopfers.</p> <p><b><u>Bayern</u></b>  Seitens der Polizei gibt es Zeugenschutzprogramme und es stehen Nichtregierungsorganisationen, wie Fachberatungsstellen und Sozialarbeiter zur Verfügung, wie beispielsweise "jadwiGA" in München, die den Opfern insbesondere geschützten Wohnraum, grundlegende materielle Sicherheit, Unterstützung bei Behördengängen und der Klärung aufenthaltsrechtlicher Fragen bieten. Darüber hinaus werden die Opfer auf Wunsch auch zu polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Vernehmungen begleitet.</p> <p><b><u>Berlin</u></b>  Betroffene von Menschenhandel haben die Möglichkeit, eine Auskunftssperre zu beantragen und – so sie weiblich sind – in einer Zufluchtswohnung zu wohnen. Für männliche Betroffene steht die in der Antwort auf die Frage 5 geschilderte Möglichkeit zur Verfügung, die allerdings bei Vorliegen einer erheblichen Gefährdungslage nicht ausreichend wäre. In der Praxis vergeben die Behörden für gefährdete Betroffene von Menschenhandel Vorsprachetermine außerhalb der regulären Öffnungszeiten, um eine mögliche Konfrontation mit Personen aus dem Täterumfeld zu vermeiden. Während des Gerichtsprozesses kann polizeiliche Begleitung zur Verfügung gestellt werden, die das Opfer zum Gericht und wieder nach Hause bringt, sowie die Nutzung des Zeugenbetreuungsimmers im Gericht.  Darüber hinaus waren in Berlin bisher nur in wenigen Fällen zusätzliche Schutzmaßnahmen im Verlauf oder Nachgang eines Strafverfahrens aufgrund der Einflussnahme oder Übergriffe durch die Täterseite erforderlich. In einem Fall mit Rockerbezug ging es um eine minderjährige Geschädigte, die zu ihrem</p>
-----	--	--

Schutz in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht wurde. Ergänzend wurde bei den Tätern eine sogenannte „Gefährderansprache“ durchgeführt, teilweise ergingen auch Haftbefehle wegen Verdunklungsgefahr gegen die Täter.

In einem anderen Fall (Escort von Minderjährigen durch rumänischen Täter) wurde eine sogenannte „Gefährderansprache“ durch die rumänische Polizei über das BKA veranlasst, nachdem der Täter aus der Haft entlassen und nach Rumänien in seiner Heimatstadt abgeschoben wurde, in der auch einige Opfer wohnhaft waren. Grundsätzlich werden die Opfer durch das LKA 42 über Haftentlassungen informiert, sofern diese Kenntnis hat.

### **Bremen**

Die Opfer (-zeugen) werden im Rahmen des Opferschutzes verdeckt untergebracht und von BBMeZ betreut. Das geschieht häufig in Frauenhäusern. Erfahrungsgemäß kommen Zeu-genschutzmaßnahmen grundsätzlich eher selten in Betracht, da sich Opfer von Menschen-handel im Einzelfall nicht verlässlich an Zeugenschutzregeln hielten oder die Tat selbst und die zu erwartende Strafzumessung etwaige Zeugenschutzmaßnahmen nicht rechtfertigten. Da Beschuldigte oftmals auch Familien der Opfer bedrohen, ist ein wirksamer Schutz in vie-len Fällen kaum zu gewährleisten.

### **Hamburg**

Das Land Hamburg berichtet, dass „Opferzeugen während der Ermittlungen durch eine polizeilich veranlasste sichere Unterbringung vor dem Einfluss und Zugriff durch Menschenhändler geschützt werden. Die Unterbringung erfolgt idealerweise unmittelbar nach Aufnahme der Ermittlungen. Opferzeuginnen müssen für Maßnahmen des Operativen Opferschutzes geeignet und zu diesen freiwillig bereit sein.

Nach dem Gerichtsverfahren ist die dauerhafte Ansiedlung eines Opfers, eines Zeugen beziehungsweise einer Zeugin in einem sicheren Bundesland eine mögliche Option. Sofern ein weiteres Aufenthaltsrecht nach dem AufenthG gewährleistet wird, erfolgen alle erforderlichen Maßnahmen zur Integration durch den Operativen Opferschutz in Zusammenarbeit mit FBS bzw. NGO.

Mitarbeiter von Nichtregierungsorganisationen werden regelmäßig jährlich und bei Bedarf durch die Dienststelle für den Operativen Opferschutz hinsichtlich der erforderlichen Sicherheitsstandards beraten. Die Personaldaten der Leitungen der NGO beim Einwohnermeldeamt werden auf Anfrage durch die Polizei Hamburg gegen unbefugten Zugriff gesperrt (Sperrvermerke). In jedem konkreten Fall der Zusammenarbeit mit einer NGO erfolgt eine individuelle Gefährdungseinschätzung und eine entsprechende Beratung über sicherheitsrelevante Entwicklungen bzw. Veränderungen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept. Zu treffende Maßnahmen werden gegenseitig abgesprochen und

Risiken eingeschätzt. Eine ständige Erreichbarkeit (24/7) der Dienststelle für den Operativen Opferschutz gewährleistet einen unmittelbaren Informationsaustausch bei Bedarf.“

### **Hessen**

Phänomenspezifisch gibt es in Hessen eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Ausländerbehörden, Arbeitsagenturen, Sozialbehörden und Fachberatungsstellen zum Schutz von Opfern in Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, in der sowohl die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kooperationspartner als auch der Rahmen der Zusammenarbeit geregelt werden.

Diese Kooperationsvereinbarung wurde vom Runden Tisch „Bekämpfung des Menschenhandels“ in Hessen erarbeitet. Der Runde Tisch ist ein Koordinierungsgremium, das hessenweit wirksame und abgestimmte Lösungen für die von Menschenhandel betroffenen Opfer, Opferzeuginnen und Opferzeugen erarbeitet.

Da Opferzeuginnen und Opferzeugen in vielen Fällen nicht die objektiven Kriterien zur Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm gem. den Vorschriften des Zeugenschutzgesetzes erfüllen, können Maßnahmen zu deren Schutz nach der Richtlinie für „Schutzmaßnahmen außerhalb des Zeugenschutzprogrammes für Opferzeuginnen und Opferzeugen von Menschenhandel“ getroffen werden. Im Jahr 2016 erfolgte eine Betreuung in diesen Fallkonstellationen in neun Fällen.

### **Mecklenburg-Vorpommern**

Über die Aufnahme in polizeiliche Zeugenschutzprogramme entscheidet nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern zur Richtlinie zum Schutz gefährdeter Zeugen und dem Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz (Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch) die Zeugenschutzstelle des LKA M-V im Benehmen mit der Staatsanwaltschaft. Aufgenommen werden Personen, die aufgrund ihrer Aussagemöglichkeiten und –bereitschaft, insbesondere in Fällen der schweren bzw. der Organisierten Kriminalität, einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind. Die Opfer müssen zur Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm geeignet und gewillt sein. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm, dessen Fortführung oder die Durchführung bestimmter Maßnahmen besteht nicht.

### **Niedersachsen**

Sofern die Voraussetzungen gem. ZSHG für ein Zeugenschutzprogramm vorliegen, werden Maßnahmen zum Schutz von Opferzeugen durch die Zeugenschutzstelle des LKA durchgeführt.

Falls dies nicht gegeben ist, wird geprüft, inwiefern eine Aufnahme eines Opfers gem. Richtlinie „Zeugenschutz und zeugenschutzähnliche Maßnahmen bei herausragenden Gefährdungssachverhalten“ (Stand 01.12.2012) erfolgen könnte.

Niedrigschwellig dazu erfolgt bei Bedarf seitens der Zeugenschutzstelle des LKA NI eine Beratung der für den Schutz zuständigen Polizeidienststellen zu möglichen Schutzmaßnahmen für Opfer bzw. Zeuginnen.

Durch die Zeugenschutzstelle des LKA werden derzeit für ein Menschenhandels-Opfer (resultierend aus dem Jahr 2007) noch Schutzmaßnahmen durchgeführt. Im Jahr 2011 wurde ein Opfer für die Dauer von einem Jahr in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen.

In den Fällen, in welchen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, werden durch die frühzeitig eingebundene Opferschutzorganisation, in Absprache mit der Polizei, sinn- und wirkungsvolle Maßnahmen zum Schutz der Opfer getroffen. In Niedersachsen erfolgt zudem ein lageangepasster Austausch zwischen den polizeilichen Spezialdienststellen zur Bekämpfung des Menschenhandels und den Fachberatungsstellen.

Bereits mit Beginn eines solchen Ermittlungsverfahrens werden Angebote hinsichtlich einer Betreuung durch verschiedene NGO gemacht. Diese Maßnahmen betreffen nicht nur die Opfer sondern auch die Familienangehörigen in den Herkunftsländern. Die NGO übernehmen in der Regel auch die weitere Betreuung () und Unterbringung. In Ausnahmefällen wird auch auf Schutzeinrichtungen (z.B. Schutzwohnung und Frauenhaus) zurückgegriffen. In Einzelfällen findet eine Unterbringung in privat angemieteten Unterkünften statt.

#### **Nordrhein-Westfalen**

Aus dem Land Nordrhein-Westfalen wurde berichtet, dass ein Leitender Oberstaatsanwalt zu den Schwierigkeiten Folgendes ausgeführt habe: „Schwierigkeiten ergeben sich häufig dadurch, dass die Zeugen aus dem geschaffenen Umfeld ausbrechen, in ihr Heimatland zurückkehren oder sich von dem bisherigen Umfeld nicht trennen können und zu ihren alten Kontaktpersonen oftmals den Beschuldigten - zurückkehren. Ein divergierendes Aussageverhalten ist dann häufig zu beobachten, was eine Bewertung des Sachverhaltes erschwert.“ Ein anderer Leitender Oberstaatsanwalt habe ergänzt: „Schwierigkeiten ergeben sich, da den Tätern in vielen Fällen die Angehörigen der Opfer und deren Aufenthaltsorte bekannt sind, so dass sie versuchen, selbst oder durch enge Vertraute über die Familienmitglieder Einfluss auf die Geschädigten zu nehmen. Die tatsächlich handelnden Personen sind dabei häufig nicht zu ermitteln. Auch kann zumeist nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass die Drohungen von dem jeweiligen Beschuldigten herrühren. Zudem sind sowohl die Geschädigten als auch die Täter bzw. ihre jeweiligen Angehörigen in sozialen Medien aktiv, so dass eine Kontaktaufnahme auf diesem Wege erfolgt. In einigen Fällen besteht eine emotionale Abhängigkeit der Opfer von den Tätern. Diese Opfer suchen dann selbst Kontakt zu den Tätern.“

**Rheinland-Pfalz**

Mitarbeiter von sog. NGO werden im Einzelfall auf deren Wunsch bei der Einrichtung von Übermittlungssperren für ihre Daten in öffentlichen Registern unterstützt.

Opfer von Menschenhandel werden – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – in das Zeugenschutzprogramm aufgenommen und beim Aufbau eines neuen Lebensmittelpunktes an einem sicheren Ort unterstützt. Sollten die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm nicht vorliegen, können die Opfer von Menschenhandel im Rahmen einer Kooperation „Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft“ zwischen Behörden und NGO`s geschützt werden.

In mindestens zwei Fällen wurden Opfer im Rahmen von Zeugenschutzprogrammen betreut. In einem Verfahren wegen Menschenhandels wurden für vier Zeuginnen verschiedene Schutzmaßnahmen, wie z.B. das Verbringen an einen sicheren, geheimen Wohnort, vorgenommen. In diesem Fall wurde durch die Staatsanwaltschaft dafür Sorge getragen, dass die neuen Adressen der Zeuginnen nicht in den Ermittlungsakten genannt wurden und die Zeuginnen ausschließlich über die Polizei geladen werden konnten. Während des gesamten Verfahrens hielten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zum Schutz der Zeuginnen sowie zur Prüfung einer eventuellen Gefährdungssituation engmaschig Kontakt zu diesen. Den Zeuginnen wurde in der Hauptverhandlung gestattet, keine Angaben zu ihrem Wohnort zu machen (§ 68 Abs. 2 S. 2 StPO). Durch ihren Aufenthalt in einem besonderen Zeugenzimmer bis zum Beginn der jeweiligen Vernehmung wurde sichergestellt, dass ein Zusammentreffen mit den Angeklagten vor dem Sitzungssaal verhindert wurde. In einem Fall wurde der Angeklagte nach § 247 StPO aus dem Sitzungssaal entfernt.

**Sachsen**

Opfern/Zeuginnen wird grundsätzlich die Möglichkeit der Betreuung durch Nichtregierungsorganisationen (Verweis auf die Kooperationsvereinbarung, vgl. Punkt 22) eingeräumt. Im Rahmen des operativen Opferschutzes werden durch die Polizei Datensperren veranlasst und bei Notwendigkeit Umsiedlungen organisiert. Das Dezernat Zeugenschutz im Landeskriminalamt unterstützt dabei die Polizeidirektionen. Die Opfer/Zeuginnen werden bei Gerichtsverhandlungen begleitet. Zeugenbei- stände und Opferanwälte werden durch die Nichtregierungsorganisationen gestellt.

Die FBS KOBRA net nennt als Maßnahmen zum Schutz der Opfer: Auskunftssperre an verschiedenen Stellen, sichere Unterkunft (Frauenhäuser, Zufluchtwohnungen), Begleitung zu Vernehmungen durch FBS bzw. Abholung durch die Polizei, Sicherstellung der juristischen Vertretung, Sicherstellung der

		<p>Finanzierung zum Lebensunterhalt, bei Gerichtsverhandlungen Begleitung durch FBS und Polizei.</p> <p><b><u>Thüringen</u></b> Es besteht die Möglichkeit, bei besonderer Gefährdung, die Zeugen in das vom Landeskriminalamt Thüringen geführte Zeugenschutzprogramm aufzunehmen. Bedarf gab es dafür in letzter Zeit nicht.</p>
54.	<p>Welche sonstigen Maßnahmen werden unternommen zur Förderung der Beteiligung von Opfern und Zeugen beziehungsweise Zeuginnen an der strafrechtlichen Verfolgung und der Erzielung von Aussagen, die genau ihre Erfahrungen widerspiegeln und den Gerichten bei der Wahrheitsfindung helfen? Kann ein Opfer von Menschenhandel durch einen Sozialarbeiter beziehungsweise eine Sozialarbeiterin, einen Psychologen beziehungsweise eine Psychologin und/oder einen Vertreter beziehungsweise eine Vertreterin einer Nichtregierungsorganisation während der Ermittlungen und Gerichtsverhandlungen unterstützt werden?</p>	<p><b><u>Berlin</u></b> Die Staatsanwaltschaft Berlin und die Polizei legen im Rahmen ihrer Ermittlungen auf die Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen, die die Betroffenen von Menschenhandel betreuen und beraten, außerordentlichen Wert und beziehen diese in allen einschlägigen Verfahren mit ein. Selbstverständlich erfolgt dies immer im Einvernehmen mit den Betroffenen.</p> <p>Die Unterstützung der Betroffenen von Menschenhandel durch die Fachberatungsstellen kann sowohl vor und im Ermittlungsverfahren, als auch während und nach dem Gerichtsprozess erfolgen. Die Unterstützung ist für die Betroffenen kostenlos und, umfassend und nicht zeitlich beschränkt. Betroffene von Menschenhandel werden unabhängig von ihrer Bereitschaft zur Zeugenaussage unterstützt. Durch die psychosoziale Beratung entscheiden sich jedoch immer wieder Betroffene im Beratungsprozess (manchmal nach Monaten oder Jahren) zur Zeugenaussage und werden dann seitens der Berater/Beraterinnen an die Polizei vermittelt. Wenn gewünscht, wird die bzw. der Betroffene dann selbstverständlich auch weiterhin unterstützt.</p> <p><b><u>Bremen</u></b> Eine Unterstützung durch Psychologinnen oder Psychologen, einen Rechtsbeistand und Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeitern ist möglich.</p> <p><b><u>Hamburg</u></b> Das individuelle Schutzkonzept des Operativen Opferschutzes im Zusammenhang mit der vertrauensvollen engen Zusammenarbeit mit KOOFRA wirkt sich erfahrungsgemäß förderlich auf die Aussagebereitschaft der Opferzeugen und -zeuginnen aus. Die professionelle und psychosoziale Unterstützung sowie Maßnahmen zum wirksamen Schutz der Betroffenen von KOOFRA sind Grundvoraussetzung für die Stabilisierung der Klientinnen als Zeuginnen im Strafverfahren. Es gibt überdies einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung. In Hamburg wird diese durch die Zeugenbetreuungsstelle des Gerichts sichergestellt, KOOFRA unterstützt flankierend.</p> <p><b><u>Hessen</u></b> Hessen hat in der Vergangenheit bereits einen hohen Schutzstandard im Bereich des Opferschutzes</p>

erreicht. Die Richtlinie hat daher nur einen Umsetzungsbedarf in Teilbereichen ausgelöst, insbesondere bei den Verfahrens- und Informationsrechten. Dazu gehört auch die Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung, mit der besonders schutzbedürftige Opfer auf Antrag die Möglichkeit erhalten, vor, während und nach einer Hauptverhandlung professionell begleitet zu werden.

Seit dem 1. Januar 2017 ist zudem das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) in Kraft. Die Umsetzung in Hessen erfolgte mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbGHAG) vom 15. September 2016 und mit der Verordnung zur Regelung der Aus- oder Weiterbildung auf dem Gebiet der psychosozialen Prozessbegleitung vom 22. November 2016. Informationen über die Psychosoziale Prozessbegleitung können über einen von dem Oberlandesgericht in Frankfurt am Main eigens hierfür eingerichteten Internetauftritt bezogen werden. Die Psychosoziale Prozessbegleitung wird in Hessen grundsätzlich in Anbindung an die bestehenden Opferhilfeeinrichtungen umgesetzt. Zwischenzeitlich gibt es in Hessen 16 anerkannte Personen, die als psychosozialer Prozessbegleiter tätig werden können.

Hessen verfügt über ein Netz von Opferberatungsstellen, durch welche Opfer und Zeugen von Straftaten sowie mittelbar Betroffene kostenlos durch speziell geschulte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beraten werden. Diese Opferhilfeeinrichtungen beraten und unterstützen Opfer und Zeugen von Straftaten, sowie deren Angehörige und Vertrauenspersonen. Die Beratung ist kostenlos und absolut vertraulich. Die allgemeinen Opferberatungsstellen arbeiten vor Ort eng mit den auf bestimmte Opfer und Deliktsarten spezialisierten Fachberatungsstellen zusammen.

Die Begleitung von Opfern von Menschenhandel bei Gerichtsverhandlungen erfolgt in der Praxis vorrangig durch die spezialisierten Beratungsstellen in Zusammenarbeit mit den vor Ort tätigen allgemeinen Zeugenbegleitern.

#### **Mecklenburg-Vorpommern**

Seit 2011 besteht zwischen der Beratungsstelle ZORA, dem Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern und den Staatsanwaltschaften eine Kooperationsvereinbarung zum Schutz von Opferzeuginnen und Opferzeugen. Das gemeinsame Ziel der Kooperationspartner ist, Opferzeuginnen und Opferzeugen in ihrer Aussagebereitschaft zu stärken und zu schützen. Im Einzelnen werden die Aufgaben einer jeden Stelle beschrieben und der Inhalt der Kooperation festgelegt. Danach gewährleisten die Kooperationspartner unter anderem, dass ihre Erreichbarkeit sichergestellt ist. Es ist auch ein gegenseitiger Informationsaustausch über grundsätzliche Gefährdungslagen und Sicherheitsaspekte sowie über risikoverringende Verhaltensweisen gegeben. Die Vereinbarung enthält noch weitere Punkte zur inhaltlichen Ausgestaltung der Kooperation, auf die hier jedoch nicht weiter eingegangen wird.

Es wird auf das MV-Modellprojekts "Psychosoziale Prozessbegleitung" in Mecklenburg-Vorpommern Bezug genommen, siehe auch Beitrag zur Frage 10 g.

### **Niedersachsen**

Im Hinblick auf die sonstigen helfenden Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von Opfer und Zeuginnen und Zeugen an der Strafverfolgung kann beispielsweise die Zielsetzung einer landesweiten Einrichtung von Zeugenschutzräumen benannt werden. Sofern diese räumlich nicht vorhaltbar sind, wird auf andere Möglichkeiten wie die Nutzung von Videovernehmungszimmern oder Anwaltszimmern zurückgegriffen.

Darüber hinaus stellt die psychosoziale Prozessbegleitung ein ergänzendes Angebot zu bisherigen Angeboten der Zeugenbegleitung dar und wird in Niedersachsen neben der Stiftung Opferhilfe auch durch freie Träger angeboten.

Die Opfer von Menschenhandel werden regelmäßig durch Mitarbeiter/-innen von NGOs, insbesondere den Fachberatungsstellen in ihrem Stabilisierungsprozess unterstützt. Zudem ermöglichen diese eine Begleitung während der weiteren Ermittlungen/Vernehmungen. Darüber hinaus existiert in der Stadt und Region Hannover das „Netzwerk Psychosoziale Prozessbegleitung und Nebenklage“.

### **Saarland**

zu Frage 53 und 54:

Maßnahmen zum Schutz von Opferzeugen und Opferzeuginnen in Fällen von Menschenhandel werden – je nach Schwere der anzunehmenden Gefahr – mittels des Zeugenschutzprogramms oder entsprechend den strafprozessualen Möglichkeiten, beispielsweise Nichtoffenlegung der Anschrift der Zeuginnen und Zeugen vorgenommen. Zeugenbegleitung und –betreuung im Rahmen von rechtsanwaltlicher Unterstützung und auch durch sowohl Institutionen der Justiz als auch durch Nichtregierungsorganisationen sind in diesen Fällen die Regel.

Eine Begleitung und Unterstützung von Opferzeuginnen und Opferzeugen im Vorfeld, während und im Nachgang des Prozesses durch sozialarbeiterisch oder psychologisch geschulte Personen ist zulässig, mittlerweile in bestimmten Fällen auch mit der Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung gesetzlich gesondert normiert (§ 406g StPO) und wird – auch außerhalb des fraglichen Deliktsfeldes – häufig in Anspruch genommen praktiziert.

		<p><b><u>Sachsen-Anhalt</u></b> Das Merkblatt für Opfer einer Straftat klärt mögliche Opfer darüber auf, dass entsprechende Opferhilfeeinrichtungen Beratung und Hilfe anbieten und verweist auf einen Überblick der Einrichtungen, an die sich die als Opfer fühlende Person wenden kann. Über einen entsprechenden Link der Homepage des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt zum Thema Opferschutz werden Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsheirat direkt auf die Homepage von „Vera“, einer landesweiten Fachberatungsstelle in Trägerschaft des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt verwiesen, welche sich der Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution annimmt.</p> <p><b><u>Thüringen</u></b> Sonstige Unterstützungen erhalten die Zeugen durch Wohlfahrtsinstitutionen (Caritas, Rotes Kreuz usw.) sowie dem zum Schutz von Kriminalitätsoptionen operierenden Weißen Ring e.V. Ein Beistand im Prozess erfolgt zum einen durch den Opferanwalt gem. § 406h StPO, bzw. durch einen Rechtsanwalt als Nebenklagevertreter gem. § 397 Abs. 2 StPO. Darüber hinaus können sich Verletzte des Beistandes eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen, § 406g Abs. 1 StPO. Unter den Voraussetzungen des § 406g Abs. 3 StPO ist der Beistand eines psychosozialen Prozessbegleiters für den Verletzten kostenfrei.</p>
56.	<p><b>Internationale Zusammenarbeit (Artikel 32)</b> Bitte führen Sie Beispiele für Initiativen der internationalen Zusammenarbeit mit anderen Staaten bei der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels an sowie eine Bewertung der Auswirkungen solcher Initiativen einschließlich jeglicher Schwierigkeiten, die Ihnen auf diesem Gebiet begegnet sind. Geben Sie bitte ebenfalls alle bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen an, die von Ihrem Land bezüglich der</p>	<p><b><u>Baden-Württemberg:</u></b> Eine Staatsanwaltschaft in Baden-Württemberg berichtet, dass sie sehr gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Rumänien gemacht habe. Die dortigen Ermittlungsbehörden hätten sich auf ein Rechtshilfeersuchen hin große Mühe mit der Vernehmung einer Vielzahl von Zeuginnen im ganzen Land gegeben.</p> <p><b><u>Berlin:</u></b> Die Staatsanwaltschaft Berlin hat erstmals mit Bulgarien ein Joint Investigation Team (JIT) gegründet, um einen grenzüberschreitend aktiven Menschenhandelsring zu verfolgen. Durch diese gemeinsame Ermittlungsgruppe konnte ohne den Umweg über die ansonsten geltenden Rechtshilfeschritten und -verfahren erfolgreich und vor allem zeitlich effektiv ermittelt werden. Probleme tauchten in der Praxis auf, weil in den beteiligten Mitgliedsstaaten unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen für den Straftatbestand des Menschenhandels gelten. Auch traten strafprozessuale Fragen aufgrund der unterschiedlichen Systeme auf.</p> <p><b><u>Hessen</u></b> Nach den Erfahrungen des Geschäftsbereiches stellt sich die Rechtshilfe innerhalb der Europäischen Union auf dem Gebiet des Menschenhandels als unproblematisch dar.</p>

	<p>Rechtshilfe geschlossen wurden, und erläutern Sie, wie solche Hilfe ohne eine entsprechende Vereinbarung geleistet wird.</p>	<p><b><u>Mecklenburg-Vorpommern</u></b> Im Land Mecklenburg-Vorpommern ist ein Verfahren auf Anzeige der konsularischen Vertretung der bulgarischen Botschaft in Berlin eingeleitet worden.</p> <p><b><u>Niedersachsen</u></b> Die niedersächsischen Polizeidienststellen nehmen jährlich an den von Europol initiierten europaweiten Kontrollaktionen im Rahmen des Empact Projektes „Menschenhandel“ unter Federführung des BKA Wiesbaden teil. Diese Teilnahmen führen regelmäßig dazu, dass Ermittlungsverfahren zum Deliktsbereich Menschenhandel generiert werden können.</p> <p><b><u>Sachsen</u></b> Internationale Zusammenarbeit wurde in der Vergangenheit insbesondere im Wege der Rechtshilfe praktiziert, die im Wesentlichen die Vernehmungen wieder zurückgezogener Frauen zum Gegenstand hatten. Des Weiteren besteht hinsichtlich der Thematik des Menschenhandels eine enge Zusammenarbeit zwischen der Tschechischen Generalstaatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft in Dresden, die die Teilnahme an in Prag stattfindenden Workshops beinhaltet.</p>
57.	<p>Maßnahmen im Zusammenhang mit gefährdeten oder vermissten Personen (Artikel 33)</p> <p>Welche Maßnahmen werden in Ihrem Land in Betracht gezogen, um einer anderen Partei Informationen über ein Opfer, einen Zeugen beziehungsweise eine Zeugin oder eine sonstige Person, die mit den Justizbehörden in einem Fall von Menschenhandel zusammenarbeitet und von der Ihre Behörden annehmen,</p>	<p><b><u>Rheinland-Pfalz</u></b> Der polizeiliche Informationsaustausch erfolgt präventivpolizeilichen sowie im Bereich der Strafverfolgung. Dabei ist zwischen der Zusammenarbeit mit Polizeibehörden in der Europäischen Union und assoziierten Staaten, sowie der weltweiten Zusammenarbeit zu unterscheiden.</p> <p>Gemäß § 92 IRG können die zuständigen Polizeibehörden des Bundes und der Länder auf ein Ersuchen einer Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eigene und verfügbare Informationen einschließlich personenbezogener Daten zum Zweck der Verfolgung von Straftaten übermitteln. Die Übermittlung erfolgt unter den gleichen gesetzlichen Voraussetzungen wie an eine inländische Polizeibehörde und darf nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden oder zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit verwendet werden. Für einen anderen Zweck oder als Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren dürfen sie nur verwendet werden, wenn der übermittelnde Staat zugestimmt hat. Ohne Ersuchen können gemäß § 92c IRG Daten übermittelt werden, soweit eine Übermittlung auch ohne Ersuchen an ein deutsches Gericht oder eine deutsche Staatsanwaltschaft zulässig wäre und die Übermittlung geeignet ist, ein Strafverfahren in dem anderen Mitgliedstaat einzuleiten oder ein dort bereits eingeleitetes Strafverfahren zu fördern. § 92c IRG ersetzt weitgehend Art. 46 SDÜ, nicht jedoch im präventivpolizeilichen Bereich.</p>

	<p>dass sie sich auf dem Staatsgebiet einer anderen Partei in unmittelbarer Gefahr befindet, zu übermitteln? Welche Schutzmaßnahmen werden für solche Personen in Betracht gezogen, wenn eine andere Vertragspartei des Übereinkommens Sie über ihre Gegenwart auf Ihrem Staatsgebiet informiert? Bitte geben Sie Beispiele aus der Praxis an.</p>	<p>Welche Informationen ohne Einbindung der Justiz durch wen und auf welchem Wege weitergegeben werden können, regelt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 29. November 2016 (JM 9350-4-41) über den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten.</p>
59.	<p>Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft (Artikel 35)</p> <p>Welche Schritte werden von Ihrem Land unternommen, um Behörden und Amtsträger dazu zu ermutigen, mit Nichtregierungsorganisationen und sonstigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, darunter auch Gewerkschaften, zusammenzuarbeiten, um sie z. B. bei der Ausarbeitung und Umsetzung politischer Maßnahmen und Programme gegen Menschenhandel sowie sonstigen Initiativen zur Verhütung des Menschenhandels zu beteiligen? Bitte stellen Sie Informationen über jegliche</p>	<p><b><u>Baden-Württemberg</u></b>  Im Rahmen des Runden Tisches Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung soll ein verbindlicher Handlungsleitfaden erstellt werden, der für alle Beteiligten eine funktionierende Unterstützungsstruktur vorgibt. Um die Tragfähigkeit sicherzustellen, soll dieser Handlungsleitfaden mit allen beteiligten Akteuren, insbesondere Beratungsstellen und Behörden, abgestimmt werden.</p> <p>Der Leitfaden Menschenhandel, welcher 2007 erarbeitet und im Mai 2016 in rechtlicher Hinsicht aktualisiert wurde, soll mit Blick auf die Regelungen zum neuen Prostituiertenschutzgesetz überarbeitet und an die neuen Strukturen angepasst werden. Dieser wird mit allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren erarbeitet und abgestimmt.</p> <p>Die Fachinspektion des Landeskriminalamts BW nimmt regelmäßig an gemeinsamen Besprechungen, Seminaren und Tagungen in bundesweit agierenden Netzwerken aus Institutionen des öffentlichen Rechts und der Justiz sowie Nichtregierungsorganisationen zur Bekämpfung des Menschenhandels teil, bspw. an Veranstaltungen des KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V..</p> <p><b><u>Berlin</u></b>  In Berlin existiert bereits seit 1995 mit der Berliner Fachkommission Frauenhandel, die sich Anfang 2013 als Fachkommission Menschenhandel neu konstituiert hat, ein Gremium, in dem Behörden und Nichtregierungsorganisationen konstruktiv und vertrauensvoll zusammenarbeiten (vgl. hierzu Frage 9 der Befragung 2014).  Die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Nichtregierungsorganisationen spiegelt sich auch in der</p>

<p>Absichtserklärungen oder sonstige Vereinbarungen bereit, die zwischen öffentlichen Stellen und Nichtregierungsorganisationen auf diesem Gebiet geschlossen wurden.</p>	<p>bereits zur Frage 27 erwähnten Kooperationsvereinbarung zwischen Polizei und Fachberatungsstellen wieder.</p> <p><b><u>Mecklenburg-Vorpommern</u></b>  Die „Kooperationsvereinbarung zum Schutz von Opferzeuginnen und Opferzeugen von Menschenhandel zwischen der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern, den Staatsanwaltschaften und ZORA - Fachberatungsstelle für Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel“, die 2011 unterzeichnet wurde, ist ein gelungenes Beispiel der Kooperation zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen aus. Es ist vorgesehen die Vereinbarung in nächster Zeit an die geänderte Rechtslage (Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des achten Sozialgesetzbuches“ vom 11. Oktober 2016 [BGBl. I Seite 2226]), anzupassen. Vor diesem Hintergrund wird derzeit geprüft, ob zukünftig noch weitere auf Opferunterstützung spezialisierte Kooperationspartner in die Vereinbarung einbezogen werden sollen.</p> <p><b><u>Niedersachsen</u></b>  Ein wesentlicher Baustein ist die ressortübergreifende und interdisziplinäre Zusammenarbeit unter Einbeziehung der NGOs auf Basis des Kooperationserlasses zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Ausländer- und Leistungsbehörden, Jugendämtern, Agenturen für Arbeit und Fachberatungsstellen zum Schutz von Betroffenen des auf sexuelle Ausbeutung gerichteten Menschenhandels.  Ein neu zu generierender Erlass soll künftig auch die Bereiche des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung sowie die neuen Ausbeutungstatbestände – zielgruppenorientiert mit spezifischen Kooperationspartnern - und die dafür erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen regeln.</p> <p>Ferner gibt es „Runde Tische“ auf kommunaler Ebene, bei denen sich verschiedene Behörden und Beratungsorganisationen zu aktuellen Problemen im Bereich des Menschenhandels austauschen.</p> <p>Auf Landes- und Behördenebene finden in den niedersächsischen Polizeibehörden zur verbesserten Netzwerkbildung, zum Austausch von aktuellen Rechtsentwicklungen und der Minimierung von Schnittstellenproblemen regelmäßig Besprechungen mit den NGOs statt.  Durch die Umsetzung der Maßnahmen des Kooperationserlasses wird eine gute und intensive Zusammenarbeit im polizeilichen Alltag mit den Kooperationspartnern gepflegt.</p> <p><b><u>Nordrhein-Westfalen</u></b>  Nach dem In-Kraft-Treten der Gesetze „zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur</p>
---	--

		<p>Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuchs“, „zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ und „zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung“ im Jahr 2016 hat das Ministerium der Justiz mit verschiedenen NGOs (freiwillige) Workshops für Mitarbeiterinnen von Fachberatungsstellen, Behörden, Polizei und Staatsanwaltschaft veranstaltet bzw. an solchen teilgenommen, um die Zusammenarbeit institutionenübergreifend zu unterstützen.</p> <p>Die Polizei NRW hat insbesondere durch die in jeder Kreispolizeibehörde eingesetzten Opferschutzbeauftragten ein Netzwerk mit anderen Behörden, Nichtregierungsorganisationen und sonstigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, wie z. B. Weisser Ring e. V., gebildet. Auch die Fachkommissariate zur Bearbeitung von Menschenhandel arbeiten auf örtlicher Ebene sowohl mit kommunalen Behörden als auch mit Hilfs- und Opferunterstützungsorganisationen zusammen. Auf Landesebene steht das Landeskriminalamt NRW im Austausch mit den zuständigen Ministerien, Kommunen und Hilfsorganisationen (siehe auch Antwort zu Frage 18) und hält darüber hinaus einen engen Kontakt zu den Fachberatungsstellen für Menschenhandel. Diese Zusammenarbeit soll in Zukunft noch intensiviert werden.</p> <p><b><u>Sachsen</u></b>  Eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Polizei und der Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel KOBRA-net im Freistaat Sachsen besteht seit 2012.</p>
--	--	---

## E. Statistik zum Menschenhandel (pro Jahr, ab 2010)

### Baden –Württemberg

Eine Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Deliktsbereich des Menschenhandels ist bei den Opferzahlen lediglich nach folgenden Kriterien möglich:

- Anzahl der Opfer
- Staatsangehörigkeit der Opfer
- Opfergeschlecht
- Altersstruktur

Zu den darüber hinaus gestellten Fragen können keine Angaben gemacht werden.

Für die Jahre 2010 bis 2016 stellen sich die Opferzahlen im Deliktsbereich des Menschenhandels wie folgt dar:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Menschenhandel sex. Ausbeutung</b>	56	46	43	38	47	61	52
<b>Menschenhandel Ausbeutung Arbeitskraft</b>	2	10	2	7	1	10	3
<b>Förderung Menschenhandel sex. Ausb. / Ausb. Arbeitskraft</b>	11	10	10	7	11	3	9
<b>Gesamt</b>	69	66	55	52	59	74	64 (4)

Bei der Zahl in Klammern handelt es sich um die Zahl der Menschenhandelsopfer, die zum Tatzeitpunkt Flüchtling/Asylbewerber waren.

#### Jahr 2010

##### Geschlecht

65 weibliche Opfer  
4 männliche Opfer (Ausbeutung Arbeitskraft)

##### Alter

Unter den insgesamt 69 Opfern befanden sich elf Jugendliche, 35 Heranwachsende und 23 Erwachsene.

##### Nationalität

#### Jahr 2011

##### Geschlecht

57 weibliche Opfer  
9 männliche Opfer (6 in Ausbeutung Arbeitskraft und 3 in sexuelle Ausbeutung)

##### Alter

Unter den insgesamt 66 Opfern befanden sich ein Kind, 16 Jugendliche, 19 Heranwachsende und 30 Erwachsene.

##### Nationalität

Rumänien	15
Deutschland	8
Polen	8
Bulgarien	7
Ungarn	3
Mazedonien	2
weitere	5
ungeklärt	1
keine Angaben	17

Jahr 2012Geschlecht

54 weibliche Opfer  
 1 männliches Opfer (Ausbeutung Arbeitskraft)

Alter

Unter den insgesamt 55 Opfern befanden sich ein Kind, sechs Jugendliche, 16 Heranwachsende und 32 Erwachsene.

Nationalität

Rumänien	14
Deutschland	11
Bulgarien	10
Türkei	2
Ungarn	2
keine Angaben	16

Jahr 2013Geschlecht

51 weibliche Opfer  
 1 männliches Opfer (sexuelle Ausbeutung)

Alter

Unter den insgesamt 52 Opfern befanden sich zwei Kinder, 14 Jugendliche, 12 Heranwachsende und 24 Erwachsene.

Nationalität

Bulgarien	18
Deutschland	10
Rumänien	8
Ungarn	4
Kroatien	2
Kosovo	2
Mazedonien	2
weitere4	4

ungeklärt 2

#### Jahr 2014

##### Geschlecht

57 weibliche Opfer  
2 männliche Opfer (Förderung des Menschenhandels)

##### Alter

Unter den insgesamt 59 Opfern befanden sich acht Jugendliche, 20 Heranwachsende und 31 Erwachsene.

##### Nationalität

Rumänien	32
Bulgarien	10
Deutschland	5
Kroatien	3
Bosnien u. Herzeg.	4
weitere4	2
ungeklärt/kein Ang.	3

#### Jahr 2015

##### Geschlecht

69 weibliche Opfer  
5 männliche Opfer (Ausbeutung Arbeitskraft)

##### Alter

Unter den insgesamt 74 Opfern befanden sich acht Jugendliche, 36 Heranwachsende und 30 Erwachsene.

##### Nationalität

Rumänien	32
Deutschland	20
Bulgarien	5
Ungarn	5
Türkei	2

weitere4 8  
ungeklärt 2

### Jahr 2016

#### Geschlecht

60 weibliche Opfer  
4 männliche Opfer (2 in Ausbeutung Arbeitskraft und 2 in Förderung des Menschenhandels)

#### Alter

Unter den insgesamt 64 Opfern befanden sich 13 Jugendliche, neun Heranwachsende und 42 Erwachsene.

#### Nationalität

Ukraine 14  
Deutschland 13  
Rumänien 8  
Nigeria 4  
Bulgarien 3  
Italien 3  
Türkei 3  
Moldau 2  
Gambia 2  
weitere4 4  
ungeklärt 8

In Baden-Württemberg erhalten derzeit insgesamt 5 Opfer von Menschenhandel Versorgung nach dem OEG:

Anerkennungsjahr	Geschlecht	Alter	Staatsangehörigkeit	Art der Ausbeutung	Leistung
2003	weiblich	40	ukrainisch	Zwangsprostitution	193,- mtl.
2003	weiblich	37	ukrainisch	Zwangsprostitution	193,- mtl.
2003	weiblich	42	ukrainisch	Zwangsprostitution	193,- mtl.
2004	weiblich	36	litauisch	Zwangsprostitution	141,-

					mtl.
2007	weiblich	38	ungarisch	Zwangsprostitution	141,- mtl.

#### Fallzahlen

Liegen Anhaltspunkte vor, die den Anfangsverdacht einer Straftat, hier Menschenhandel, begründen, so wird ein Strafverfahren eingeleitet. Im Rahmen dieses Tätigwerdens der Strafverfolgungsbehörden werden Ermittlungen durchgeführt, um den betreffenden Sachverhalt möglichst komplett zu erhellen bzw. aufzuklären und eine qualifizierte Strafverfolgung zu gewährleisten.

Eine Unterscheidung zwischen „Anzahl der Ermittlungen“ und „Anzahl der Strafverfolgungen“ kann daher nicht getroffen werden. Vielmehr werden im Folgenden die Fallzahlen der PKS im Deliktsbereich Menschenhandel für den Zeitraum 2010 – 2016 dargestellt:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Menschenhandel sex. Ausbeutung</b>	31	43	38	37	45	56	51
<b>Menschenhandel Ausbeutung Arbeitskraft</b>	2	3	2	7	1	7	3
<b>Förderung Menschenhandel sex. Ausb. / Ausb. Arbeitskraft</b>	9	10	7	7	7	3	7
<b>Gesamt</b>	42	56	47	51	53	66	61

**Bayern**

Fallzahlen zu ermittelten Opfern sind der folgenden Übersichten zu entnehmen. Sie stammen aus dem „Lagebild Menschenhandel und Ausbeutung in Bayern 2016“).

Herkunft der Opfer		2014	2015	2016
Gesamt		76	33	42
Rumänien		33	3	6
Deutschland		5	5	6
Bulgarien		7	1	5
Ungarn	16	16	7	
Nigeria	3	1	4	
Sonstige	12	7	14	

Altersstruktur der Opfer:

Jahr	Opfer- zahlen	< 14 Jahre	14 – 17 Jahre	18 - 20 Jahre	ab 21 Jahre
2014	76 (3 x unbek.)	0	4 (1 x männl.)	28 (3 x männl.)	41 (5 x männl.)
2015	33 (2 x unbek.)	1 (---)	5 (1 x männl.)	8 (---)	17 (---)
2016	42 (1 x unbek.)	0	6 (1 x männl.)	15 (---)	19 (---)

**Berlin**

Staatsanwaltschaft Berlin

Grundlage für die Erhebung statistischer Daten zur Strafverfolgungstätigkeit der Staatsanwaltschaft Berlin ist das Datenverarbeitungssystem MESTA (Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation). Da dieses im Jahr 2012 eingeführt wurde, sind auch erst ab dem Jahr 2012 belastbare statistische Daten verfügbar.

Aufgeschlüsselt nach Jahren ergibt sich folgender Befund:

Jahr	Anzahl geschädigter Personen gesamt	Alter 0 - 13 Jahre	Alter 14 – 18 Jahre	Alter 19 – 21 Jahre	Alter ab 22 Jahre	Alter unbestimmt	Männlich	Weiblich
2012	71	13	21	12	19	6	25	45
2013	97	1	15	24	50	7	15	79
2014	204	7	59	42	84	12	46	153
2015	138	5	33	23	70	7	27	106
2016	136	6	28	22	55	25	34	101
2017	147	10	29	44	61	3	16	130

Die erfasste Staatsangehörigkeit der (mutmaßlich) Geschädigten variiert stark, wobei sich ein Schwerpunkt bei Personen mit deutscher, bulgarischer und rumänischer Staatsangehörigkeit ausmachen lässt. Im Einzelnen konnten aus den Verfahren der Staatsanwaltschaft Berlin folgende Daten hierzu ermittelt werden:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Afghanistan	-	-	-	1	1	1
Albanien	-	-	-	-	-	1
Bangladesh	-	-	2	-	-	-
Bosnien-Herzegowina	3	-	1	-	1	1
Brasilien	-	-	-	-	-	1
Bulgarien	3	23	36	21	41	69
China	-	-	-	-	2	-
Deutschland	34	24	71	30	39	11
Eritrea	-	-	2	-	-	-
Gambia	2	-	-	1	-	-
Ghana	-	-	1	1	1	1
Griechenland	-	-	-	-	-	1
Guinea	1	-	-	-	-	-
Japan	-	-	1	-	-	-
Kambodscha	1	-	-	-	-	-
Kamerun	-	2	2	-	1	-
Kenia	-	1	3	1	-	1
Kongo	1	-	-	-	-	-
Lettland	-	-	3	-	-	1

Libanon	-	-	1	-	-	-
Litauen	2	-	-	-	-	-
Mazedonien	-	-	-	1	-	-
Moldawien	-	1	-	-	-	-
Mongolei	-	1	-	-	-	-
Nigeria	2	6	5	6	1	-
Österreich	-	-	1	-	-	2
Pakistan	1	-	-	1	-	-
Peru	-	-	-	1	-	-
Polen	5	9	7	1	-	1
Rumänien	4	5	30	22	11	13
Serbien/Montenegro	4	-	-	1	1	1
Sierra Leone	-	1	-	-	-	-
Slowakei	-	1	1	1	-	-
Spanien	-	-	-	1	-	-
Südafrika	-	-	-	1	-	-
Syrien	-	-	-	-	2	-
Taiwan	-	-	-	-	-	1
Thailand	-	-	-	-	-	1
Tschechische Rep.	-	1	1	1	-	-
Türkei	-	2	4	4	3	2
Ukraine	-	2	-	-	-	-
Ungarn	3	2	3	8	9	1
Usbekistan	-	-	-	1	-	-
Vietnam	-	-	-	16	-	-
Unbek. / nicht erfasst	5	15	26	13	23	24

Weitere Angaben zu (mutmaßlichen) Geschädigten des Menschenhandels werden in MESTA nicht erhoben und können daher auch nicht statistisch ausgewertet werden.

Zur Anzahl der zumindest auch wegen des Vorwurfs des Menschenhandels bei der Staatsanwaltschaft Berlin anhängigen Ermittlungsverfahren sowie der Anzahl der Anklageerhebungen und Verurteilungen zu Freiheitsstrafen liegen folgende statistische Daten vor:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ermittlungsverfahren (auch) wg. Menschenhandels	126	130	117	140	142	61
davon Anklageerhebungen	14	16	17	20	10	4
Anzahl d. Verurteilungen zu Freiheitsstrafen	10	10	12	9	3	1

#### Ausländerbehörde/ Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Nachfolgend die Angaben, soweit sie zur Verfügung stehen:

Seit Mitte 2005 sind bislang insgesamt 140 sogen. „Opferzeuginnen“ registriert, davon 60 seit Januar 2010.

Von diesen 60 Personen (54 Frauen und 6 Männer) erhielten 18 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG, wovon in 6 Fällen nach Abschluss des Strafverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG nach entsprechender Prüfung durch das BAMF erteilt wurde. In diesen 6 Fällen lagen dem LKA Erkenntnisse bzgl. einer möglichen Gefährdung der Frauen bei Rückkehr ins Herkunftsland vor, die das BAMF bejahte. Die übrigen 12 Fälle verblieben in der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG.

Weitere 3 Personen erhielten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4b AufenthG und 39 Personen eine Duldung mit Blick auf anhängige Ermittlungsverfahren, die jedoch nicht zum Erfolg führten bzw. wegen falscher Angaben, nicht zu ermittelnder Beschuldigter etc eingestellt wurden.

Mit Abschluss der Ermittlungsverfahren wurde die zentralisierte (Weiter-)Bearbeitung dieser 39 Fälle aufgegeben, so dass genaue Angaben zur weiteren Entwicklung dieser 39 Fälle nicht möglich sind – bekannt sind lediglich 5 Fälle der Titelerteilung wg. deutschen Kindes, in einem Fall Titelerteilung nach Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen, 4 Personen stellten einen Asylantrag, 6 Personen verzogen nach Abschluss des Verfahrens nach unbekannt und eine weitere Person ist verstorben.

#### Fachberatungsstellen

Eine Zulieferung entsprechend des Fragebogens liegt uns von SOLWODI vor:

Anzahl der ermittelten Opfer, d. h. Personen, die eine staatliche Institution oder eine beauftragte Nichtregierungsorganisation als zu den Rechten oder Diensten aus dem Übereinkommen berechtigt anerkannt hat (mit Aufschlüsselung nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Art der Ausbeutung, nationalem oder internationalem Menschenhandel und Stelle, welche sie ermittelte).

**2009**

- Weiblich, 20 Jahre, Nigeria, MH/SA/ZP, internationaler Menschenhandel; Identifizierung durch LKA

**2010**

- Weiblich, 32 Jahre, Nigeria, MH/SA, internationaler Menschenhandel; Identifizierung durch LKA
- weiblich, 21 Jahre, Kenia, MH/SA, internationaler Menschenhandel; Identifizierung durch LKA

**2011**

- weiblich, 32 Jahre, Nigeria, MH/SA/ZP, internationaler Menschenhandel; Identifizierung durch LKA

**2012**

- weiblich, 36 Jahre, Nigeria, MH/SA, internationaler Menschenhandel; Identifizierung durch LKA
- weiblich, 33 Jahre, Nigeria, MH/SA, internationaler Menschenhandel, Identifizierung durch LKA

**2013**

- weiblich, 16 Jahre, MH/AA und MH/SA, internationaler Menschenhandel; Identifizierung durch LKA
- weiblich, MH/SA, internationaler Menschenhandel, Identifizierung durch LKA

**2014**

- weiblich Nigeria, 25 Jahre, MH/SA, internationaler Menschenhandel, LKA, Identifizierung durch LKA
- weiblich, Nigeria, 39 Jahre, MH/SA, internationaler Menschenhandel, LKA
- weiblich, Kenia, 18 Jahre, MH/SA, internationaler Menschenhandel, Identifizierung durch LKA

**2015**

- weiblich, Nigeria, 28 Jahre, MH/SA, internationaler Menschenhandel, Identifizierung durch LKA

**2016**

- weiblich, Nigeria, Alter keine Angaben, MH/SA, internationaler Menschenhandel, Identifizierung durch LKA
- weiblich, Kenia, 36 Jahre, MH/SA, internationaler Menschenhandel, Identifizierung durch LKA
- weiblich, 35 Jahre, MH/SA, internationaler Menschenhandel, Identifizierung durch LKA
- weiblich, 33 Jahre, MH/SA, internationaler Menschenhandel, Identifizierung durch LKA

**2017**

- weiblich, Rumänien, Alter keine Angaben, weiblich, MH/SA, internationaler Menschenhandel, Identifizierung durch LKA
- Bulgarien, weiblich, 18 Jahre, national Menschenhandel, Identifizierung durch LKA
- weiblich, Nigeria, 21 Jahre, MH/SA, internationaler Menschenhandel, Identifizierung durch LKA
- weiblich, Albanien, 26 Jahre , MH/SA, nationaler Menschenhandel, Identifizierung durch LKA

Zusätzlich hatten wir in den Jahren 2010-2017 mindestens 218 Betroffene von Menschenhandel und Frauen bei denen ein starker Verdacht auf Menschenhandel bestand bei uns in der Beratungsstelle. Diese wurden nicht durch das LKA als Menschenhandelsopfer identifiziert, da sie dort keine Aussage gemacht haben.

Anzahl der vermeintlichen Opfer, von denen die Behörden aus "hinreichenden Gründen" annahmen, dass sie Opfer von Menschenhandel waren (mit Aufschlüsselung nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Art der Ausbeutung, nationalem oder internationalem Menschenhandel und Stelle, welche sie ermittelte). Bitte erläutern Sie, ob diese Anzahl die Opfer einschließt, die offiziell ermittelt wurden, oder ob es sich um eine zusätzliche Anzahl handelt.

Anzahl der Opfer, denen eine Erholungs- und Bedenkzeit gewährt wurde (wenn möglich aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Art der Ausbeutung).

- weiblich, Nigeria, 21 Jahre, MH/SA, internationaler Menschenhandel  Erholungszeit
- weiblich, Uganda, 35 Jahre, MH/SA, internationaler Menschenhandel  Bedenkzeit

Anzahl der Opfer, die Unterstützung erhielten (wenn möglich aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Art der Ausbeutung, nationalem oder internationalem Menschenhandel).

Alle oben aufgezählten Opfer erhielten seitens unserer Beratungsstelle Unterstützung, psychosoziale Beratung und qualifizierte Weitervermittlung.

Anzahl der Opfer, denen ein Aufenthaltstitel gewährt wurde, mit der Angabe der Art des Titels und der Dauer seiner Gültigkeit (wenn möglich aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Art der Ausbeutung).

**2009**

- weiblich, 20 Jahre, Nigeria, MH/SA, internationaler Menschenhandel  subsidiärer Schutz

**2010**

- weiblich, 32 Jahre, Nigeria, MH/SA, internationaler Menschenhandel □ AE nach § 25 (3) AufenthG
- weiblich, 21 Jahre, Kenia, MH/SA, internationaler Menschenhandel □ AE § 25 (2) AufenthG, GFK Flüchtlingsanerkennung

**2011**

- weiblich, 32 Jahre, Nigeria, MH/SA, internationaler Menschenhandel □ AE 28 (1) 3 AufenthG; Mutter eines deutschen Kindes

**2012**

- weiblich, 36 Jahre, Nigeria, MH/SA, internationaler Menschenhandel; Beratungsstelle an LKA; Identifizierung durch LKA □ AE nach 25 (4) a AufenthG
- weiblich, 33 Jahre, Nigeria, MH/SA, internationaler Menschenhandel □ Duldung

**2013**

- weiblich, 16 Jahre, MH/AA und MH/SA □ AE § 25 (2) AufenthG, GFK Flüchtlingsanerkennung
- weiblich, keine Angaben zum Alter, MH/SA, internationaler Menschenhandel □ AE § 25 (2) AufenthG, GFK Flüchtlingsanerkennung

**2014**

- weiblich Nigeria, 25 Jahre, MH/SA, internationaler Menschenhandel □ AE nach 25 (4) a AufenthG
- weiblich, Nigeria, 39 Jahre, MH/SA, internationaler Menschenhandel □ abgelehnter Asylantrag, im Moment noch AG
- weiblich, Kenia, 18 Jahre, MH/SA, internationaler Menschenhandel □ Duldung

**2015**

- weiblich, Nigeria, 28 Jahre, MH/SA, internationaler Menschenhandel □ Duldung

**2016**

- weiblich, Nigeria, keine Angaben zum Alter, weiblich, MH/SA, □ k.A.
- weiblich, Kenia, 36 Jahre, MH/SA, internationaler Menschenhandel □ Duldung
- weiblich, 35 Jahre, MH/SA, internationaler Menschenhandel □ Duldung
- weiblich, 33 Jahre, MH/SA, internationaler Menschenhandel, LKA □ EU

**2017**

- weiblich, Rumänien, Alter k. A., weiblich, MH/SA, internationaler Menschenhandel □ EU

- weiblich,, Bulgarien, weiblich, 18 Jahre, nationaler Menschenhandel □ EU
- weiblich, Nigeria, 21 Jahre, MH/SA, internationaler Menschenhandel, LKA □ Duldung
- weiblich, Albanien, 26 Jahre , MH/SA, nationaler Menschenhandel, LKA □ Duldung

*Anzahl der Opfer, denen der Flüchtlingsstatus oder subsidiärer/ergänzender Schutz gewährt wurde.*

- weiblich, 16 Jahre, MH/AA und MH/SA, internationaler Menschenhandel □ AE § 25 (2) AufenthG, GFK Flüchtlingsanerkennung
- weiblich, 20 Jahre, Nigeria, MH/SA/ZP, internationaler Menschenhandel □ subsidiärer Schutz
- weiblich, 21 Jahre, Kenia, MH/SA, internationaler Menschenhandel □ AE § 25 (2) AufenthG, GFK Flüchtlingsanerkennung
- weiblich, MH/SA, internationaler Menschenhandel □ AE § 25 (2) AufenthG, GFK Flüchtlingsanerkennung

### **Bremen**

- Anzahl der Opfer, denen eine Erholungs- und Bedenkzeit gewährt wurde (wenn möglich aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Art der Ausbeutung):  
Drei Personen im Laufe der letzten Jahre.

- Anzahl der Ermittlungen in Fällen von Menschenhandel
- Anzahl der Strafverfolgungen in Fällen von Menschenhandel

2010 = 41  
2011 = 28  
2012 = 26  
2013 = 40  
2014 = 22  
2015 = 10  
2016 = 16

Zu den weiteren Fragestellungen zu E. liegen keine validen Statistiken vor.

**Hamburg**

Die jeweiligen Behörden und Fachberatungsstellen erheben für ihren Arbeitsbereich jeweils eigenständig Daten.

Antwort KOOFRA

Die unten mitgeteilten Statistiken haben eingeschränkte Aussagekraft weil,

- die Zuständigkeit KOOFRAs sich auf volljährige Frauen beschränkt,
- das Mandat für die Unterstützung von Zwangsarbeit betroffener Frauen erst seit 2014 besteht,
- die Ausbeutung im Bereich des Zwangs zu Straftaten, des Organhandels und des Zwangs zum Betteln erst seit 2016 nach deutschem Recht strafbar ist.

Im Rahmen der Datensparsamkeit, vgl. § 3 a BDSG, werden viele der hier abgefragten statistischen Daten von KOOFRA nicht erfasst. Ob es zu einem Strafverfahren gekommen ist, bleibt unbekannt, wenn die Klientin in ein anderes Bundesland und damit an eine andere Fachberatungsstelle verwiesen wurde, umziehen musste oder dann, wenn die Klientin oder KOOFRA die Unterstützung beendet haben.

Jahr	Gender	Ausbeutungsform	Alter	Staatsangehörigkeit	Stelle, durch die als Betroffenen von MH identifiziert
2010	F (24) M (1) Trans (0)	MH/A (1) MH/S (24)	Unter 18 Jahren (2) 18 bis 21 Jahre (4) 21 bis 25 Jahre (9) 26 bis 30 Jahre (6) Über 30 Jahre (3) Unbekannt (1)	Bulgarisch (6), Deutsch (4), Ghanaisch (1), Guineisch (1), Nigerianisch (4), Polnisch (3), Rumänisch (1), Slowakisch (3), Thailändisch 1, Unbekannt 1)	Polizeidienststelle oder LKA ( 15) Beratungsstelle (10)
2011	F (34) M (0) Trans (0)	MH/A (4) MH/S (30)	Unter 18 Jahren (3) 18 bis 21 Jahre (5) 21 bis 25 Jahre (15) 26 bis 30 Jahre (3) Über 30 Jahre (5) Unbekannt (3)	Aserbaidshanisch (1), Bulgarisch (8), Deutsch (3) Dominikanisch (1) Ecuadorianisch (1), Estnisch (2) Libanesisch (1), Nigerianisch (1) Polnisch (3), Rumänisch (5) Serbisch (1), Slowakisch (5) Türkisch 82)	Polizeidienststelle oder LKA (14 ) Beratungsstelle (20)
2012	F (34) M (0) Trans (0)	MH/A (0) MH/S (34)	Unter 18 Jahren (1) 18 bis 21 Jahre (7) 21 bis 25 Jahre (7)	Afghanisch (1), Bulgarisch (5), Deutsch (4), Ghanaischisch (2) Iranisch (1), kenianisch (1)	Polizeidienststelle oder LKA (12) Beratungsstelle (20)

			26 bis 30 Jahre (4) Über 30 Jahre (8) Unbekannt (7)	Marokkanisch (1), Nigerianisch (3) Philippinisch (1), Polnisch (3) Rumänisch (1), Russisch (2) Serbisch (1), Slowakisch (2) Thailändisch (1), Togoisch (1) Türkisch (1), Unbekannt (1)	
2013	F (30) M (0) Trans (0)	MH/A (2) MH/S (28)	Unter 18 Jahren (2) 18 bis 21 Jahre (6) 21 bis 25 Jahre (3) 26 bis 30 Jahre (6) Über 30 Jahre (11) Unbekannt (2)	beninisch (1), Bosnisch (1) Bulgarisch (6), Deutsch (4) Kenianisch (1), Paraguayisch (1) Polnisch (5), Rumänisch (4), Russisch (1), Slowakisch (5), Venezolanisch (1)	Polizeidienststelle oder LKA (14) Beratungsstelle (16)
2014	F (32) M (0) Trans (0)	MH/A (3) MH/S (29)	Unter 18 Jahren (1) 18 bis 21 Jahre (1) 21 bis 25 Jahre (6) 26 bis 30 Jahre (5) Über 30 Jahre (9) Unbekannt (10)	Albanisch (1), Brasilianisch (1) Bulgarisch (11), Deutsch (3) Ecuadorianisch (1), Ghanaisch (1) Koreanisch (1), Portugiesisch (1) Rumänisch (4), Serbisch (3), Slowakisch 2, Ukrainisch (1), Unbekannt (2)	Polizeidienststelle oder LKA (11) Beratungsstelle (21)
2015	F (17) M (2) Trans (0)	MH/A (3) MH/S (16)	Unter 18 Jahren (2) 18 bis 21 Jahre (4) 21 bis 25 Jahre (2) 26 bis 30 Jahre (2) Über 30 Jahre (2) Unbekannt (4)	Britisch (1), Bulgarisch (3) Deutsch (4), Guineisch1 Kosovarisch (1), Nigerianisch (1) Rumänisch (4), Türkisch (1) Ukrainisch (2), Ungarisch (1)	Polizeidienststelle oder LKA (7) Beratungsstelle (12)
2016	F (23) M (2)	MH/A (4) MH/S (21)	Unter 18 Jahren (3) 18 bis 21 Jahre (2) 21 bis 25 Jahre (7) 26 bis 30 Jahre (9) Über 30 Jahre (2) Unbekannt (2)	Afghanisch (1), Albanisch (2), Bulgarisch (3), Deutsch (4), Dominikanisch (2), Guineisch (1), Indisch (1), Polnisch (1), Rumänisch (2), Senegalesisch (1), Serbisch (1), Syrisch (1), Thailändisch (1)	Polizeidienststelle oder LKA (8) Beratungsstelle (17)

Es gab seit 2010 26 Opfer (17 weibliche und 9 männliche), denen ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4 a AufenthG gewährt wurde. Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4 b AufenthG wurde in diesem Zeitraum nicht erteilt. Die Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltstitel (einige wurden mehrfach verlängert):

Dauer des Titels mit Verlängerungen	Anzahl
1 Monat	1
2 Monate	1
3 Monate	3
6 Monate	3
12 Monate	12
18 Monate	1
24 Monate	1
36 Monate	3
39 Monate	1

Altersgruppen nach Geburtsjahr:

1964	1
1965	1
1976	1
1977	2
1979	2
1981	1
1984	2
1985	1
1986	1
1987	3
1989	2
1990	4
1991	1
1992	1
1995	1
1998	1

1999	1
------	---

Staatsangehörigkeiten:

125 Bulgarien	2 Personen
146 Moldau	1
154 Rumänien	3
155 Slowakei	3
160 Russ. Föderation	1
166 Ukraine	8
232 Nigeria	3
238 Ghana	1
277 Sudan	1
336 Ecuador	2
467 Korea, Republik	1

In der PKS sind eine Aufgliederung nach Staatsangehörigkeit, nationalem oder internationalem Menschenhandel und die ermittelnde Stelle nicht möglich. Daher erfolgt für die Jahre 2010 bis 2016 eine Aufschlüsselung der Opfer (der einschlägigen Delikte) nach Geschlecht.

<b>2010</b>			
Straftaten	Opfer		
	gesamt	männlich	weiblich
§§ 232, a,b StGB - Menschenhandel	36	0	36
§ 233 StGB -	1	1	0

Ausbeutung der Arbeitskraft			
§ 233 a StGB - Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung	1	1	0

<b>2011</b>			
	Opfer		
Straftaten	gesamt	männlich	weiblich
§§ 232, a,b StGB - Menschenhandel	59	0	59
§ 233 StGB - Ausbeutung der Arbeitskraft	0	0	0
§ 233 a StGB - Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung	1	0	1

<b>2012</b>			
	Opfer		
Straftaten	gesamt	männlich	weiblich
§§ 232, a,b StGB - Menschenhandel	25	0	25

§ 233 StGB - Ausbeutung der Arbeitskraft	0	0	0
§ 233 a StGB - Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung	1	0	1

<b>2013</b>			
	Opfer		
Straftaten	gesamt	männlich	Weiblich
§§ 232, a,b StGB - Menschenhandel	36	0	36
§ 233 StGB - Ausbeutung der Arbeitskraft	1	0	1
§ 233 a StGB - Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung	3	0	3

<b>2014</b>			
	Opfer		
Straftaten	gesamt	männlich	weiblich
§§ 232, a,b StGB - Menschenhandel	47	0	47

§ 233 StGB - Ausbeutung der Arbeitskraft	0	0	0
§ 233 a StGB - Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung	0	0	0

<b>2015</b>			
	Opfer		
Straftaten	gesamt	männlich	weiblich
§§ 232, a,b StGB - Menschenhandel	47	0	47
§ 233 StGB - Ausbeutung der Arbeitskraft	0	0	0
§ 233 a StGB - Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung	1	0	1

<b>2016</b>			
	Opfer		
Straftaten	gesamt	männlich	weiblich

§§ 232, a,b StGB - Menschenhandel	64	1	63
§ 233 StGB - Ausbeutung der Arbeitskraft	0	0	0
§ 233 a StGB - Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung	0	0	0

Jahr	Forderung Entschädigung	Titel erwirkt gegen TäterIn	Entschädigung erhalten	Höhe
2010	Von TäterIn: (1) Von Staat: (OEG): (0) Von Unfallversicherung (SGB VII): (0)	Unbekannt	Unbekannt	Unbekannt
2011	Von TäterIn: (0) Von Staat: (OEG): (1) Von Unfallversicherung (SGB VII): (0)		Von TäterIn: (0) Von Staat: (OEG): (0) Von Unfallversicherung (SGB VII): (0)	
2012	Von TäterIn: (0) Von Staat: (OEG): (2) Von Gesetzlicher Unfallversicherung SGB VII): (1)		Von TäterIn: (0) Von Staat: (OEG): (1x abgelehnt; 1 x nicht entschieden bis 2017) Von Gesetzlicher Unfallversicherung (SGB VII): (1 x nach Klageverfahren in 2016)	
2013	Von TäterIn: (0) Von Staat: (OEG): (2) Von Unfallversicherung		Von TäterIn: (0) Von Staat: (OEG): (1x abgelehnt, )	

	(SGB VII): (1)		Von Unfallversicherung (SGB VII): (0)	
2014	Von TäterIn: (1) Von Staat: (OEG): (0) Von Unfallversicherung (SGB VII): (0)	1x 7.000 €	Von TäterIn: (0) Von Staat: (OEG): (0) Von Unfallversicherung (SGB VII): (0)	
2015	Von TäterIn: (1) Von Staat: (OEG): (1) Von Unfallversicherung (SGB VII): (0)	Von TäterIn: (1)	Von TäterIn: nicht vollstreckbar Von Staat: (OEG): (0) Von Unfallversicherung (SGB VII): (0)	unbekannt
2016	Von TäterIn: (0) Von Staat: (OEG): (1) Von Unfallversicherung (SGB VII): (0)		Von TäterIn: (0) Von Staat: (OEG): (0) Von Unfallversicherung (SGB VII): (0)	

Die Höhe wird nicht gesondert erfasst.

<b>Hessen</b>							
<b>Jahr</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Geschlecht</b>	<b>Alter</b>	<b>StAng.</b>	<b>Art der Ausbeutung</b>	<b>National/ International</b>	<b>Dienststelle</b>
<b>2010</b>	39	38x weiblich, 1x männlich	6x 14-17 J. 25x 18-25 J. 3x 26-29 J. 5x 30-42 J.	Bulgarien (13) Rumänien (3) Ungarn (3) Lettland (2) Polen (2) Tschechische Republik (1) Nigeria (5), BRD (4), Marokko (2), VR China (1), Kolumbien (1), 2x unbekannt	Sex. Ausbeutung	International und national	Fachkommissariat
	0				Ausb. der Arbeitskraft		
<b>2011</b>	55	weiblich	2x 15-17 J. 37x 18-25 J. 6x 26-29 J. 10x 30-39 J.	Rumänien (13) Bulgarien (10) Ungarn (10) Tschechische Republik (2) Nigeria (12) BRD (3) Marokko (1) Brasilien (1) Cote d'Ivoire (1) 2x unbekannt	Sex. Ausbeutung	International und national	Fachkommissariat
	0				Ausb. der Arbeitskraft		
<b>2012</b>	70	weiblich	4x 15-17 J. 38x 18-25 J. 9x 26-29 J. 16x 30-	Bulgarien (42) Rumänien (16) Dom. Rep. (1) Ghana (1) Libanon (1)	Sex. Ausbeutung	International und national	Fachkommissariat

			39J. 3x 40+	BRD (3) Polen (2) Ungarn (2) Türkei (1) Unbekannt (1)			
	0				Ausb. der Arbeitskraft		
<b>2013</b>	34	weiblich	1x 15-17 J. 22x 18- 25J. 7x 26- 29 J. 3x 30-39 J. 1x 40+	Rumänien (7) Bulgarien (18) Ungarn (1) BRD (4) Kolumbien (1) Paraguay (1), Polen (1) Thailand (1)	Sex. Ausbeutung (23)	International und national	Fach- kommissariat
	37	männlich	1x 15-17 J. 23x 18- 25J. 8x 26- 29 J. 3x 30-39 J. 2x 40+	Afghanistan (28) Pakistan (7) Indien (1) Bulgarien (1)	Ausbeutung Arbeitskraft (37)	international	Fach- kommissariat
<b>2014</b>	25	weiblich	2x 15-17 J. 15x 18- 25J. 3x 26- 29 J. 5x 30-39 J.	Rumänien (9) Bulgarien (7) Ungarn (2) BRD (3) Nigeria (4)	Sex. Ausbeutung	International und national	Fach- kommissariat
	1	weiblich	26 J.	Polen		international	Fach- kommissariat
<b>2015</b>	20	weiblich	1x 15-17 J. 15x 18- 25J. 2x 26- 29 J. 2x 30-39 J.	Bulgarien (7) Rumänien (6) BRD (3) Ungarn (2) Nigeria (1) Albanien (1)	Sex. Ausbeutung	International und national	Fach- kommissariat
	0				Ausb. der Arbeitskraft		
<b>2016</b>	34	weiblich	2x 15-17 J.	VR China (10)	Sex.	International	Fach-

			16x 18-25 J. 2x 26-29 J. 3x 30-39 J. 1x 40 + J. 10x 18-45 J.	Moldau (2) Türkei (1) Bulgarien (3) Rumänien (11) Albanien (1) BRD (4) Ghana (1) Ungarn (1)	Ausbeutung	und national	kommissariat
7	männlich	23-50 J.		Afghanistan (1) Indien (3) Pakistan (3)	Ausb. der Arbeitskraft	international	Fach- kommissariat

Anzahl der vermeintlichen Opfer, von denen die Behörden aus "hinreichenden Gründen" annahmen, dass sie Opfer von Menschenhandel waren (mit Aufschlüsselung nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Art der Ausbeutung, nationalem oder internationalem Menschenhandel und Stelle, welche sie ermittelte). Bitte erläutern Sie, ob diese Anzahl die Opfer einschließt, die offiziell ermittelt wurden, oder ob es sich um eine zusätzliche Anzahl handelt.

Anzahl der in Ihr Land repatriierten Opfer (wenn möglich aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Bestimmungsland, Art der Ausbeutung).

Anzahl der aus Ihrem Land in ein anderes Land repatriierten Opfer (wenn möglich aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Art der Ausbeutung).

Die beiden Fragen wurden zusammengefasst. Es liegen nur anonymisierte, zusammenfassende Daten dazu vor.

Jahr	Freiwillige Rückkehr ins Heimatland	Polizeilicher Zeugenschutz	Duldung	Ausweisung	Verbleib in Deutschland (keine Duldung notwendig)	Unbekannter Verbleib
2010	10	2	0	8	unbekannt	5
2011	11	6	1	0	unbekannt	15
2012	17	1	Unbekannt	unbekannt	unbekannt	27
2013	8	8	Unbekannt	29	unbekannt	17
2014	11	1	Unbekannt	unbekannt	1	5
2015	8	0	Unbekannt	Unbekannt	Unbekannt	11
2016	8	1	6	7	unbekannt	5

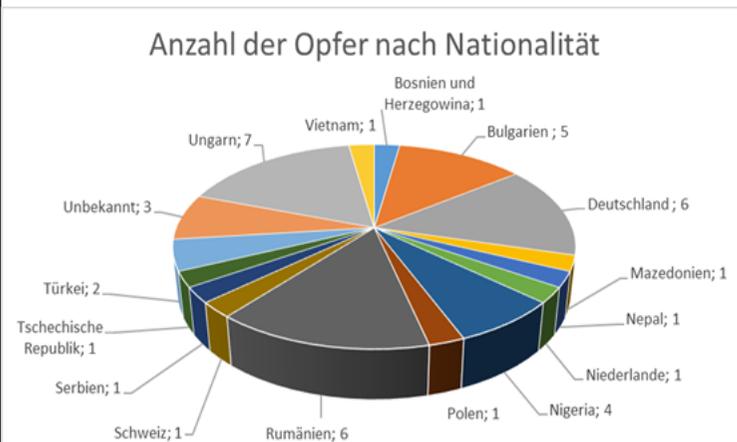
Anzahl der Ermittlungen in Fällen von Menschenhandel.

Jahr	Fallzahlen
2010	37
2011	44
2012	64
2013	60
2014	21
2015	18
2016	22

Vorbemerkung: Antworten zu Fragen bzgl. der Opfer sind schwer zu beantworten, da die polizeiliche Kriminalstatistik in diesem Phänomenbereich keine umfassende Opferstatistik vorsieht.

Diese Vorschrift (sog. „Freierstrafbarkeit“ §232 StGB) greift erst seit Einführung der neuen Tatbestände im Oktober 2016. Bisher wurden diesbezüglich weder Ermittlungen geführt, noch Verurteilungen verzeichnet.

## Niedersachsen



Durch die Zeugenschutzstelle des LKA werden derzeit für ein Menschenhandels-Opfer (resultierend aus dem Jahr 2007) noch Schutzmaßnahmen durchgeführt. Es handelt sich um ein jetzt 36-jähriges Opfer mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Die Zeugenschutzstelle des LKA hat im Jahr 2011 für die Dauer von ca. einem Jahr eine weibliche deutsche Person aus dem Deliktsbereich Menschenhandel auf der Grundlage der sexuellen Ausbeutung in das Zeugenschutzprogramm aufgenommen. Derzeit befindet sich kein Opfer aus dem Bereich Menschenhandel im Zeugenschutzprogramm gem. ZSHG.

#### Fälle der Polizeidirektion Oldenburg:

1 Opfer, weiblich, 16 Jahre, nigerianische Staatsangehörige, MH zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, intern. MH

1 Opfer, weiblich, 17 Jahre, sudanesischer Staatsangehörigkeit, MH zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, intern. MH

Zu der Anzahl der Betroffenen, die durch die drei Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung beraten und unterstützt wurden, verweisen wir auf die Anlage 7 (siehe unten).

## Opfer von Menschenhandel in Niedersachsen

### Anzahl der Erstkontakte - aufgeschlüsselt nach Alter

Alter	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	GESAMT 2010 bis 2016
< 18	5	6	5	2	4	8	14	44
18 - 25	26	39	32	22	55	63	68	305
26 - 30	15	12	13	6	27	24	26	123
31 - 40	13	8	9	6	24	22	26	108
> 40	4	1	4	7	2	14	6	38
unbekannt	10	11	10	19	58	42	20	170
<b>GESAMT</b>	<b>73</b>	<b>77</b>	<b>73</b>	<b>62</b>	<b>170</b>	<b>173</b>	<b>160</b>	<b>788</b>
	Altersangaben ausschließlich von 1							
	Beratungsstelle von insgesamt 3							

Anzahl der Opfer, denen ein Aufenthaltstitel gewährt wurde, mit der Angabe der Art des Titels und der Dauer seiner Gültigkeit (wenn möglich)

aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Art der Ausbeutung).

Gem. der Statistik zum Ausländerzentralregistergesetz waren zum Stichtag 30.09.2017 in Niedersachsen 9 Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 4a AufenthG.

Alle Personen waren weiblich. Die Altersstruktur stellte sich wie folgt dar: bis 16J.: 1 Pers., 18-25 J: 2 Pers., 25-35 J: 6 Personen.

Zur Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltstitel, der Staatsangehörigkeit und der Art der Ausbeutung enthält die Statistik keine Angaben.

Ob in diesen Fällen möglicherweise auch andere Aufenthaltstitel erteilt wurden (z.B. § 25 Abs. 3, 5 AufenthG), ist nicht bekannt. Die Statistik bzw. das AZR enthält keine entsprechenden Angaben.

Zur Anzahl der Opfer, denen der Flüchtlingsstatus oder subsidiärer/ergänzender Schutz gewährt wurde liegen keine Erkenntnisse vor. Die o.g. Statistik enthält keine entsprechenden Angaben.

#### **Fälle der Polizeidirektion Osnabrück:**

2 Opfer/Fälle

**2011:** 1 x 31 Jahre alt, weiblich, Nigeria, internationaler Menschenhandel (JuJu-Ritual); Feststellung/ erste Ermittlungen PI Aurich/Wittmund, Übergabe an LKA Niedersachsen (Fortsetzung der Ermittlungen, Opferschutzprogramm), Duldung/Aufenthaltserlaubnis (Dauer der Gültigkeit nicht bekannt)

**2016:** 1 x 15 Jahre alt, weiblich, Serbien, internationaler Menschenhandel bzw. Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger; Übernahme Vormundschaft durch LK Aurich (Jugendamt), Duldung/Aufenthaltserlaubnis (Dauer der Gültigkeit nicht bekannt) evtl. auch subsidiärer/ergänzender Schutz

#### **Fälle der Polizeidirektion Oldenburg:**

1 Opfer, weiblich, 16 Jahre, nigerianische Staatsangehörige, MH zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Art des Titels ist nicht bekannt

1 Opfer, weiblich, 17 Jahre, sudanesisch, MH zum Zweck der sex. Ausbeutung, intern. MH, Art des Titels ist nicht bekannt

Zur Frage: Anzahl der Opfer, denen eine Erholungs- und Bedenkzeit gewährt wurde (wenn möglich aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Art der Ausbeutung):

#### **Fälle der Polizeidirektion Osnabrück:**

Alle Opfer weiblich:

**2011:** 1 x 31 Jahre alt, Nigeria, internationaler Menschenhandel (JuJu-Ritual);

**2012:** 2 x 17 Jahre alt, Slowakische Republik, internationaler Menschenhandel bzw. Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

**2016:** 1 x 15 Jahre alt, Serbien, internationaler Menschenhandel bzw. Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

**Fälle der Polizeidirektion Oldenburg:**

1 Opfer, weiblich, 16 Jahre, nigerianische Staatsangehörige, MH zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

Anzahl der Opfer, denen der Flüchtlingsstatus oder subsidiärer/ergänzender Schutz gewährt wurde.

Anzahl der Opfer, die Entschädigung forderten und die eine Entschädigung erhielten (wenn möglich aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Art der Ausbeutung), mit Angaben dazu, ob die Entschädigung vom Täter oder vom Staat bereitgestellt wurde sowie zur gewährten Höhe.

Aus den Niedersächsischen Lagebildern der Jahre 2010-2016 zum Deliktsbereich Menschenhandel ergeben sich die nachfolgend aufgeführten Fallzahlen:

**2010**

57 Ermittlungsverfahren zum Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

15 Ermittlungsverfahren zum Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung

**2011**

45 Ermittlungsverfahren zum Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

1 Ermittlungsverfahren zum Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung

**2012**

80 Ermittlungsverfahren zum Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

2 Ermittlungsverfahren zum Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung

**2013**

47 Ermittlungsverfahren zum Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

2 Ermittlungsverfahren zum Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung

**2014**

50 Ermittlungsverfahren zum Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

## 1 Ermittlungsverfahren zum Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung

### 2015

32 Ermittlungsverfahren zum Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

5 Ermittlungsverfahren zum Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung

### 2016

33 Ermittlungsverfahren zum Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

4 Ermittlungsverfahren zum Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung

Zum Jahr 2017 liegen hier noch keine validen Zahlen vor.

Nachfolgend werden die laut polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) ermittelten Opfer zum Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung aus den Jahren 2012-2016 dargestellt.

Für die Jahre 2010 und 2011 liegen bei der PKS keine recherchierbaren Opferzahlen in Kombination mit der Staatsangehörigkeit und dem Alter vor. Hier erfolgte eine Umstellung der statistischen Erfassungsregeln im Jahr 2012 in Niedersachsen und bundesweit im Jahr 2013.

Ausländische Opfer:

Anlage 1 (Menschenhandel Opfer ausländisch 2012-2016)



Anlage 1 §§ 232,  
233a ausländische Op

Deutsche Opfer:

Anlage 2 (Menschenhandel Opfer deutsch 2012-2016)



Anlage 2 §§ 232,  
233a Opfer deutsch

Für 2010 und 2011 können lediglich die Kategorien Geschlecht und Alter gemeinsam abgebildet werden.

### Anlage 3 (Menschenhandel Opfer 2010)



Anlage 3 Anzahl  
Opfer 2010 §§ 232, 2

### Anlage 4 (Menschenhandel Opfer 2011)



Anlage 4 Anzahl  
Opfer 2011 §§ 232, 2

Laut PKS ermittelte Opfer zum Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft aus den Jahren 2012-2016 (für die Jahre 2010 und 2011 liegen bei PKS keine recherchierbaren.

Opferzahlen in Kombination mit der Staatsangehörigkeit vor. Hier erfolgte eine Umstellung im Jahr 2012 in Niedersachsen und bundesweit im Jahr 2013).

### Anlage 5 (Menschenhandel Opfer ausländisch 2012-2016)



Anlage 5 § 233  
2012-2016.pdf

Deutsche Opfer: Hier liegen keine Zahlen vor.

Für 2010 und 2011 können lediglich die Kategorien Geschlecht und Alter gemeinsam abgebildet werden.

### Anlage 6 (Menschenhandel Opfer 2010 und 2011)



Anlage 6 Opfer §  
233 2010 und 2011.p

Zum Jahr 2017 liegen keine validen Zahlen vor.

**Mecklenburg-Vorpommern**

Zu den Absätzen 1 und 2:

Seitens des Landeskriminalamts wurden dem Bundeskriminalamt für 2016 fünf in Mecklenburg-Vorpommern registrierte weibliche Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB) gemeldet (2015: vier, 2014: sechs). Die Opfer kamen aus Rumänien (1), Bulgarien (3) und Ghana (1) und waren zwischen 18 und 29 Jahre alt.

**Nordrhein-Westfalen**

Das jährlich veröffentlichte Lagebild des Landeskriminalamts NRW „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ stellt die Entwicklung der Fallzahlen, Opfer- und Tatverdächtigenzahlen auf Grundlage der Meldungen der Polizeibehörden in NRW dar, die nach einem bundesweiten Standard erhoben werden. Die aktuelle Ausgabe (2016) ist als Anlage 2 beigefügt.



Anlage 2 Lagebild  
Menschenhandel 2016